# Anlagen zum Bericht des Ausschusses 6

I. Diskussionsgrundlage für die 3. Ausschusssitzung (Reformprozess, mittelb. Bundesverw., Weisungsbindung, Verwaltungsorganisation) 3
2. Papier von Jabloner zur Weisungsfrage
3. Diskussionsgrundlage für die 4. Ausschusssitzung (öffentlicher Dienst, öffentliches Haushaltwesen, Daten zum Bundesdienst)
4. Quantitative Daten zum öffentlichen Dienst (Bgld., NÖ, OÖ, Sbg., Stmk., Tirol, Vbg. sowie Stadtgemeinden)
5. Papier von Matzka zum öffentlichen Dienst
5 Papier von Jabloner zur Diensthoheit
7 Positionspapier der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
35. Diskussionsgrundlage für die 5. Ausschusssitzung (Gemeindeverwaltung, Agrarbehörden, Weisungsbindung, Ausgliederung)
9. Vorschlag von Jabloner zur Weisungsfrage
). Positionspapier des Österreichischen Städtebundes49
1. Papier von Raschauer zum Beratungsverlauf    53
2. Papier von Jabloner zum Beratungsverlauf
3. Diskussionsgrundlage für die 6. Ausschusssitzung (Schulverwaltung, öffentlicher Dienst) 57
4. Vorschlag von Schnizer zur Schulverwaltung
5. Diskussionsgrundlage für die 7. Ausschusssitzung (Sicherheitsverwaltung, Auskunftspflicht)
5. Papier des Österreichischen Städtebundes zur Sicherheitsverwaltung
7. Vorschläge von <i>Schnizer</i> zur Sicherheitsverwaltung und zur Auskunftspflicht71
8. Vorschlag von Staudinger zur Auskunftspflicht
9. Vorschlag von <i>Pesendorfer</i> (in Vertretung von <i>Pühringer</i> ) zum Effizienzgebot
) Positionsnanier der Wirtschaftskammer Österreich

Angepeilte Ergebnisse

Einleitung (zum Verwaltungsreformprozess) .....

N

Ein neues Verwaltungsverständnis

## Reformaspekte zur allgemeinen Verwaltungsorganisation

Diskussionsgrundlage für die 3. Ausschusssitzung des Ausschusses 6 am 28. November 2003

I. Zur Reform der mittelbaren Bundesverwaltung4
<ol> <li>Die mittelbare Bundesverwaltung als reformbedürftiges Erfolgsmodell?</li> <li>Zur "Abschaffung" der mittelbaren Bundesverwaltung</li> <li>Kompetenzverteilung und mittelbare Bundesverwaltung</li> <li>Derzeitige Kompetenzverteilung</li> <li>"Drei-Säulen-Modell"</li> </ol>
II. Lockerung der strikten Weisungsbindung6
<ol> <li>Allgemeines</li> <li>Möglichkeiten der Weisungsfreistellung</li> <li>Lösungsansatz samt Textvorschlag</li> </ol>
III. Flexibilisierung der Verwaltungsorganisation7
<ol> <li>Beseitigung unklarer Ausgliederungsschranken (samt <i>Textvorschlag</i>)</li> <li>Die obersten Organe als Reformschranken (samt <i>Textvorschlag</i>)</li> <li>Beseitigung wechselseitiger Bindungen und Zustimmungsrechte</li> </ol>
IV. Zur gesetzlichen Überdeterminierung des Verwaltungshandelns
V. Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht10
Die Gedanken des New Public Management 11
Ausblick auf die weiteren Ausschussthemen und -termine 12

## Einleitung (zum Verwaltungsreformprozess)

### 1. Ein neues Verwaltungsverständnis

Für die Diskussion im Ausschuss 6 ist maßgeblich, von welchem gemeinsamen Verständnis von "Verwaltung" wir ausgehen. Die Diskussion mit den Praktikern bei der zweiten Ausschusssitzung am 21. Oktober brachte einen wichtigen Input: Neben der Schlüsselfrage der Neuordnung der Kompetenzverteilung, die im Ausschuss 5 behandelt wird, haben die Europäische Union und die Entwicklung der modernen Medien maßgeblichen Einfluss auf das Verwaltungshandeln. Zudem sind internationalen Entwicklungen, die eine stärkere Bürgerbeteiligung und Transparenz fordern ("Good Governance"), Rechnung zu tragen.

Daneben waren die letzten Jahre durch eine massive Sparpolitik im Bereich der Finanz- und Personalressourcen und die Folgen dieser Politik gekennzeichnet. Ein Beispiel sind manche Ausgliederungen, die nicht bloß strategischen Überlegungen für eine Optimierung der Aufgabenerfüllung gefolgt sind, sondern auch der Versuch waren, den Zwängen des Budget- und Dienstrechtes zu entkommen. Innovative Ansätze wie die haushaltsrechtliche Flexibilisierungsklausel konnten dem Tempo der Veränderung nicht genügen. Gerade vor dem Hintergrund der Fortführung dieser Politik und der Begrenztheit der linearen Reduktion ("Rasenmähermethode") die in vielen Dienststellen erreicht ist, sollten innovativen Ansätzen gefolgt werden.

Zur Realisierung dieses neuen Verwaltungsverständnisses wird eine entsprechende Anpassung der verfassungsrechtlichen Determinanten erforderlich sein.

### 2. Ausgangskriterien

Aus diesen Gründen sollte von folgenden Kriterien ausgegangen werden

- Im Zentrum jeden Verwaltungshandels hat der Bürger zu stehen (Primat der Zivilgesellschaft).
- Das Verwaltungshandeln erfolgt "im Rahmen der Gesetze"
- Das Verwaltungshandeln der obersten Organe sollte sich weitgehend auf die Vorgabe strategischer Ziele bzw. auf die allgemeine Steuerung konzentrieren.
- Der Vollzug hat sich am Gebot der Maximierung der Effizienz zu orientieren. Zur Kontrolle werden einheitliche gebietskörperschaftsübergreifende Kriterien eingeführt.
- Der Vollzug soll sich auch privatwirtschaftlicher Instrumente bedienen können.

ω

### 3. Angepeilte Ergebnisse

den letzten Jahren auf Bundesseite bereits einige zielführende Vorarbeiten geleistet Die Anwendung dieser Kriterien könnte zu folgenden Ergebnissen führen, wobei

### Binnenreform

0

- ġ Trennung in strategischer und operativer Aufgabenerfüllung
- Prüfung der Subsidiarität der Aufgabenerfüllung/Aufgabenkritil
- Dezentralisierung der Aufgabenerfüllung

Q.

- Einführung von neuen Formen der Zusammenarbeit zwischen den Dienst-
- Θ Einführung von gebietskörperschaftsübergreifenden Instrumenten der ergebnisorientierten Steuerung: (KLR, SAP, Controlling,
- "Normalisierung" des öffentlichen Dienstrechts (inkl. Personalentwicklung)
- Einführung von Global/Output-Budgtierung

Folgende Maßnahmen in diese Richtung wurden im Bund bereits umgesetzt

- Reform der Aufbaustruktur der Bundesministerien (Einsparung von 17 Sektionen, 52 Gruppen 147 Abteilungen, 187 Referaten)
- Zahlreiche Ausgliederungen Verwaltungsreformgesetz 2002
- Einführung von SAP und KLR

### Mehrebenen-Management im Bundesstaat

- Neue Formen der gebietskörperschaftsübergreifenden Zusammenarbeit
- Einführung von Benchmarks

Folgende Maßnahmen in diese Richtung wurden im Bund bereits umgesetzt

- Berichtspflichtengesetz
- "Art. 15a B-VG Vereinbarungen" betr. Nationalparks

### E-Government

7 Einführung internes/externen E-Government

Folgende Maßnahmen in diese Richtung wurden im Bund bereits umgesetzt

- ELAK-Einführung
- E-Government-Gesetz



## Zur Reform der mittelbaren Bundesverwaltung

# 1. Die mittelbare Bundesverwaltung als reformbedürftiges Erfolgsmodell?

B-VG (und in weiteren Verfassungsbestimmungen) genannten Angelegenheiten, die Ländern ist hauptmann, der als monokratisches Organ der Träger der Bundesverwaltung in den gung). Als "Drehscheibe" der mittelbaren Bundesverwaltung fungiert der Landesden bedarf (z.B. die gesamte Justiz, die Finanzverwaltung und die Landesverteidider Bund in "unmittelbarer" Verwaltung wahrnehmen kann und dafür eigener Behörwaltungsbehörden der Länder erfolgt. Ausgenommen sind jene im Art. 102 Abs. 2 in den Angelegenheiten, in denen dem Bund gemäß Art. 10 B-VG eine Vollziehungsganisation der Länder vorgesehen (weiterer Ausbau 1925). Das bedeutet, dass auch mit dem B-VG 1920 ein grundsätzlich einheitlicher Vollzug durch die Verwaltungsorder Vollziehung von zentralstaatlichen und gliedstaatlichem Recht überwunden und Mit dem System der mittelbaren Bundesverwaltung wurde die "Doppelgleisigkeit" in kompetenz zukommt, die Vollziehung der Bundesgesetze "mittelbar" durch die Ver-

mann zwar den Vorsitz führt, den anderen Mitgliedern aber nicht übergeordnet ist. ger der Landesverwaltung ist nämlich das Kollegialorgan Landesregierung, in der der Landeshauptgebunden, kann aber seinerseits auch die Mitglieder der Landesregierung anweisen – ein Weisungs-recht, das dem Landeshauptmann in den Angelegenheiten der Landesverwaltung nicht zusteht. Trä-Der Landeshauptmann ist zwar an die Weisungen der jeweils zuständigen Bundesminister

das Bundesvermögen durch den Landeshauptmann gem. Art. 104 Abs. 2 B-VG *Nicht* in den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung fällt die sog. Auftragsverwaltung für

## Zur "Abschaffung" der mittelbaren Bundesverwaltung

auch im organisatorischen Sinn (wie schon derzeit) genommen wird: sowohl im funktionellen Sinn (wie eine sog. "Art.11-Materie") als die Vollziehung von Bundesgesetzen gesamthaft durch die Landesverwaltung wahrgierungsprogramm der derzeitigen Bundesregierung); und zwar dahingehend, dass daher die "Abschaffung" der mittelbaren Bundesverwaltung gefordert (zuletzt im Regewisse Schwerfälligkeiten und Fehlsteuerungen. Bereits seit einigen Jahren wird Trotz des verwaltungsreformatorischen Ansatzes zeigten sich im Laufe der Zeit doch

eines bundeseinheitlichen Vollzuges würde freilich <u>erschwert</u> des Bundes auf die Vollziehung von Bundesgesetzen entfiele. Die Gewährleistung des Einflusses der Länder zur Folge, da eine administrative Steuerungsmöglichkeit Eine "Abschaffung" der mittelbaren Bundesverwaltung hätte eine Ausweitung

chenden Daten erfordern. (Vgl. zu dieser Problemlage das BerichtspflichtenG, BGBI I 2002/65.) einheitlichen Erhebungsstandard im gesamten Bundesgebiet wie auch die Zugänglichkeit der entspre-Hinzuweisen ist auf die vielfältigen europäischen und internationalen Meldepflichten, die einen

15-

## 3. Kompetenzverteilung und mittelbare Bundesverwaltung

σı

Naturgemäß hat eine Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung und eine damit einhergehende Verschiebung der Angelegenheiten der Bundesverwaltung eine direkte Auswirkung auf die mittelbare Bundesverwaltung. Nach dem derzeitigen Stand der Diskussion im Ausschuss 5 des Österreich-Konvents, die sich vorerst auf die Gesetzgebungskompetenzen beschränkte, soll nach einem sog. "Drei-Säulen-Modell" in der ersten und in der dritten Säule ausschließliche Bundes- bzw. Landeszuständigkeiten definiert werden und in einer zweiten Säule Angelegenheiten mit unterschiedlichen Kompetenzzuweisungsmechanismen zusammengefasst sein. Über die Vollzugskompetenzen, die letztlich auch den Problemkreis mittelbare Bundesverwaltung betreffen, lassen sich derzeit nur grobe Einschätzungen vornehmen bzw. sind sie völlig ungeklärt. Ebenso offen sind die Finanziert (ausgenommen der in diesem Zusammenhang eher untergeordnete "Zweckaufwand").

### . Derzeitige Kompetenzverteilung

Landesverwaltung	Länder	Länder	Art. 15
Landesverwaltung	Länder	Bund (Grundsatzgesetzgebung) Länder (Ausführungsgesetzgebung)	Art. 12
Landesverwaltung	Länder	Bund	Art. 11
<ul> <li>unmittelbare Bundesverwaltung</li> <li>mittelbare Bundesverwaltung</li> </ul>	Bund	Bund	Art. 10
	Vollziehung	Gesetzgebung	6

## 5."Drei-Säulen-Modell" (in Beratung des Ausschusses 5)

raiidesveiwaltung	Comments Francis - (All Index of Francis	
	exklusive I ander-Kompetenzen	3 Säille
???	in Diskussion stehen: Ziel-/Rahmengesetzgebung Bedarfsgesetzgebung	
	konkurrierende Kompetenzen	2. Säule
- ???		
<ul> <li>unmittelbare Bundesverwaltung</li> </ul>	exklusive Bundes-Kompetenzen	<ol> <li>Säule</li> </ol>
Vollziehung	Gesetzgebung	

## Lockerung der strikten Weisungsbindung

### 1. Allgemeines

Die österreichische Verwaltung unterliegt einer strikten Weisungsbindung an die jeweils zuständigen obersten Organe (insb. Art. 20 Abs. 1 B-VG). Diese Weisungsbindung kann nach dem geltenden Verfassungsrecht

- entweder durch eine ausdrückliche <u>verfassungsrechtliche Weisungsfreistellung</u> (in Form von derzeit etwa 300 Verfassungsbestimmungen [!!] im jeweiligen Materiengesetz)
- oder durch die <u>einfachgesetzliche Einrichtung einer weisungsfreien Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag</u> gem. Art. 20 Abs. 2 (sog. "133 Z 4 Behörden") (Derzeit gibt es über 140 solcher Behörden; davon rund 30 auf Bundesebene.)

durchbrochen werden, um eine "unabhängige" Verwaltungsführung zu ermöglichen.

Beide Modelle stehen unter Kritik. So tragen die fugitiven Verfassungsbestimmungen zur viel beklagten Verstreutheit des Verfassungsrechts bei. Aber auch der verstärkten Heranziehung des Behördentyps der sog. 133 Z 4-Behörden wurde seitens des VfGH Einhalt geboten, der ihnen einen bloßen Ausnahmecharakter zubilligt und eine besondere Rechtfertigung einfordert.

In den Konvents-Mandaten finden sich drei verschiedene Anknüpfungspunkte zur weisungsfreien Verwaltungsführung:

- Ausschuss 6: "Möglichkeit weisungsfreier und ausgegliederter Behörden"
- Ausschuss 7: "Regulierungsbehörden und sonstige unabhängige Behörden"
- Ausschuss 9: "133 Z 4 Behörden" und unabhängige Sonderkontrollbehörden

### 2. Möglichkeiten der Weisungsfreistellung

Unter der Annahme, dass an der Weisungsfreiheit der derzeit weisungsfrei gestellten Organe nicht gerüttelt werden soll, stellt sich die Frage nach einer gesamthaften verfassungsrechtlichen Lösung. Nahe liegender Weise ist zunächst an eine inhaltlich determinierte Weisungsfreistellung auf Verfassungsebene zu denken. Damit steht man allerdings vor dem – nicht geringen – Problem, die gewünschten "weisungsfreien Zonen" abstrakt definieren zu müssen, will man nicht zu der unschönen Methode einer endlosen Aufzählung aller relevanten Tatbestände im Verfassungstext greifen (ohne dadurch aber flexibel zu werden). Eine partielle Lösung für die (rund fünf) Regulierungsbehörden ist zwar durchaus denkbar; ebenso könnte ein Teil der (ca. 140) 133 Z 4 – Behörden in die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz und damit in die Weisungsfreiheit übergeführt werden. Neben den weisungsfreien *Behörden* gibt es jedoch noch eine deutlich höhere Anzahl von weisungsfrei gestellten *Organen* in der Verwaltung, die keine unmittelbar behördliche Funktion ausüben. Diese Einzel- und Kollegialorgane – vom Umweltanwalt bis zur Prüfungskommission – pauschal verfassungsrechtlich weisungsfrei zu stellen, erscheint legistisch kaum realisierbar zu sein.

7

### 3. Lösungsansatz samt Textvorschlag

für eine etwas großzügigere Judikatur gegeben werden ermöglicht (flexibler Unabhängigkeitsgrad !) und könnte anderseits dem VfGH Anlass breit gestreuten Weisungsfreistellungen würden einerseits neue Weisungsstrukturen Flankiert mit entsprechenden Erläuterungen im Hinblick auf die derzeit schon seh ein Rest an Leitungs- bzw. Aufsichtsbefugnis des obersten Organs erhalten bleiben einem besonderen Begründungszusammenhang stehen. Weiters sollte zumindest werden, sondern die Weisungsfreistellung ihrem Ausnahmecharakter gemäß in eines allgemeinen Gesetzesvorbehaltes erwogen werden. Dabei sollte aber nicht vom bisherigen Modell der Weisungsbindung in der Verwaltung völlig abgegangen dies der VfGH noch geduldet hat), könnte als Lösungsalternative die Einräumung verfassungsrechtlichen Weisungsbindung gesehen wurde (zumindest so lange, Eingedenk der Tatsache, dass der Behördentypus einer 133 Z 4 - Behörde in der gleichsam als universell einsetzbarer Gesetzesvorbehalt zur strikten

Artikel xx. (1) [Statuierung des Weisungszusammenhanges auf Basis des Art. 20 Abs. 1 B-VG]

(2) Durch Gesetz können erforderlichenfalls (??) weisungsfreie Organe geschaffen werden. Den zuständigen obersten Organen verbieibt eine der Art der jeweiligen Verwaltungsgeschäfte entsprechende allgemeine Leitungs- und Aufsichtsbefugnis [wie insb. Ernennungs- und Abberufungsbefugnisse sowie eine Richtlinienkompetenz].

## Flexibilisierung der Verwaltungsorganisation

# 1. Beseitigung unklarer Ausgliederungsschranken (samt Textvorschlag)

papieraufsicht (VfSlg. 16.400/2001) dem sog. Austro-Control-Erk. (VfSlg. 14.473/1996) und dem Erk. zur Bundes-Wertden Ausgliederungsbestrebungen nämlich eher enge und unklare Grenzen. Nach hoheitliche Aufgaben ausgegliedert werden. Eine strenge Judikatur des VfGH zieht währt. Sie stößt allerdings auf verschiedene Hindernisse, den. Die Führung von Verwaltungsgeschäften auch außerhalb der allgemeinen staat schäfte in den Bundesministerien und den nachgeordneten Dienststellen geführt wer lichen Verwaltungsorganisation (Ausgliederung) hat sich freilich in vielen Fällen be-In der Verfassung ist derzeit bloß zum Ausdruck gebracht, dass die Verwaltungsgeinsbesondere wenn auch

dürfen an ausgegliederte Rechtsträger nur "vereinzelte" Aufgaben übertragen werden,

[Anl./]



- dürfen "Kernbereiche" der hoheitlichen Staatstätigkeit überhaupt nicht ausgegliesich auf exemlarische Beispiele - innere und äußere Sicherheit, Ausübung der dert werden (wobei der VfGH keine Definition dieses Bereiches lieferte, sondern Strafgewalt sowie Außenpolitik – beschränkte).
- unterliegt die Ausgliederung von Hoheitsbefugnissen den verfassungsrechtlichen Sachlichkeits- und Effizienzgeboten
- muss das verfassungsrechtliche System der Leitungsgewalt und Verantwortlichkeit der obersten Organe gewahrt bleiben

ende Erläuterungen zu sichern allgemeine staatliche Verwaltung vom Grundsatz her weiter bestehen bleiben sollte der staatlichen Verwaltung auch die Betrauung von Rechtsträgern außerhalb dieser Dies wäre durch die Aufnahme einer Subsidiaritätsklausel sowie durch entsprech hend begegnet werden, als die Wahrnehmung von staatlichen Aufgaben durch die ermöglicht wird. Der Gefahr einer schrankenlosen Ausgliederung könnte dahingeals neben der grundsätzlichen Wahrnehmung der Verwaltungsführung durch Organe erscheint überlegenswert, die Verwaltungsorganisation insoferne zu flexibilisieren viele Abgrenzungsprobleme hervorrufen und sollte deshalb unterbleiben. Vielmehr würde die verfassungsrechtliche Definition eines ausgliederungsfesten Bereiches zweckmäßig, da damit bloß eine unklare Grenzziehung positiviert würde. Ebenso Ein Versuch, diese Judikaturlinie verfassungsrechtlich zu verankern, erscheint wenig

"Zur Besorgung der Geschäfte der obersten Organe sind die ihnen unterstellten Ämter berufen können erforderlichenfalls Rechtsträger [außerhalb der Verwaltungsorganisation] betraut werden." und

derungsmodelle ermöglichen könnte dem Bund, den Ländern und Gemeinden den Einsatz ausgereifter Ausgliederlichen parlamentarischen Kontrolle). Das Bestehen solcher Organisationstypen ausgegliederte Rechtsträger berücksichtigen (wie z.B. die Gewährleistung der erfor-Schaffung von Organisationstypen zu denken, die die spezifischen Anforderungen an lung des Gesellschaftsrechts für den öffentlichen Bereich – an die einfachgesetzliche keit der Verwaltungslandschaft umschlägt, wäre – gewissermaßen als Weiterentwick-Damit der Vorteil einer erhöhten Flexibilität nicht in eine völlige Strukturlosig

allzu große Vielfalt sowie engsichtige Problemlösungen drohen könnten "Sondergesellschaftsrecht" für den eigenen Bereich schaffen. Diese Möglichkeit ist den Ländern versperrt und sollte auch *nicht* über eine erweiterte Organisationskompetenz eröffnet werden, da eine Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes kann der Bund

## 2. Die obersten Organe als Reformschranken (samt Textvorschlag

ဖ

und Mehrfachgleisigkeiten bzw. Parallelstrukturen (insb. in den Bundesministerien). führt innerhalb einer Verwaltungsorganisation nachgerade zwangsläufig zu Doppel Die formale Gleichheit aller "obersten" als letzt-verantwortliche Verwaltungsorgane

- In der Bundesverwaltung gibt es derzeit derzeit 20 oberste Organe
- 13 weitere oberste Organe iSd Art. 19 Abs. 1 B-VG (1 BK, 11 BM sowie die BReg) Bundespräsident als oberstes Organ mit protokollarischer Vorrangstellung
- 3 spezielle oberste Organe (Präs.NR, RH-Präs. und Vors.VolksAnw.)
- "quasi"oberste Organe eigener Art (Präsidenten des VfGH und des VwGH)
- sowie 1 "gesellschaftsrechtliches" (!!) oberstes Organ im dienstrechtl. Sinn (Vorstandsvorsitzender

der Post- und Telekom AG)

diesem Zusammenhang wäre zu erwägen, den Politikern unter der Bezeichnung "öffentliche Funktio-näre" einen eigenen Artikel im B-VG zu widmen.) des Anwendungsbereiches für den nachfolgenden Abs. 2 [berufliche Unvereinbarkeit für Politiker]. In (Nur die im Art. 19 Abs. 1 B-VG als oberste Organe bezeichneten *Staatssekretäre* sind keine solchen. Die Aufnahme der Staatssekretäre in diese Bestimmung haben ihre Bedeutung bloß als Abrundung

In den Ländern gibt es als oberste Organ die Landesregierung

von Behörden verschiedener Länder verunmöglicht staatlichkeit und Kompetenzverteilung die verfassungsgemäße Zusammenlegung sind derzeit kaum möglich. Dies gilt auch im föderalen Zusammenhang, wo Bundes-Behördenstrukturen, die die Bereiche von obersten Organen überschreiten

Es können daher

- weder Ministeriums-übergreifende Behörden
- noch Länder-Länder-Behörden
- und auch keine Bund-Länder-Behörden

geschaffen werden, obwohl dadurch zweckmäßige Bündelungen möglich wären

Textvorschlag im bundesstaatlichen Zusammenhang

"Durch Gesetz können Hoheitsrechte des Bundes und der Länder auf gemeinsame Einrichtungen übertragen werden. Die Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben bleibt

# 3. Beseitigung wechselseitiger Bindungen und Zustimmungsrechte

den Gebietskörperschaft binden tung der Verwaltungsorganisation determinieren bzw. an die Zustimmen einer frem Derzeit gibt es verschiedene verfassungsrechtliche Vorschriften, die die Ausgestal-

- So regelt ein eigenes BVG aus 1925 die "Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien" (BVG-ÄmterLReg).
- Die landesgesetzliche Anderung von Organisationsstrukturen der Amter der Lan-Bundesregierung (Art. 15 Abs. 10 B-VG) desregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden bedarf der Zustimmung der
- Die Anderung der Grenzen der Verwaltungsbezirke bedarf der Zustimmung der Bundesregierung (§ 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920)

- Die Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke bedarf der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung (§ 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920).
- BVG-ÄmterLReg) Die Geschäftseinteilung der Landesergierung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung, soweit die mittelbare Bundesverwaltung betroffen ist (§ 2 Abs. 5

grundsätzlich zu hinterfragen ken die Organisationsgewalt der jeweiligen Organisationsträger ein und sind daher Alle diese verfassungsrechtlichen Bindungen und Genehmigungsvorbehalte schrän-

# IV. Zur gesetzlichen Überdeterminierung des Verwaltungshandelns

zweckmäßiger, als die detaillierte Determinierung des Verwaltungshandelns Stammfassung von 1920]). Auch die vermehrte Festlegung von Zielen erscheint Gesetze" und mehr "im Rahmen der Gesetze" [wie schon Art. 18 Abs. 2 in der B-VGne Neuformulierung des Art. 18 B-VG gedacht werden (etwa weniger "auf Grund der einen Umschwung in seiner diesbezüglichen Judikatur zu ermöglichen, könnte an eiauf die strenge Ausprägung des Legalitätsprinzips zurückgeführt wird. Um dem VfGH Viel beklagt wird die gesetzliche Überdeterminierung des Verwaltungshandelns, die

chung genauso bei, wie eine allgemeine Gesetzgebungskultur, in der der Nachweis politischer Aktivität in der (über)eifrigen Produktion von Rechtsvorschriften besteht. nes (z.B. sozialpartnerschaftlichen) Verhandlungskompromisses trägt zur zunehmenden Verrechtlinicht nur im Legalitätsprinzip alleine ihre Ursache hat. Auch die Tendenz zur normativen Sicherung ei-Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass die österreichische Regulierungsdichte

Textvorschlag zur Zielorientierung.

"Die Gesetzgebung kann von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörden absehen und das Verhalten der Verwaltungsbehörden insbesondere durch die Festlegung von Zielen

## V. Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflich

dieses Regelungskomplexes könnte angedacht werden, wobei insbesondere die Unübersichtlichkeit und Unklarheit von Verfassungstexten. Eine Neuformulierung Kompetenzverteilung im Auskunttspflichtrecht hinterfragt werden sollte pflicht in Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG sind ein treffendes Beispiel für die derzeitige Die Verfassungsbestimmungen über die Amtsverschwiegenheit und die Auskunfts-

Das österreichische "System des Auskunftspflichtrechts" umfasst derzeit

- ein Bundes-Auskunftspflichtgesetz
- ein Bundes-Auskunftspflicht-Grundsatzgesetze
- neun Landes-Auskunftspflicht-Ausführungsgesetze



## Die Gedanken des New Public Management (NPM)

그

tung ("Transforming Government"). möglichen. Ungewöhnlich am NPM ist die Ganzheitlichkeit und strategische Ausrich sich rasch an veränderte Anforderungen anpassen und institutionellen Wandel er lichen Steuerungsmechanismen ausrichten will. Ziel: Lernende Organisationen, die Managementtechniken, unternehmerischen Erfolgsprinzipien und marktwirtschaft Government"), welche Politik und Verwaltung stärker nach privatwirtschaftlicher NPM ist ein Denkansatz für eine neue Managementphilosophie ("Re-Inventing

Die zehn Merkmale von NPM (nach Buschor):

- Kunden- und Bürgerorientierung (Total Quality Management)
- Kostensenkungs- und Effizienzdruck (Lean production)
- Wirkungs- statt Inputsteuerung (Globalbudgets, Standards)
- Trennung der strategischen (Regierung/Parlament) von den operativen Kompetenzen (Verwaltung)
- Trennung der Funktionen des Leistungsträgers und des Leistungsfinanzierers
- Schaffung konzernähnlicher Verwaltungsstrukturen
- Leistungsvereinbarungen für gemeinwirtschaftliche Aufgaben der Leistungser
- Umfassende Wirkungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung (Transparenz, Prozessevaluierung, Controlling) Wettbewerb über interne Märkte, Ausschreibungen, externe Vergabe und Pri-
- Förderung nichtmonetärer Leistungsanreize sowie des Leistungslohns (Er folgsprämien, Wettbewerbe)

durch Lean Administration, Deregulierung, Dezentralisierung und Empowerment, Eerhöhen. Auch Österreich kann auf international anerkannte Pionierleistungen ver der öffentlichen Hände zu begegnen und gleichzeitig die Effizienz und Effektivität zu Government, Auslagerungen und Privat-Public-Partnerships der Finanzierungskrise und Australien lokale Variationen eines "New" Public Management entwickelt, um weisen. "Wirkungsorientierte Verwaltungsführung" (WOV), in den USA, Kanada, Neuseeland sammen. In Deutschland wurde die sog. "Neue Steuerungslehre", in der Schweiz die schiedene Ansätze und nationale Traditionen der Verwaltungsmodernisierung zu-In den aktuellen, in vielen OECD-Staaten bewährten NPM-Konzepten fließen ver



## Ausblick auf die weiteren Ausschussthemen und -termine

12

- 4. Ausschusssitzung am Donnerstag, den 4. Dezember 2003, 9.00 12.00 Uhr
- Bereich öffentlicher Dienst
- Haushaltsbereich
- Ausschusssitzung am Mittwoch, den 17. Dezember 2003, 10.00 13.00 Uhr
- Gemeindebereich
- Besondere Verwaltungsbereiche Agrarbehörden
- Ausschusssitzung am Mittwoch, den 7. Jänner 2004, 14.00 17.00 Uhr
- Besondere Verwaltungsbereiche
- Sicherheitsbehörden Schulbehörden
- Weitere Termine:

Freitag, 30. Jänner 2004, 14.00 - 17.00 Uhr

Dienstag, 17. Februar 2004, 9.00 - 12.00 Uhr

Freitag, 27. Februar 2004, 9.00 – 12.00 Uhr

Dienstag, 9. März 2004, 9.00 – 12.00 Uhr

November 2003

Clemens Jabloner, VwGH

rechtsstaatlichen Strukturen negativ beurteile, wird man mir nicht verübeln wollen "Schuss vor den Bug" sein soll. Dass ich als Präsident des VwGH eine Auflösung der Bemerkungen. Ich habe den Eindruck, dass das gegenständliche Papier so etwas wie ein mir Anlass zu den folgenden – von der Zeitnot gezeichneten vorläufigen und groben Die Arbeitsunterlage "Reformaspekte zur allgemeinen Verwaltungsorganisation" gibt

weiter als "Staatsbürger", aber enger als "Menschen' die "Bürger" sind, das ist ja kein Rechtsbegriff! Soll sich die Verwaltung an der ja wohl nicht mehr von der Philosophie ausgehen, dass das gesamte Staatswesen der "Normadressaten" orientieren, so wäre von "Menschen" zu sprechen. "Bürger" ist offenbar mich auch etwas anderes als den "Menschen ins Zentrum" stellen. Es ist auch nicht klar, wer halte ich solche Erklärungen für trivial. Eine Orientierung an der "Zivilgesellschaft" ist für Verklärung des Monarchen oder der im Staat personifizierten Entfaltung der Vernunft dient (Primat der Zivilgesellschaft)" entbehrt – meines Erachtens – jeden greifbaren Sinnes. Da wir verweisen. Der Satz "Im Zentrum jeden Verwaltungshandelns hat der Bürger zu stehen Zu den "Ausgangskriterien" im Einzelnen ist auf die folgenden Bemerkungen zu

### Zu I. Mittelbare Bundesverwaltung

weisungsverpflichtet ist und dieser dem Nationalrat verantwortlich, besteht ein lückenloser Bundesstaat und Rechtsstaat. Insoweit nämlich der Landeshauptmann dem Bundesminister zwar "nur" formal, aber das sollte nicht unterschätzt werden – den Kreis von Demokratie Strukturproblem auf. Das derzeitige Modell der "mittelbaren Bundesverwaltung" schließt – Legitimationszusammenhang Die Vollziehung der Bundesgesetze im Bundesstaat wirft jedenfalls ein

es diese ja bereits gibt. Allerdings bedingt dies, dass das System der "Bundesaufsicht" (Art. überschätzt werden. Insoweit lässt sich dem Ziel der "Verelferung" etwas abgewinnen, zumal präsentiert, Schwerfälligkeiten und Doppelgleisigkeiten aufweist, mögen diese auch Es sei zugegeben, dass die mittelbare Bundesverwaltung, wie sie sich tatsächlich

> deshalb zu erwägen, das System so zu belassen, wie es ist, solange nicht ein deutlich Bundesministers gegen rechtswidrige Untätigkeit der Landesbehörden vorbeugen. Letztlich besseres gefunden wird. Landeshauptmänner – mit zum Scheitern der letzten Bundesstaatsreform geführt. Es ist Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung verbundene Bedeutungsverlust der letzten Bundesstaatsreform enthalten – eine Art kombinierte Amts/Säumnisbeschwerde des 15 Abs. 8 B-VG) ausgebaut wird. Insbesondere müsste auch – wie schon im Entwurf der hat die Notwendigkeit, ein solches Instrumentarium aufzubauen – und der mit der

### Zu II. Lockerung der Weisungsbindung

Bundesverfassung in Bezug auf Rechtsstaat und Demokratie kommt überhaupt nicht in Betracht und wäre jedenfalls eine Gesamtänderung der Bedeutung. Ein Abbau beider Elemente – Determinierung und Weisungsgebundenheit bereits sehr eingeschränkt ist, verliert im selben Maß die Weisungsgebundenheit an geben. Wenn der Spielraum der Verwaltung durch die strikte Determinierung des Gesetzes verantwortlichen – politischen Führung die Möglichkeit der Gestaltung der Verwaltung zu Weisungsgebundenheit mit dem Ermessen. Das Ermessen hat den Sinn, der – dem Parlament Systemzusammenhang der Vollziehung die Weisungsfreiheit mit der Gesetzesbindung, die Grunde nach Belieben weisungsfrei zu stellen, trifft den Rechtsstaat ins Mark. Die Tragweite des Legalitätsprinzips deutlich. Grundsätzlich korreliert im konstitutionellen dieser Maßnahme wird auch erst im Zusammenhang mit der angestrebten Zertrümmerung Die Vorstellung, den einfachen Gesetzgeber zu ermächtigen, Verwaltungsorgane im

Maßnahmen des Gesetzgebers zu überprüfen. Ob das einen Sinn gibt, wage ich zu B-VG. Im letzteren Fall hätte der VfGH – wohl nach gleichheitsrechtlichen Kriterien – die oder man interpretiert das "erforderlichenfalls" wie "unerlässlich" (vgl. derzeit Art. 15 Abs. 9 vorzusehen – "erforderlichenfalls" wäre bei diesem Verständnis nur ein Durchlaufposten – Textvorschlag wird es entweder dem Gesetzgeber völlig freigestellt, Weisungsfreiheit Im Einzelnen bestehen aber Bedenken auch gegen isolierte Maßnahmen. Nach dem

dass sich aus der verfassungsrechtlichen Stellung der obersten Organe gegenüber Parlament Es ist in diesem Zusammenhang auch nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen,

nur mehr in einem ganz eingeschränkten Bereich weisungsfreie Kollegialorgane gibt, die die Verwaltung führen. Im Übrigen sollten unabhängige Landesverwaltungsgerichte die daran wird ja wohl kein Zweifel bestehen. Meiner Ansicht nach wäre es anzustreben, dass es Grundlagen in Konflikt zu kommen. Und dass das oberste Organ verantwortlich bleiben soll Unabhängigkeit der Verwaltungsorgane erzielt werden, ohne auch nur mit den gesetzlichen Einzelfall auch tatsächlich Weisungen zu erteilen. D.h. bereits derzeit könnte eine praktische und Justiz zwar deren Verantwortung ergibt, keineswegs aber die Verpflichtung, in jedem

Verwaltung kontrollieren

3 VBG) hinzuweisen unter einen unerträglichen Druck. Es ist in diesem Zusammenhang etwa auch auf die sollen ja gleichfalls abgebaut werden. Auf diese Weise kommt der Beamte unter Umständen Notwendigkeit der schriftlichen Erteilung von Weisungen (§ 44 Abs. 3 BDG 1979, § 15a Abs Wahrheit fehlt es ihm aber an den notwendigen Garantien, die dienstrechtlichen Garantien gesellschaftlichen und politischen Einflüssen ausgesetzt. Um es allen recht zu tun, kann ein Schutz bildet. Anders als ein Richter ist ein Verwaltungsorgan – wenn es keine Abschaffung der Weisungsgebundenheit wäre der Beamte zwar scheinbar unabhängig, in Beamter schon jetzt in Versuchung geraten, "vorauseilenden Gehorsam" zu üben. Bei der selbstständige demokratische Legitimation, etwa durch Wahl – hat, vielfältigen letztlich auch für den Beamten – genauso gut wie für den Vertragsbediensteten – einen Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Weisungsgebundenheit

Art. wirksamen machtpolitischen Einflüssen jedweder, insbes.partei- und wirtschaftspolitischer, Hinunterverlagerung von Entscheidungsressourcen zu lokalen Stellen bei gleichzeitiger den Eindruck, dass damit Folgendes bewirkt werden könnte: Zum einen eine massive Offnung der Entscheidungsprozesse gegenüber subkutanen, aber eben deshalb besonders Schließlich wird man die Frage stellen dürfen, wem das Ganze nützen sollte. Ich habe

Zu III. Flexibilisierung

eine zentrale Aufgabe des Verfassungskonvents ist Normierung verfassungsrechtlicher Determinanten für Ausgliederungen und Privatisierugen Zu 1. Ebenso wie etwa der Herr Präsident des VfGH bin ich der Auffassung, dass die

Entwicklungen, die zu einer Verwischung von Verantwortlichkeiten führen Einrichtungen betrieben werden, z.B. Präsidien. Mir ist nicht klar, in welche Richtung das ausgeweitet werden soll. Bedenklich erschienen mir auch in diesem Zusammenhang Zu 2. Schon derzeit können etwa zwischen Bundesministerien gemeinsame

eben im politischen Bereich statt. Der Unterschied besteht dann darin, dass man mangels verfahrensrechtlicher Vorschriften zu keinen klaren und abschließenden Ergebnissen diese Mitwirkungen aus dem Rechtsbestand ausscheidet, findet der entsprechende Vorgang den Gebietskörperschaften – eben Rechtsinstrumente der Koordination sind. Wenn man beschränken sollte. Man sollte aber auch nicht übersehen, dass diese – namentlich zwischen Zu 3. Zwar teile ich prinzipiell die Auffassung, dass man Mitwirkungsrechte

qualifizierte subjektive Interessen einzelner Menschen gegenüber, oder sogar in bürgerfreundlicher ist. Vielmehr stehen im Prozess der Rechtskonkretisierung einander Man muss sich von der Vorstellung lösen, dass eine flexiblere Verwaltung grundsätzlich BVR-Komm Rz 56ff.) Meines Erachtens bedeutet die vorgeschlagene Änderung ein entweder öffentliche Interessen – d.h. also die Interessen vieler Menschen – und besonders unheilvolles Signal an die Verwaltung, Willkür – mag sie auch gut gemeint sein – , zu üben enthalten. (Vgl. zum Ganzen nur VfSlg. 13785 und <u>Rill,</u> Art. 18 B-VG, in: Rill/Schäffer (Hrsg.) vielleicht geglaubt hat. In einem gewissen Sinn ist die Determination durch die Vorgabe von zu Grunde – braucht der Gesetzgeber nicht so zu determinieren, wie man das früher für den Abbau des Legalitätsprinzips ins Treffen geführt werden, vermögen mich nicht zu Zielen im gegenwärtig hauptsächlich vertretenen "differenzierten Legalitätsprinzip" bereits überzeugen. Bereits jetzt – legt man das neuere Verständnis des VfGH aber auch des VwGH Ich bin absolut dagegen, dass Art. 18 Abs. 1 B-VG verändert wird. Alle Gründe, die

Mehrparteienverfahren verschiedene gegenläufige subjektive Interesse. Es geht nicht darum

[Ant. 2]

7

dass der Bürger, "der im Zentrum" steht, immer gegen den Staat Recht bekommt, weil es den Staat als solchen nicht gibt. Vielmehr sind die im Gesetz zum Ausdruck kommenden "öffentlichen Interessen" eben die Interessen vieler anonymer Menschen. Das spielt insbesondere für den Bereich etwa des Umweltschutzes eine wichtige Rolle.

Unklar bleibt auch, was mit der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) geplant ist.

Dazu möge man auch noch Folgendes bedenken

Die Erfahrungen der meisten Staaten zeigen, dass die Verwaltung nicht in der Lage ist, sich selbst zu steuern. In vielen Ländern fungiert die Judikatur, insbesondere der Verwaltungsgerichte, als Verwaltungssteuerung, etwa in Deutschland. Obwohl dort das Legalitätsprinzip im förmlichen Sinn nicht so gilt wie in Österreich ist die Kontrolldichte des Bundesverwaltungsgerichts dennoch keineswegs geringer. Wenn es richtig ist, dass der rechtssoziologische Trend in die Richtung einer stetigen Bedeutungssteigerung der Gerichte geht, dann ist die Eröffnung von Ermessensräumen für die Verwaltung illusionär. Das was in Wirklichkeit erreicht wird, ist ein Wechsel der Willensbildungsressourcen weg von der Gesetzgebung hin zur Justiz. Das ist ein insbesondere unter demokratiepolitischen Aspekte eher bedenklicher Vorgang.

### Zu V. Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht

Hier könnte man meines Erachtens mutiger in die Richtung einer größeren Öffnung der Verwaltung gehen. Die derzeitigen Ausführungen sind ziemlich dunkel.

### VI. Zum New Public Management

Meines Erachtens haben die hier genannten mehr oder weniger sinnvollen Grundsätze und Ziele der Verwaltung mit der Bundesverfassung, ja weitgehend auch mit der Frage der gesetzlichen Grundlagen für das Verwaltungshandeln, wenig zu tun. Wir sollten sie daher im Konvent auch nicht weiter diskutieren. Ich habe Lektüre des Protokolls der ersten Ausschusssitzung auch nicht den Eindruck, die damals zu Wort gekommenen Praktiker würden die Meinung vertreten, die eben genannten verfassungsrechtlichen Bestimmungen stünden einer modernen Verwaltung entgegen. Es ist meines Erachtens unmöglich, Fragen der Legalität, der Weisungsgebundenheit oder der mittelbaren Bundesverwaltung allein aus dem Gesichtspunkt der Verwaltungseffizienz heraus zu beurteilen.

Abschließend möchte ich bemerken, dass sich der Ausschuss 6 sich Fragen der konkreten Verwaltungsorganisation zuwenden sollte, also dem Behördenaufbau etc., soweit dieser verfassungsrechtlich formiert ist. Dafür wäre allerdings entsprechendes empirisches Material zu erarbeiten.

## Reformaspekte zum öffentlichen Dienst und zum öffentlichen Haushaltswesen

Diskussionsgrundlage für die 4. Ausschusssitzung des Ausschusses 6 am 4. Dezember 2003

Anlage: Wie viele Personen sind beim Staat beschäftigt ?
Ausblick auf die weiteren Ausschussthemen und -termine9
III. Vorschlag für die Neustrukturierung der Art. 19 bis 23 B-VG9
<ol> <li>Globalbudget als Element einer neuen Verwaltungskultur in Österreich</li> <li>Budgeterstellung als erste Phase</li> <li>Budgetvollzug als zweite Phase</li> <li>Rechnungsabschluss</li> <li>Conclusio</li> </ol>
II. Reformaspekte zum öffentlichen Haushaltswesen6
<ol> <li>Der verfassungsrechtliche Beamtenbegriff</li> <li>Der "Beamte" im Verfassungstext</li> <li>Gewährung der erforderlichen dienstrechtlichen Sicherheiten</li> <li>Verfassungsrechtliche Verankerung der Diensthoheit?</li> <li>Dienstrechtliche Homogenität im Bundesstaat</li> <li>Steuerung des Personaleinsatzes</li> <li>Diskussionspunkte und Lösungsansätze</li> </ol>
I. Reformaspekte zum öffentlichen Dienst2

## . Reformaspekte zum öffentlichen Dienst

### Der verfassungsrechtliche Beamtenbegriff

Kernbestimmung des öffentlichen Dienstes ist der Art. 20 Abs. 1 B-VG, nach dem "ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung [führen]". Darin wird – insbesondere in der Judikatur des VfGH – eine institutionelle Absicherung des Berufsbeamtentums in Gestalt des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gesehen. Dem gegenüber wird das Bestehen eines Beamtenvorbehaltes (Funktionsvorbehaltes) in bestimmten Verwaltungs- oder Funktionsbereichen (von wenigen verfassungsrechtlichen Ausnahmen abgesehen) fast einhellig abgelehnt.

Dass auch Vertragsbedienstete in der Verwaltung tätig sein können, wird spätestens durch die Aufnahme des Dienstvertragsrechtes in den Katalog der Kompetenzverteilung (Art. 21 B-VG) durch die B-VG-Novelle 1974 als verfassungskonform angesehen.

Vereinfacht gesagt heißt das:

- Es muss (öffentlich-rechtlich bestellte) Beamte geben, wobei ihre Zahl oder ihr Anteil nicht vorherbestimmt wird.
- Den Beamten ist aber kein definierter Funktionsbereich zugewiesen d.h. auch Vertragsbedienstete k\u00f6nnen in allen Verwaltungsbereichen eingesetzt werden.

Diese Verfassungsrechtslage ist nicht ohne innere Widersprüche und gibt Anlass zu divergierenden Auslegungen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass derzeit bereits mehr als die Hälfte aller rund 460.000 öffentlich Bediensteten in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehen.

Durchaus vertreibar ist freilich auch die Ansicht, den in Art 20 Abs. 1 B-VG innewohnenden "verfassungsrechtlichen Beamtenbegriff" nicht zu eng mit dem einfachgesetzlichen, aus der Dienstprägmatik des Jahres 1914 hervorgehenden und in das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 übernommenen Beamtenhypus zu verknüpfen. Damit könnten auch *andere* dienstrechtliche Konstruktionen für den öffentlichen Dienst zulässigerweise erwogen werden. (In diese Richtung etwa *Bußjäger*, *Hartmann*, *Jabloner*, Öhlinger und Raschauer.)

Das öffentlich-rechtliche Dienstrecht ist in seiner derzeitigen einfachgesetzlichen Ausprägung durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) nicht mehr ganz zeitgemäß. Gleichzeitig hat sich auch das Vertragsbedienstetengesetz (VBG) nicht völlig von der BDG-Regelungskultur lösen können und erweckt den Anschein, ein "kleiner vertraglicher Bruder" des BDG zu sein.

Eine neue verfassungsrechtliche Regelung für die Dienstverhältnisse im öffentlichen Dienst böte eine gute Grundlage, ein für den gesamten öffentlichen Dienst maßgebliches und damit ein einheitliches Dienstrecht auf vertraglicher Basis zu schaffen, wie dies auch im Regierungsprogramm der Bundesregierung seinen Niederschlagfindet.



ω

### Der "Beamte" im Verfassungstext

tenen Funktionsvorbehalte für (öffentlich-rechtlich bestellte) Beamte gesehen wird sungstext findet sich explizit der Begriff "Beamter", wobei darin zumeist einer der sel chen Dienstes im Art. 20 Abs. 1 B-VG, aber an mehreren anderen Stellen im Verfas Interessanterweise nicht in der oben angesprochenen Kernbestimmung des öffentli

tionen); 71 und 73 Abs. 1 (leitende Ministerialbeamte); 81b Abs. 1 (Schulaufsichtsbeamte); 106 (Landesamtsdirektor); 117 Abs. 7 (Magistratsdirektor); 122 Abs. 3, 124 Abs. 1 und 125 Abs. 1 (Rechnungshof); 147 Abs. 2 (potenzielle VfGH-Richter) und 148h Abs. 1 (Volksanwaltschaft) identifizieren. Siehe weiters die §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 3 und 3 Abs. 3 im BVG-ÄmterLReg. Im B-VG lassen sich diesbezügliche Bestimmungen in den Art. 21 Abs. 5 (befristete Leitungsfunk

Nicht ausdrücklich als "Beamte" bezeichnet, aber als öffentlich-rechtlich bestellte Beamte gelten die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art. 86 ff B-VG) und des VwGH (Art. 134) sowie die Mitglieder der UVS (Art. 129b) und des UBAS (129c)

sidenten (Art. 65 Abs. 2 lit. a und 66 Abs. 1 B-VG) Speziell hinzuweisen ist noch auf das Beamten-Ernennungsrecht des Bundesprä

## 3. Gewährung der erforderlichen dienstrechtlichen Sicherheiten

hältnisse vereinbart werden (wie derzeit im Sparkassen- und Versicherungsbereich). oder Kündigungsbeschränkungen können auch im Rahmen vertraglicher Dienstver Von der Rechtsform völlig unabhängig ist die Gewährleistung dienstrechtlicher Sicher heiten für exponierte Bedienstete. Bestandschutzmaßnahmen wie die Unkündbarkeit

Dienst wirken nur in den erforderlichen Bereichen erfolgen und nicht als eine breit gestreute und vor Offentlichkeit als Privilegium empfundene Wohltat für den gesamten öffentlicher Die Gewährung solcher Sicherheiten (im Interesse der Allgemeinheit!) sollte abei

## 4. Verfassungsrechtliche Verankerung der Diensthoheit

jeweiligen obersten Organen zugewiesen Die Diensthoheit über die öffentlich Bediensteten ist gemäß Art. 21 Abs. ω B-VG

Diensthoheit inne (§ 1 Abs. 3 BVG-ÄmterLReg). Die Diensthoheit über die Gemeindebediensteten in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG). der Post AG und der Telekom Austria AG für die Postbeamten (§ 17a PoststrukturG [Verf.best.i]). Für die *Landesbediensteten* haben die jeweiligen Landesregierungen (bzw. "gleichartige Organe" gem. Art 21 Abs. 3 2. Satz B-VG) sowie für bestimmte Befugnisse der LH und der Landesamtsdirektor die Diensthoheit inne (§ 1 Abs. 3 BVG-ÄmterLReg). Die Diensthoheit über die Gemeindebediensteten fällt Präsidenten des VwGH und des VfGH (vgl. VfSlg. 15.762/2000) und sogar die Vorstandsvorsitzenden (Art. 125 Abs. 3 B-VG) und der/die Vorsitzende der Volksanwaltschaft (Art. 148h Abs. 2 B-VG) sowie die Für die *Bundesbediensteten* sind dies die Bundesminister für ihre Ressortbediensteten und – n anderen Bestimmungen – der Präsident des NR (Art. 30 Abs. 4 und 6 B-VG), der Präsident des

stellung (im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse) bedarf keiner ver rassungsrechtlichen Absicherung und könnte – wie bereits derzeit durch das Dienst nicht zwingend erforderlich zu Die Regelung der Diensthoheit auf verfassungsrechtlicher Ebene erscheint freilich sein. Die mit der Diensthoheit verbundene Behörden-

[Anl. 3]

gegliederten Rechtsträgers) nicht mehr erforderlich wäre rechtliche Zwangs-Anbindung an ein oberstes Verwaltungsorgan (außerhalb des aus-Ausgliederungsmaßnahmen bessere Personalstrukturen ermöglichen, da ließe sich dadurch flexibler gestalten und würde insbesondere im Zusammenhang mit auch die sonstige Behördenorganisation). Die Organisation der Personalverwaltung rechtsverfahrensgesetz – bloß einfachgesetzlich statuiert werden (wie in der Rege die dienst

rechtlicher Dienstverhältnisse verliert überdies in dem Ausmaß an Bedeutung, als ver ragliche Dienstverhältnisse in Zukunft weiter zunehmen werder Die Ausübung der Diensthoheit als behördliche Funktion im Rahmen öffentlich

## Dienstrechtliche Homogenität im Bundesstaat

wirtschaftlich und überdies ungerecht. Überdies wird der Wechsel zwischen den Gebietskörperschaften – insbesondere von den Ländern zum Bund – deutlich erschwert. dem Aspekt der größtenteils über den Bund erfolgenden Mittelaufbringung höchst ungelagerte Tätigkeiten im Bundes-, Landes- oder Gemeindedienst erscheint aber unter sich immer weiter auseinander entwickelt. Eine unterschiedliche Besoldung für gleich nen, insbesondere aber die Besoldungssysteme der Gebietskörperschaften haben Die öffentlichen Dienstrechte des Bundes, der Länder und Gemeinden im allgemei-

"Homogenitätsgebot" zur Dämpfung der erwähnten Entwicklungen wurde 1999 aufge Ein ausdrückliches – wenngleich nicht sehr wirkungsvolles – verfassungsrechtliches Kompetenz der Länder für ihre Landes- und Gemeindedienste (Art. 21 Abs. 1 B-VG) recht des Bundes gibt (Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG) und anderseits eine ebensolche det, dass es einerseits eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Dienst-Der Grund für dieses Auseinanderdriften liegt insbesondere auch darin begrün-

in Vorarlberg, Oberösterreich und der Steiermark) Jahren erfolgenden Dienstrechtsreformen in den Ländern zu verweisen (insbesondere einer "Vereinheitlichung der Dienst- und Besoldungsrechte der Gebietskörperschafdarf. Dem Regierungsprogramm der Bundesregierung ist sogar die Forderung nach ten mit seinen rund 460.000 Bediensteten einer gesamthaften Betrachtungsweise be zu entnehmen. In diesem Zusammenhang ist freilich auch auf die in den letzten Mittlerweile wurde erkannt, dass der öffentliche Dienst aller Gebietskörperschaf-

### 6. Steuerung des Personaleinsatzes

G

Die zentrale Steuerung des Personaleinsatzes einer Gebietskörperschaft insbesondere in quantitativer Hinsicht muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Die Stellenpläne als die diesbezüglichen Steuerungsinstrumente bilden derzeit die personalwirtschaftliche Rahmenvorgabe des jeweiligen Budgetgesetzgebers für die gesamte Staatsorganisation.

Die Personalsteuerung des Bundes ist insoferne zu modernisieren, als eine erhöhte Flexibilität innerhalb des Ressortbereiches möglich sein sollte. Gleichzeitig wäre ein Instrumentarium zu einer transparenten Grundlage für ein umfassendes Personalcontrolling auszubauen.

Gerade im gebietskörperschaftsübergreifenden Zusammenhang wäre ein einheitlicher Standard in der Personalstrukturierung dringend von Nöten. Erst darauf aufsetzend könnten entsprechende Benchmarks definiert und zum vergleichenden Einsatz
gebracht werden. Sowohl die Klärung der derzeitigen Unübersichtlichkeit im öffentlichen Personalwesen des Gesamtstaates als auch der Einsatz haushaltsstrategischer
Maßnahmen bedürfen eines modernen Personal-Controlling-Instrumentariums, das
neben dem klassischen Finanz-Controlling wirkungsvoll eingesetzt werden könnte.

### 7. Diskussionspunkte und Lösungsansätze

- Eine flächendeckende Umstellung der dienstrechtlichen Rechtsform könnte grundsätzlich dadurch erfolgen, dass es auf Verfassungsebene <u>ausschließlich eine</u> <u>dienstrechtliche Kompetenzverteilung</u> gibt und der "Beamten"- Begriff durch den Begriff "öffentlicher Bediensteten" (wie derzeit bereits im Art. 23b B-VG) o.ä. ersetzt wird. Damit wäre der einfache Gesetzgeber in der Gestaltbarkeit des Dienstrechtes weitgehend frei.
- Wollte man allerdings so bedeutende Kriterien wie insbesondere die <u>Unparteilich-keit</u> und die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sichern was durchaus ins Auge gefasst werden sollte dann wäre eine verfassungsrechtliche Basis für spezifische dienstrechtliche Bestandschutzmaßnahmen zu schaffen.
- Die verfassungsrechtliche Verankerung der Diensthoheit (Art. 21 Abs. 3 B-VG u.a.) könnte entfallen und würde damit flexiblere Personalverwaltungsstrukturen sowohl innerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation als auch im Zusammenhang mit Ausgliederungsmaßnahmen ermöglichen.
- Ein "Beamten-Ernennungsrecht" des Bundespräsidenten ist nicht ausschließlich im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis möglich. Wenn der politische Wille bestehen sollte, dass der Bundespräsident in die "Bestellung" vertraglicher Bediensteter eingebunden ist, so ließe sich auch eine Variante finden, in der der Bundespräsident an der internen Willensbildung zum dienstgeberseitigen Vertragsteil beteiligt ist (als interner Genehmigungsvorbehalt).

- Das "Homogenitätsproblem" könnte über die bundesstaatliche Kompetenzverteilung gelöst werden (Dienstrechtsgesetzgebung ist Bundessache). Bei Verlagerung wichtiger dienstrechtlicher Normenbereiche auf die Verordnungsebene könnten freilich auch die Länder Gestaltungsrechte beibehalten.
- Die bereits im Ausschuss 7 diskutierten "Ausgliederungs-Lösungen" wie insbesondere die Einrichtung eines gemeinsamen Personalamtes für alle "ausgegliederten" Beamten bedürften spezifischer Regelungen.
- Das Personal-Controlling sollt in Abstimmung mit dem Finanz-Controlling ausgebaut werden und könnte im haushaltsrechtlichen Kontext eine verfassungsrechtliche Anbindung erfahren. Insbesondere dessen Rolle als Setzer von Standards im bundes- und länderübergreifenden Zusammenhang zur Schaffung einer gesamtstaatlichen Transparenz des öffentlichen Dienstes sollte betont werden.

## II. Reformaspekte zum öffentlichen Haushaltswesen

# Globalbudget als Element einer neuen Verwaltungskultur in Österreich

Der Begriff des Globalbudgets ist immer stärker in den Mittelpunkt öffentlicher New-Public-Management-Debatten gekommen. Noch häufig ist aber vielen Beteiligten unklar, was konkret darunter zu verstehen ist und welche Steuerungsmechanismen, Rechte und Pflichten innerhalb der Ressorts bzw. im Verhältnis der einzelnen Ressorts zum BM für Finanzen damit verbunden sind.

Globalbudget meint in der internationalen Verwaltungsreformdebatte folgendes: Mit einem Globalbetrag wird ein vorher definiertes Leistungsspektrum für die Bürgerinnen und Bürger erbracht. Kern ist daher die Verbindung von Ergebnis- und Ressourcenverantwortung. Bezugsgröße ist eine in sich abgeschlossene Einheit wie die Zentralstelle eines Ministeriums, nachgeordnete Dienststellen wie z.B. eine Justizanstalt, eine Bundesanstalt etc.. Deren finanzielle und fachliche Leistungserbringung wird kontrolliert und mit Anreiz- und Sanktionsmechanismen unterlegt. Mit anderen Worten: Die Verantwortlichen müssen für ihre Globalbudgets und die damit zu erbringenden Leistungen gerade stehen – im Erfolg wie im Misserfolg. Dienststellen welche die Zielsetzungen erfüllen, werden dafür belohnt, jene, die sie nicht erfüllen, werden sanktioniert.

Das stellt einen tiefgreifenden Wandel dar. Denn anstelle des "Rufes nach dem Finanzminister" müssen innerhalb der Einheit, für die Verantwortung getragen wird, Prioritäten gesetzt werden.

Wenn die finanzielle und fachliche Ergebnisverantwortung von Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung durch entsprechende "Spielregeln" verankert wird, wenn Dienststellen ihre Performance unmittelbar positiv oder negativ zu spüren be-



entfallen. Sie werden in den einzelnen Dienststellen getroffen des Gesamtsystems sowie auf die wesentlichen großen strukturellen Fragen und Vorder Budgeterstellung - im Budgetvollzug auf die Steuerung und Funktionsfähigkeit kommen, dann kann sich das BM für Finanzen – neben der verbleibenden Aufgabe haben konzentrieren. Die Mitwirkung an Einzelentscheidungen kann weitestgehenc

### 2. Budgeterstellung als erste Phase

jährliche Budget erstellt. Es besteht grob gesagt aus zwei Elementen ohne dabei die finanzpolitischen Zielsetzungen der Regierung zu gefährden) wird das schen Zielsetzungen der jeweiligen Legislaturperiode (zusammengefasst in einem Politikschwerpunkte mit welchen finanziellen Ressourcen umgesetzt werden sollen integrierten Aufgaben- und Finanzplan, wo nachvollziehbar dargestellt wird, welche Aufbauend auf den Vorstellungen der Regierung über die fachlichen und finanzpoliti

- gewünschten Kulturwandel in der Verwaltung erreichen zu können. Ein finanzieller Zentralismus der jeweiligen Zentralstelle würde dem widersprechen. Globale finanzielle Vorgaben für die Dienststellen (Personalstandsvorgaben könnmuss auf der Ebene jeder Dienststelle umgesetzt werden, um tatsächlich der gaben für die einzelnen Dienststellen auf. Hintergrund: Ressourcenverantwortung kommen vom BM für Finanzen, die Ressorts teilen sie wiederum in globale Vorsierten Dienstrechtes selbst über den Mix an Sach- und Personalaufwand zur Ertungsmittel" (umfasst Sach- und Personalaufwand als "Betriebsaufwand") und ten letztlich entfallen – jede Dienststelle entscheidet auf der Basis eines flexibili Programmmittel" (Transfers etc.). Die finanziellen Vorgaben für die Ressorts, reichung der vorgegebenen fachlichen Ziele); Trennung der Vorgaben in "Verwal-
- rung; sie werden vom Fachressort formuliert und unterliegen ebenso wie die finan-ziellen Vorgaben der Einflussnahme und Beschlussfassung durch das Parlament. Fachliche Vorgaben (erzielende Wirkungen, erbringende Leistungen); diese orien tieren sich am jeweiligen integrierten Aufgaben- und Finanzplan der Bundesregie

Das jährliche Budget besteht damit aus folgenden Elementen

- Dem Bundesfinanzgesetz: es unterliegt der Beschlussfassung durch den National rat und bezieht sich sowohl auf finanzielle als auch fachliche Vorgaben und enthält wirkungsvolle Anreiz- und Sanktionsmechanismen zur Steuerung der finanziellen und fachlichen Zielerreichung
- sowie Budgetmaterialien, die nicht formell der Beschlussfassung durch den Natio über das Budget enthalten, die sowohl auf die finanziellen als auch fachlicher nalrat unterliegen, aber als Arbeitsbehelf wesentliche Hintergrundinformationer Komponenten abstellen

tierung wird erhebliche Zeit in Anspruch nehmen Gesichtspunkten orientierten Rechnungswesen. Dessen Entwicklung und Implemen Die Budgetierung orientiert sich - soweit sinnvoll - an einem nach kaufmännischer

[Anl.3]

ω

### 3. Budgetvollzug als zweite Phase

BM für Finanzen stellen sicher, dass der Budgetvollzug stets tagesaktuell überblickt solange erkennbar ist, dass sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auswerden kann kommen. Ein ausgebautes Budgetcontrolling und umfassende Informationsrechte des Die Ressorts sind frei im Vollzug der ihnen zur Verfügung stehenden Globalbeträge

chen, z.B. weitgehende Mitbefassung des BM für Finanzen bei Vorhaben von erheb licher finanzieller Bedeutung, bei Umschichtungen im Ressortbudget etc. den Mechanismen in Gang gesetzt, die eine wirkungsvolle Gegensteuerung ermögli-Wenn die Einhaltung der Globalbeträge nicht mehr gewährleistet sein sollte, wer-

lament sicher, dass ein zeitnaher Informationsfluss an den Gesetzgeber besteht. Im fachlichen Bereich stellen regelmäßige Berichte der Fachressorts an das Par-

gene Faktoren betroffen sind – der erfolgreichen Dienststelle jahren hereinzubringen, budgetäre Verbesserungsbeträge verbleiben – soweit endoleitung und Verwaltungspersonal. Budgetäre Fehlbeträge sind jedenfalls in den Folgemechanismen unterstützt. Dazu gehören flexible Gehaltsbestandteile für Ressort-Die budgetäre und fachlichen Zielerreichung wird durch Anreiz- und Sanktions-

### 4. Rechnungsabschluss

auch die Bewertung der fachlichen Zielerreichung Der Rechnungsabschluss erfolgt wie bisher durch den Rechnungshof, umfasst aber

### 5. Conclusio

übrigen Gebietskörperschaften gelten Alle diese Grundsätze sollten sinngemäß nicht nur für den Bund, sondern auch für die

sungsbestimmungen erst mit einem Datum in Kraft treten sollten, das auf all dies gen und weiters eine ausreichende Zeit für die Vorbereitung und Implementierung Rücksicht nimmt eines neuen Haushaltsrechtes. Dies bedeutet, dass die zugrunde liegenden Verfas-Reform bedingt de facto die völlige Neufassung der entsprechenden Rechtsgrundla-Bund das Bundeshaushaltsgesetz) zu verankern. Die hier skizzierte weitreichende Die detaillierten Regelungen wären in den jeweiligen Spezialgesetzen (für der

# III. Vorschlag für die Neustrukturierung der Art. 19 bis 23 B-VG

ဖ

- Art.... Oberste Verwaltungsorgane
  (1) Die obersten Verwaltungsorgane sind der Bundespräsident, die Bundesregierung und deren Mitglieder sowie die Landesregierungen. (2) [Weisungsprinzip]

- (3) [Ausnahmen vom Weisungsprinzip]
  (4) [Grundsätze der Verwaltungsorganisation]

### Art. ... Öffentlicher Dienst

Art. ... Auskunftspflicht/Amtsgeheimnis

Art. ... Amtshilfe (??)

Art. ... Amtshaftung

# Ausblick auf die weiteren Ausschussthemen und -termine

# 5. Ausschusssitzung am Mittwoch, den 17. Dezember 2003, 10.00 – 13.00 Uhr

- Gemeindebereich
- Besondere Verwaltungsbereiche Agrarbehörden

# Ausschusssitzung am Mittwoch, den 7. Jänner 2004, 14.00 – 17.00 Uhr

- Besondere Verwaltungsbereiche Sicherheitsbehörden
- Schulbehörden

### Weitere Termine:

Freitag, 30. Jänner 2004, 14.00 – 17.00 Uhr

Dienstag, 17. Februar 2004, 9.00 - 12.00 Uhr

Freitag, 27. Februar 2004, 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag, 9. März 2004, 9.00 - 12.00 Uhr

6

### I. Ausgewählte Personal- und Finanzgrößen

- 1. Personalstand des Bundes, der Länder und Gemeinden
- 2. Personalaufwand des Bundes
- 3. Entwicklung des Personalstandes im Bund (seit 1970)
- Bundesbeamte in ausgegliederten Rechtsträgern

### II. Definitionen des Staates als Dienstgeber

III. Zählweisen und Vergleichsgrößen

## . Ausgewählte Personal- und Finanzgrößen

1. Personalstand des Bundes, der Länder und Gemeinden

Bundesbedienstete	<b>156.000</b> (34 %)
Bundeslehrer (insb. AHS und BHS)	40.000 (26 % der Bundesbediensteten)
Polizei und Gendarmerie	30.000 (19 %)
Militär	25.000 (16 %)
Universitäten	19.000 <i>(12 %)</i> [ab 2004 ausgegliedert]
Finanzbehörden	14.000 (9%)
Justiz (insb. Richter und Justizanstalten)	11.000 (7%)
Bundesministerien	10.000 (6 % der Bundesbediensteten)
sonstige	7.000
("Ausgegliederte" Beamte etwa der Post	("Ausgegliederte" Beamte etwa der Post AG sind hier <i>nicht</i> enthalten. Vgl. dazu l.4.)

(Landesbedienstete, die vom Bund finanziert werden [!]) Landeslehrer (insb. Pflichtschulen) 75.000 (16%)

Gesamtpersonalstand 464,000 (100 %) Harmann Personal der Verwalkung (2001). Personaljahrbuch 2002. Statistisches Jahrbuch Osterreichs 2002	Bedienstete Gemeindeverbände	sonstige Gemeindebedienstete	Wiener Gemeindebedienstete	Landesbedienstete (ohne Wien)
<b>464.000</b> (100 %) stisches Jahrbuch Osterreichs 2003	<b>12.000</b> (3 %)	<b>81.000</b> (17 %)	<b>59.000</b> (13 %)	81.000 (17 %)
(100 %) sterreichs 2003	(3 %)	(17 %)	(13 %)	(17 %)

Die Daten in dieser Darstellung beruhen auf verschiedenen Zählweisen (vgl. unten III.), da österreichweit leider <u>keine einheitlichen Erhebungsstandards (II)</u> herrschen. Hier werden VBÄ (beim Bund [2002]) und Planstellen (bei Ländern und Gemeinden [2001]) als Zählgrößen herangezogen.

### 2. Personalaufwand des Bundes (2002)

WIFD-Daten für 2002	Gesamtpersonalaufwand des Bundes \$	aktive Landeslehrer	aktive Bundesbedienstete
	9,75 Mrd €	2,81 Mrd €	6,94 Mrd €

# Wie viele Personen sind beim Staat beschäftigt?

<ol><li>Entwicklung</li></ol>
des
Personalstandes
₹.
im Bund (seit
(seit 197
9

二

erung seit 1990: edienstete des Bundes)	Personalausgliederung seit 1990: (Beamte und vertragliche Bedienstete des Bundes)	des)	Personal <b>einsparung</b> seit 1996: (Beamte und vertragliche Bedienstete des Bundes)	Persona (Beamte un
lenten. Vgl. unten III.	Vollbeschäftigungsäquival	Aufgrund unterschiedlicher Zählweise entsprechen Planstellendaten nicht den Vollbeschäftgungsäquivalenten. Vgl. unten III.	nterschiedlicher Zählw	Aufgrund ur
156.000	160.600	- 1.700 (BGV-Teil, Ernährungsagentur u.a.)	- 3.500	2002
160.000	165.800	- 900 (BGV-Teil, Museen u.a.)	- 2.200	2001
	168.900	<ul> <li>1.500</li> <li>(Stat.Zentralamt, Museen u.a.)</li> </ul>	- 1.800	2000
167.300	172.200	- 3.300 (Bundestheater, Umweltbundesamt u.a.)	- 900	1999
	176.400	- 200	- 2.800	1998
169.200	179.400	- 3.000 (Bundesforste u.a.)	- 2.200	1997
	184.600	<ul> <li>- 55.700</li> <li>(Post- und Telegraphenverwaltung)</li> </ul>	- 2.100	1996
225.700	242.400	- 71.000 (ÖBB 65.500 [94], Arb.Ämter 2.800 [95] u.a.)	+ 7.700	1991- 95
	305.700			1990
	289.200			1980
	273.200			1970
Vollbeschäftigungs- äquivalente	Personalstand (Planstellen)	s/ Ausgliederungen len (Beamte u. vertragl. Bed.)	+ Personalzuwachs/ - Personaleinsparungen	-

## 4. Bundesbeamte in ausgegliederten Rechtsträgern (2002)

15.500

ÖBB

65.500 (1994) 55.700 (1996)

sonstige 16.100

Nach einer Ausgliederung bleiben die Beamten mit dem Bund dienstrechtlich verbunden. Die Gehälter werden dem Bund allerdings vom ausgegliederten Rechtsträger refundiert. Die "ausgegliederten" vertraglich Bediensteten wurden durch das jeweilige Ausgliederungsgesetz in Angestellte umgewandelt und stehen seither zum Bund in *keiner* rechtlichen Beziehung. Die aktuelle Zahl dieser neuen Angestellten ist statistisch nicht ermittelbar

	30.922	'ausgegliederte" Bundesbeamte gesamt (2002) 30.922
	147	sonstige ausgegliederte Rechtsträger
	55	Bundestheater
	194	Bundesmuseen u.ä.
	63	solvenzausgleichsfonds GmbH
	H 67	Österr. Forschungs- u. Prüfzentrum Arsenal GmbH
<u> </u>  2	67	Österr. Donau Betriebs AG
	70	Jmweltbundesamt GmbH
	107	Verein Neustart (Bewährungshilfe)
	202	Statistik Austria
	253	Ernährungsagentur
357 Beamte	357	Bundes-Immobiliengesellschaften
869 (inkl. Vertragsbedienstete)	869	Österr. Postsparkassen AG
1.302 Beamte (4 %)	1.302	Arbeitsmarktservice
27.169 Beamte (88 %)	27.169	Post-Nachfolgeunternehmen

3

## II. Definitionen des Staates als Dienstgeber

Folge gewisse Verwirrungen hervorgerufen werden; jedenfalls ist die Transparenz ermitteln. Damit können auch scheinbare (oder tatsächliche) Widersprüche und in der deutlich beeinträchtigt. Die Zahl der beim Staat Beschäftigten lässt sich auf recht unterschiedliche Weise

damit des Staates als Dienstgeber – bzw. für die Eingrenzung staatliche Tätigkeit sind Folgende Anknüpfungspunkte für eine ökonomische Definition des Staates – und

## Der "Sektor Staat" aus volkswirtschaftlicher Sicht

alle Institutionen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und hauptsächlich über Zwangsabgaben finanziert Zum "Sektor Staat" ("öffentlicher Sektor") zählen nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) und Sozialversicherungsträgern. werden; das geht also in einer bunten Vielfalt von den Gebietskörperschaften bis hin zu den Kammern

## Der Staat als Summe einer Vielzahl von Gebietskörperschaften

Als Staat in einer engeren wirtschaftlichen Sichtweise werden die Gebietskörperschaften gesehen (vgl oben I.1.). Das sind folgende juristische Personen des öffentlichen Rechts:

- der Bund
- die rund 2.360 Gemeinden
- sowie die über 1.000 Gemeindeverbände

# Staatliche Aktivitäten verteilt auf bestimmte "Wirtschaftsklassen"

Der Umfang der Staatstätigkeit lässt sich auch indirekt aus der inhaltlichen Tätigkeit annäherungsweise ermitteln. Nach einer gemäß einer internationalen Übereinkunft getroffenen Unterteilung der wirtschaftlichen Aktivitäten in 17 "Wirtschaftsklassen" (für Österreich: ONACE 1895) fallen die drei folgenden Abschnitte in Bereiche, die in Osterreich gänzlich oder überwiegend staatlich organisiert sind

- Offentl. Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung: 253.400 unselbständig Beschäftigte (2000)
- Unterrichtswesen: 245.300 unselbständig Beschäftigte (2000)
- Gesundheits- und Sozialwesen: 265.600 unselbständig Beschäftigte (2000) Vational Accounts of OECD Countries (2002)

### III. Zählweisen und Vergleichsgrößen

sen und Zählgrößen üblich; freilich kann das zu unterschiedlichen Werten führen. Für die quantitative Erfassung des staatlichen Personals sind nachfolgende Zählwei-

### Nach Personen ("Köpfen")

Ein nach Personen bzw. nach dem Kriterium des Beschäftigungsverhältnisses erhobener Wert unter scheidet freilich nicht zwischen Voll- und Teilbeschäftigung.

# Nach sog. Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) (als "Ist"- Größe)

nisse umgerechnet um eine bessere Vergleichbarkeit verschiedener Einheiten zu gewährleisten Dadurch werden die Beschäftigungsverhältnisse eines bestimmten Zeitpunktes in Vollzeit-Dienstverhält-

### Nach Planstellen (als "Soll"- Größe)

Die Summe aller Planstellen in einem Stellenplan stellen die Personalstands-Obergrenze der jeweiligen "Planstellenbereiche" dar. Diese Grenze wird selten unterschritten.

Nach dem finanziellen Aufwand

Aussagen über die quantitative und qualitative Personalstruktur zu. Der reine Personalaufwand ist eine klare und wirtschaftlich wichtige Vergleichsgröße, lässt aber keine

### Vergleichs- und Bezugsgrößen

und als %-Quote ausgewiesen. Es sind dies insbesondere: Personalstände werden zu Vergleichszwecken sehr oft verschiedenen Bezugsgrößen gegenübergestellt

- die Summe aller Erwerbsfähigen
- die Summe aller <u>Erwerbspersonen</u> (selbständig und unselbständig Beschäftigte) In Österreich gibt es 3,942.000 Erwerbspersonen.
- die Summe aller unselbständig Erwerbstätiger

In Österreich gibt es 3,148.000 unselbständig Erwerbstätige

2.012 2.027 2.034

> -7 43 -39

1.999

:13 <u>-1</u> 1996

2.077

2002 2001 2000 1999 1998 1997

1.984 1.979

<del>5</del> -20

### AMT DER BURGENLANDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung

Eisenstadt, am 21. Jänner 2004 E-Mail: post.vd@bgld.gv.at Tel.: 02682/600 DW 2221

Schenkenstraße 4

1014 Wien

Zahl: LAD-VD-A712-10007-2004

Betr: Österreich-Konvent; Ausschuss 6; Personaldaten

Bezug: VST-4607/33

Dr. Ulrich Thenius

die folgende Aufstellung mitzuteilen: Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zu obbez. Schreiben

Jahr bes.Planstellen in VBÄ (ohne Landeslehrer und ohne KV-Bedienstete)  1970 1.786 1970 - 1980 Aufbau der Kulturzentren, Übernahme des Haus-Küchenpers. der Krankenanstatten ins VBII verhältnis  1985 3.163 +473 Straßenbau ins VB Verhältnis (400 Bed.)		Entwicklung	der besetzten F	Entwicklung der besetzten Planstellen im Bgld. Landesdienst 1970 - 2002
bes.Planstellen         Veränderung           1.786         +904           2.690         +904           3.163         +473		besetzte Plan	stellen in VBÄ (	(ohne Landeslehrer und ohne KV-Bedienstete)
1.786 2.690 +904 3.163 +473	Jahr	bes.Planstellen	Veränderung	Anmerkung
2.690 +904 3.163 +473	1970	1.786		1970 - 1980 Aufbau der Kulturzentren, Übernahme des
3.163 +473	1980	2.690	+904	Haus-Kuchenpers, der Krankenanstalten ins VBII Verhältnis
	1985	3.163	+473	1983-1986 stufenweise Übernahme der KVBediensteten Straßenbau ins VB Verhältnis (400 Bed.)

	besetzte Plan	stellen in VBÄ	besetzte Planstellen in VBÄ(ohne Landeslehrer und ohne KV-Bedienstete)
Jahr	bes.Planstellen	Veränderung	Anmerkung
1970	1.786		1970 - 1980 Aufbau der Kulturzentren, Übernahme des
1980	2.690	+904	Haus-Kuchenpers, der Krankenanstalten ins VBII Verhältnis
1985	3.163	+473	1983-1986 stufenweise Übernahme der KVBediensteten Straßenbau ins VB Verhältnis (400 Bed.)
1990	3.502	+338	KVBedienstete w.o. und 1986 Übernahme Landwirtschaftl. Schulen in den Landesdienst (54 Bed.)
1991	3.595	+93	
1992	3.647	+52	
1993	2.153	-1494	1.1.1993 Ausgliederung Krankenanstalten - Bgld. Krankenanstalten Ges.m.b.H KRAGES
1994	2.139	-13	ab 19994 jährliche Reduktion des Personalstandes
1995	2.116	-23	The state of the s

### HIEDEROSTEKREICH

## GESAMTÜBERSICHT ÜBER DEN DIENSTPOSTENPLAN 2004")

AUFGLIEDERUNG NACH ORGANISATIONSEINHEITEN

I) DIENSTSTELLEN	2003	2004	+/-
Hoheitsverwaltung:			
<ol> <li>Amt, Bezirkshauptmannschaften, Gebietsbauämter</li> </ol>	4.573,0	4.532,0	41,0
Privatwirtschaftsverwaltung:			
2. Bauverwaltung	314,5	302,5	-12.0
(Errichtung und Erhaltung von Hochbauten			
und Wasserbauten sowie Forst- und Güterwegen)			
3. Straßenverwaltung	579,5	585,5	6,0
(Abtig. ST 1 bis Abtig. ST 7 und NÖ Straßenbauabteilung 1 - 8 (inkl. Werkstätten))			
4. Straßenerhaltung	3.109,5	3.088.5	-21.0
(Straßen- und Brückenmeistereien)			
5. Schulen	579,0	570,0	-9.0
(Verwaltungs- und Betreuungspersonal)			
6. Schulen	291,0	292,5	<u>,</u> ,
(Landwirtschaftliche Fach- und Berufsschullehrer)			
7. Kindergartenbereich	2.426,0	2.406,0	-20,0
Zwischensumme Dienststellen:	11.872,5 11.777,0	11.777,0	-95,5

ii) BE I RIEBE und SONSTIGE DIENSTSTELLEN	2003	2004 +/-	+/-
Einnahmengedeckte Organisationseinheiten:			
8. Krankenanstalten	2.843,5	2.849,5	6,0
9. Pensionisten- und Pflegeheime	3.362,0	3.382,0	20,0
10. Jugendheime, Kinderheim Schwedenstift, Waldschule Wiener Neustadt	620,0	617,0	-3,0
Zwischensumme Betriebe und sonstige Dienststellen	6.825,5	6.848,5 23,0	23,0
Gesamtsumme:	18.698,0	18.698,0 18.625,5 -72,5	-72,5

### LANDESLEHRER:

Die Zahl der Planstellen ist dem Heft "Dienstpostenplan 2004" zu entnehmen

Der vollständige Dienstpostenplan des Landes für das Jahr 2004 bzw. das Schuljahr 2003/2004 liegt als gesondertes Heft "Dienstpostenplan 2004" vor.



## Land Oberösterreich Entwicklung der Dienstpostenstände 1992 - 2004

		-1,60%	-0,23%	-0,18% 0,00% -41,51% -0,23% -1,60%	0,00%		-0,67%	-0,84%	-1,18%	-0,91%	0.85% 0,00% 0,00% -0.91% -1,18% -0.84% -0.67%	0,00%	0,85%		
	-7/499	2	100 mg	-6.830	Ó	-30	-112	-140	-200	)  -> 2 <b>5</b> 5	0.=.0	0	WE		Ergenőis gegenüber dem Vorjah
-44,25%	-7,499	9,446	9.600	9.622	16,452	16.452 16.452	16.482	16.594	16.734	16,934	17,089	17.089	17,089	16.945 17.089 17.089 17.089 16.934 16.734 16.594 16.482	insgesamt
-100,00%	-92	0	0	0	0	0	0	0	37	113	115	112	101	92	Veranschlagung
-43,95%	-7.407	9.446	9.600	9.622	16.452 16.452		16.594 16.482		16.697	16.821	16.974	16.977	16.853 16.988	16.853	
-43,71%	-386	497	498	496	7.326	806	807	815	841	842	846	870	880	883	Wirtschaftliche Unternehmungen
-12,50%	-2	14	14	14	14	14	14	14	14	14	16	16	16	16	8 - Dienstleistungen
-12,69%	-311	2.140	2.150	2.166	2.095	2.129	2.044	2.130	2.146	2.116	2.175	2.260	2.427	2.451	Verkehr
-96,30%	-6.170	237	238	208	221	6.649	6.615	6.672	6.673	6.766	6.749	6.633	6.502	6.407	5 - Gesundheit (einschl. Umweltschutz)
85,54%	213	462	434	425	351	341	336	328	319	282	278	266	254	249	4 - Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
8,01%	79	1.065	1.187	1.167	1.151	1.141	1.129	1.104	1.083	1.083	1.083	1.055	1.028	986	3 - Kunst, Kultur und Kultus
3,61%	28	803	812	813	816	813	809	781	777	777	790	793	793	775	2 - Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
-16,87%	-858	4.228	4.267	4.333	4.478	4.559	4.728	4.750	4.844	4.941	5.037	5.084	5.088	5.086	0 - Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
in %	2003 2004 Differenz 1992/2004 absolut in %	2004	2003	2002	2001	2000	1999	1998	1997	1996	1994 1995	and sales with the Party	1993 17	1992	Gruppe

Personalaufwand des Landes Steiermark (2002)

aktive Landesbedienstete Landeslehrer (Nettobelastung) Gesamtpersonalaufwand des Landes Strnk.

301,22 Mio. € 24,42 Mio. € 325,64 Mio. €

Personalstand des Landes Salzburg ohne Gruppe 5 (Gruppen 1 und 7 Leermeldung) (VBÄ zum 31.12.)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Gruppe 0 Steigerung zu 1997	2.188	2.136 -2,3%	2.126 -2,8%	2.090 -4,5%	2.030 -7,2%	1.992 -8,9%	1.987 -9,2%
Gruppe 1 Steigerung zu 1997	1	1 1		1 1			
Gruppe 2 Steigerung zu 1997	104	104 0,0%	104 0,3%	104 0,1%	-6, <i>3%</i>	101 -2,8%	92 -11,5%
Gruppe 3 Steigerung zu 1997	104	98 -5,6%	94 -9,7%	92 -11,7%	97 -6,5%	93 -10,0%	89 -14,3%
Gruppe 4 Steigerung zu 1997	128	130 1,2%	135 5,4%	129 0,6%	130 1,0%	132 3, <i>0</i> %	135 5,3%
Gruppe 6 স্কুৰeigerung zu 1997	364	371 1,9%	366 0,7%	356 -2,0%	366 0,6%	358 -1,4%	344 -5,3%
Steigerung zu 1997	1	1 1					
. Eruppe 8 ∵Steigerung zu 1997 Eg	12	12 0,0%	12 0,0%	12 0,0%	12 0,0%	12 0,0%	11 -10,4%
Summe (ohne Lehrer) Steigerung zu 1997	2.899	2.851 -1,7%	2.837 -2,1%	2.783 -4,0%	2.732 -5,8%	2.689 -7,2%	2.658 -8,3%

Entwicklung des Personalstandes im Land Steiermark (seit 1970) Personalstandes im Land Steiermark (seit 1970) Personalstandes im Land Steiermark (Personalstandes im Land Steiermark (Personalstandes im Land Steiermark (Personalstandes im Land Steiermark (Personalstandes im Land Steiermark (Seit 1970) Personalstandes im Land Steiermark (seit 1970) Person	
im Land Steiermark Ausgliederungen	
( (Self 1970) Personalstand (Planshien - Voilbeschäftigungs- schelente)	

2004	2003	2002	2001	2000	1999	1998	1997	1996	1991	1990	1986	1980	1970	
-469,13	-200,27	+0,00	+3,46	+39,04	+0,00	-117,51	+0,00	-50,20						Personalzuwachs/ Personaleinsparungen
-218,58 (IMB, LIG, LM Joanneum)											9.519,40 (Krankenanstallen GesmbH)			Ausgliederungen
7.209,92	7.679,05	7.879,32	7.879,32	7.875,86	7.836,82	7.836,82	7.954,33	7.954,33	7.917,79	7.792,65		15.734,00	12.244,00	Personalstand (Planstalien - Vollbeschäftigungs- seiwalente)

Personaleinsparung seit 1996: -794,61

Personalausgliederung seit 1990: -218,58

[Anl. 4]

### **Land Tirol**



## Personalstand nach Gruppen für den Zeitraum 1997 bis 2003 in Vollbeschäftigungsäquivalenten

Gruppe	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
0 Vertretungskörper u. allgem. Verwaltung ohne DVT	2.553	2.503	2.455	2.429	2.410	2.400	2.378
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	336	333	336	318	315	325	336
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft – Lehrer*	6.209	6.325	6.447	6.469	6.444	6.452	6.339
3 Kunst, Kultur und Kultus	731	817	711	489	489	509	516
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (inkl. Pflegeklinik)	55	54	164	127	125	124	116
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr (ohne ASFINAG)	602	592	564	557	567	565	547
7 Wirtschaftsförderung	15	16	12	6	6	8	6
8 Dienstleistungen	42	45	39	35	36	35	40
* 0.550 1.0550 1.05							

<sup>\*</sup> ohne Mehrdienstleistungen und ohne vom Dienst Abwesende

### Ausgliederungen

	DVT GmhH (ohne Privatangestellte)	
Privatangestellte	Landesbedienstete	
0	0	1997
2	0	1998
8	28	1999
13	27	2000
21	26	2001
27	24	2002
32	22	2003

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsP-0400.02

Bregenz, am 07.01.2004

Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Schenkenstraße 4 1010 Wien

> Auskunft: Dr. Helgar Wurzer Tel: #43(0)5574/511-20410

Betreff: Österreich-Konvent; Ausschuss 6; Personaldaten Bezug: Schreiben vom 16.12.2003; VST-4607/33

Sehr geehrte Damen und Herren,

VERBINDUNGSSTELLE DE LA LA LA SALVADER beim And des NO Landes repeilung

1 0. FEB. 2004  $\sum_{N}$  VST -  $\frac{1}{160}$   $\frac{6}{5}$   $\frac{1}{23}$ SB  $_{1}$   $\frac{9}{1}$   $\frac{7}{1}$ 

zu den vom Ausschuss 6 des Österreich-Konvents erbetenen Daten können wir Ihnen nachstehende Informationen geben.

In der Landesverwaltung (ohne Krankenanstalten und Landeslehrer) haben sich die Dienstposten in den Jahren 1995 – 2004 entwickelt:

		gesamt
- 92.95		Veränderung
- 11,00	1.564,00	2004
	1.575,00	2003
- 0,89	1.575,00	2002
	1.575.89	2001
(Ausgliederung Jugendheim Jagdberg)		
- 25,51	1.566,99	2000
+ 15,30	1.592,50	1999
- 15,20	1.577,20	1998
- 42,55	1.592,40	1997
- 22,00	1.634,95	1996
	1.656,95	1995
Veränderung gegenüber Vorjahr	Dienstposten	Jahr

In dieser Zeit sind einzelne Organisationseinheiten aus der Landesverwaltung ausgegliedert worden, wobei bis auf eine Ausnahme alle Mitarbeiter/-innen als Landesbedienstete der neuen Gesellschaft dienstzugeteilt wurden und deshalb nach wie vor im Dienstpostenplan berücksichtigt sind. Die Ausnahme bildete die Übertragung des Landesiugendheimes Jagdberg im Jahr 1999 an das Vorarlberger Kinderdorf. Achzehn ehemalige Landesbedienstete sind damals aus dem Landesdienst ausgeschieden und scheinen im Dienstpostenplan nicht mehr auf.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung Der Landesamtsdirektor

### und anderen Gebietskörperschaften Die Beschäftigung in Gemeinden

503.388 Arbeitnehmer, das sind um 14.938 weniger meinden) beschäftigten im Jahr 2001 insgesamt als ein Jahr zuvor (-2,9 Prozent) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Ge

der Bundesbediensteten (-5.986; -2,8 Prozent), der einer nachträglichen Revision des Vorjahreswertes schäftigtenstand in Wien (+289; +0,4 Prozent) trotz -1,0 Prozent) zurückgegangen, während der Be-Gemeindebediensteten außerhalb Wiens (-858 Landesbediensteten (-8.383; -5,5 Prozent) und der genüber dem Vorjahr sind im Jahr 2001 die Zahlen (16,1 Prozent) auf die anderen Gemeinden. Geöffentlich leicht gestiegen ist. (13,9 Prozent) auf die Gemeinde Wien und 80.876 (28,8 Prozent) auf die Länder (ohne Wien), 70.144 (41,2 Prozent) Von den bei Gebietskörperschaften beschäftigten Bediensteten den entfallen Bund, 145.154 207.214

schen Post- und Telegraphenverwaltung per z.B. der OBB per 1.1.1994 und der Osterreichi-Ausgliederungen ehemaliger Bundesbetriebe, wie 98.646 (-32,3 Prozent) Bedienstete weniger als nalstand spürbar reduziert, er verfügte 2001 um Gebietskörperschaften nur der Bund seinen Perso-Langfristig, etwa im Vergleich zu 1992, hat von den 1.5.1996, zurückzuführen. 1992. Ein großer Teil der Personalreduktion ist auf

spürbare Einsparung erfolgte Personal kontinuierlich erhöhten und erst 2001 eine Die Zeitreihe zeigt, dass die Länder in den Jahren (-0,7 Prozent) unter dem Vergleichswert von 1992 Wien) lagen im Jahr 2001 nur um 1.029 Personen Die Personalstände der Landesverwaltungen (ohne 1992 bis 2000 mit Ausnahme des Jahres 1996 ihr

In Wien stagniert seit 1996 die Beschäftigung im aus als im Jahr 1992 tigten um 3.347 Personen oder 5,0 Prozent mehr barungsübersichten für Wien mit 70.144 Beschäf-Arbeitnehmern. Für das Jahr 2001 weisen die Gediverser Ausgliederungen – bei knapp über 70.000 Landes- bzw. Gemeindedienst und liegt – trotz

Mitte der neunziger Jahre und das hartnäckige Verharren auf dem hohen Niveau ergibt sich zum 6,1 Prozent mehr als 1992. Der kontinuierliche Anstieg der Zahl der Gemeindebediensteten bis zur gliederungen 80.876 Beschäftigte, d.s. 4.623 oder Die "übrigen" Gemeinden meldeten 2001 trotz Aus

Tabelle 8: Die Bediensteten von Bund, Ländern und Gemeinden

_	
	Jahr
D.	Bund
Bedienstete zum Jahresende	Länder o. Wien*)
um Jahres	Wien **)
ende	Ge- meinden
	Gebiets- körper- schaften

503.388	80.876	70.144	145.154	207.214	2001
513.464	81.734	64.993	153.537	213.200	2000
519.253	79.872	70.868	153,485	215.028	1999
525.374	81.409	70.223	152.546	221.196	1998
524.768	80.538	70.726	151.729	221.775	1997
526.648	81.049	70.797	143.314	231.488	1996
545.870	80.668	68.392	149.689	247.121	1995
536.709	79,193	67.623	150.206	239.687	1994
599.533	78.222	66.291	148.416	306.604	1993
595.093	76.253	66.797	146.183	305.860	1992

Quelle: staltent	2001		1992 2001
Quelle: Statistik Österreich, eigene Berechnungen*) Ohne Krankenanstaltenbetriebsgesellschaften**) Veränderungen von 1999 auf 2000	67,7	Index: Besi	51,4 41,2
eigene	99,3	chäftigt	24.6 28.8
Berechnungen. Veränderungen	105.0	Index: Beschäftigtenstand 1992 = 100	11.2 13.9
*) Ohne H von 1999	106,1	= 100	12,8 16,1
(rankenan- auf 2000	84,6		100,0 100,0

Wirksame Ausgaben insgesamt Ausgaben der Vermögensgebarung

9.149,0 3.416,8

3.664,5

9.947,0 10.594,5 11.103,1 11.117,6 11.431,5 11.705,2 11.992,5

3.929,6

4.083,7

4.049,6

4.034,9

2.411,4

9.715,8

9.918,8 2.483,6 395.5 479,5 235,3 256.3

30.6

34,3

54.7

42,5

33,1

27.3

34.7

24.5

33,4

34,4

411,4

443,2

501,5 636.6

602,4 486.2 284,0

663,6 441,7 299,1

645,3

653.3 422.8 321.8 231,3

326,7 281,3

333,9

441,8 288,7 260,7

446,6 299,3 255,8

Schuldentilgung Darlehensgewährung Kapitaltransfers

+ Erwerb von Liegenschaften

und Rücklagenbildung

Brutto-Kapitalbildung

Investitionsgüter

2.019,6 5.732,2

2.194.7

2.367,3

2.358,6

2.311.7 2.523,9 7.188,0

2.458,1 2.652,0

2.398,0 2.613.2 7.655,6

2.381,2 2.612,5

1.211,6

1.377,5 7.304,4

1.244,9 7.435,3 1.097,5

243.4

212,2

193,9

215,2

313,2

392,5 165,9

458.9 147,4

277,8

2.275.9

2.455,4 6.282,5

2.623.1

2.602,0

6.658,5

7.042,7

7.347,8

7.957,6

593.0 938.0

651,5

687,1

753,6

760.8

780,7

928,2

953,3

885,9

879.8

Laufende Ausgaben

+ LT an Private Haushalte und Unternehmen + LT an Träger öffentlichen Rechts Laufende Transferzahlungen

1.531,0

1.878,2

2.058,8

2.056,1

2.472,7 2.492,2 4.855,4

2.516,7

2.604.1 2.244.4 4.564.5 2000

2.654,8

1.090,4 1.741.9

1.191.1

1.305,2

1.295,3

1.347,7 2.128.4

1.544,5

1.563,4

1.718.2

1.775.0

Zinsen

+ Sachaufwand

Personal- und Sachaufwand

Ausgaber

+ Aufwand für aktive Beschäfigte

1.897,0

2.022.7 4.269.5 1993

2.143,8 4.513.7 2.369,9

2.050,9

2.246.8

2.455.0 2.224.7 4.679,7

2.555,4

2.261,8 4.817.2 1996

2.288.3 2.240,2 311.9

2.353,7

2.425,8

2 320 1

5.140.1 1999

2.751,7

2.323,6 2.312,7 4.907,5

271,1

266,6

304.2

314.7

327,5

300.8

135,8

144,

3.947.9

1992

1994

1995

1997

1998

2001

in Millionen Euro

Teil aus dem hohen Anteil an bevölkerungsnahen durch mehrere Ausgliederungen bedingt

den. unter dem Titel "Hoheitsverwaltung" geführt werkommunalen Dienstleistungen, die nach wie vor

Gebietskörperschaften von 1992 bis 2001 Tabelle 8 zeigt die Beschäftigungsentwicklung der

nehmungen vergleichbare Informationen fehlen über den Beschäftigtenstand dieser Unter Angaben zum Teil nicht mehr enthalten ist; leider das Personal der in den letzten Jahren eingerichte-Sowohl bei den Bundesbediensteten als auch bei ten wirtschaftlichen Unternehmungen in den Gemeindebediensteten ist zu beachten, dass

### Die wirksamen Ausgaben der Gemeinden

Wien aus der Vermögensgebarung der Gemeinden ohne Tabelle 9 weist die Ausgaben der laufenden und

203,2 Mio. € oder 2,1 Prozent mehr aus als der wirksamen Gebarung 9,92 Mrd. € und damit um Im Jahr 2001 gaben die Gemeinden (ohne Wien) in

gaben (2,32 Mrd. €; 23,4 Prozent) Mrd. €; 23,3 Prozent) und die laufenden Sachausim Jahr 2001 sind die Personalausgaben (2,31 Die größten Ausgabenpositionen der Gemeinden

Tabelle 9: Wirksame Ausgaben der Gemeinden (ohne Wien)

503.388	80.876	70.144	145.154	207.214	2001
513.464	81.734	64.993	153.537	213.200	2000
519.253	79.872	70.868	153.485	215.028	1999
525.374	81.409	70.223	152.546	221.196	1998
524.768	80.538	70.726	151.729	221.775	1997
526.648	81.049	70.797	143.314	231.488	1996
545.870	80.668	68.392	149.689	247.121	1995
536.709	79,193	67.623	150.206	239.687	1994
599.533	78.222	66.291	148.416	306.604	1993
595.093	76.253	66.797	146.183	305.860	1992

100.0	100 0	1000	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100,0	wirksame Ausgaben insgesamt
24,8	33,6	34,6	35,7	35,3	36,6	37,2	36,8	37,3	Ausgaben der Vermögensgebarung
3.4	5.4	5.5	5.8	5.4	4.5	4.8	4.5	4.3	Schuldentilgung
0.3	0.2	0.3	0.2	0.3	0.4	0.5	0.3	0.3	Darlehensgewährung
2,9	3.5	မ	3.9	4.4	5.7	4.2	4.4	5.2	Vermögenserwerb und Rücklagenbildung
4.0	2.7	2.7	2.6	2.6	2.5	2.8	2,9	2.6	Kapitaltransfers
1,7	1,9	1.8	1.7	1.9	2.2	2.4	2,6	2.8	+ Erwerb von Liegenschaften
12,5	19.9	20,5	21.5	20.8	21.2	22,3	22.1	22,1	+ Investitionsgüter
14.2	21,8	22,3	23.2	22,7	23.4	24.8	24,7	24.9	Brutto-Kapitalbildung
75,2	66,4	65,4	64,3	64,7	63,4	62,8	63,2	62,7	Laufende Ausgaben
9.1	7.9	7.9	6.8	6,8	6,8	6.5	6.5	6,5	+ LT an Private Haushalte und Unternehmen
17.7	13.0	13,2	11.8	11.7	11.8	11.2	11,0	10.3	+ LT an Träger öffentlichen Rechts
26,8	21.0	21,1	18.6	18.5	18.5	17.7	17.5	16.7	Laufende Transferzahlungen
1.4	2.5	2.8	2.7	2,8	2,7	2.5	2,7	2.8	Zinsen
23, 1	22.9	21.3	19,6	23.0	22.1	22.4	22.6	22,4	+ Sachaufwand
23,9	20.2	20.1	20.0	20,3	20,0	20.2	20.3	20,7	+ Aufwand für aktive Beschäfigte
47.0	42.9	41.5	42.9	43,3	42,1	42.6	42,9	43,2	Personal- und Sachaufwand

Quelle: Statistik Österreich; Gebarungsübersichten, zum Teil It. Datenbank ISIS. Erste Bank AG, eigene Berechnung

schaften (1,78 Mrd. €; 17,9 Prozent) sowie die Brutder Gemeinden an übergeordnete Gebietskörperto-Kapitalbildung (1,24 Mrd. €; 24,9 Prozent) be-Weiters sind auch die laufenden Transferausgaben

im Verlauf der Jahre 1992 bis 1999 nur wenig; ein Die Struktur der Gemeindeausgaben änderte sich

> durch die dargestellte Veränderung des budgetären Ausweises der Betriebe eingetreten. markanter Bruch der Zeitreihe ist erst im Jahr 2000

für die Brutto-Sachkapitalbildung bzw. Investitionen ben für das aktive Personal sowie geringere Anteile der Hoheitsverwaltung höhere Anteile der Ausga-Die Aus- und Umgliederungen brachten im Bereich



1) Darunter 2 Lehrlinge.- 2) Darunter 2 Lehrlinge.- 3) in Gruppe 3, 8 und 9 enthalten.

74	77 70 68	<b>6</b> 5	20000000000000000000000000000000000000		45 45 45 49	31 32 32 33 34 35 36 37 40 41 41 41	133 144 155 165 177 177 177 177 177 177 177 177 177 17	100870040	$\overline{}$			
73 Rankweil 74 Wien	LOOMDIN  B Feldkrich  GÖZIS  Hard  Hohenems  Lustenau	Bludenz Bregenz	Innsbruck Kurstein Lienz Schwaz Telfs Worgl	Bruck an der Mur Graz Judenburg Karlenberg Kanteleld Koflach Leoben	4 Bischofshofen I Hallein 5 Saalfelden am Steinernen Meer 7 Saizburg 7 Saizt Johann im Pongau 9 Wals-Siezenheim	Ansteden Bad Isch Braunau am Inn Braunau am Inn Braunden Leonding Linz Marchtenk Marchtenk Steyr Traun Vocklabruck Weis	2 Badenter 2 Badenter 3 Bad Vossau 4 Hollabrunn 5 Kosterneuburg 6 Korneuburg 6 Korneuburg 10 Meurikirhen 11 Perchodsdorf 2 Sankt Pelten 3 Schwechal 4 Sookerau 5 Tenrik 6 Traskirchen 7 Tulin an der Donau 8 Wasterlen 6 Traskirchen 7 Tulin an der Donau 9 Wasternen 8 Wasternen 10 Zwettl-Neddrösterreich		1. Eisenstadt	r. Städte (Gemeinden)		
3.112	7 . 7 2 3 6 A . 7	<b>1</b> 6 11	162 12 5 5	432 14 15 16 8	7 260 1	347 77 78 78 78 78 78 78 78 78 78 78 78 78	2771120500000000000000000000000000000000	112 1 15 1 194 4 2 194 4 2	υ 65	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0	I
2.786	36 23 5 5 1	<b>58</b>	189 30 38 18	36 193 27 20 23 65 65	16 27 32 32 230 16	27 9 73 12 22 88 1.172 70 18 116 48 28 28	50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 5	7 309 6 25 17 95 16	₽ 34	skörper meine tung		
1.913	1. 137	17	3 1 4 1 1 6 4	346 22 5	138 . 1 .	168 111.08 111.08		. 24	٦	Öffentliche Ordnung und Sicherheit		
207	5 . 1120	<b>1</b> 50	ა 1 4 ნა <b>ა</b> 5.	. 17. 337.	76 10 1	794 2 3 3 6 1 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	90	NP 3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	_	
1.629			<u> </u>		9	2	<u> </u>		٦	Feuerwehr	darunter	in Gruppe
<u> </u>	Ν ω	ω <u>→</u>	<u> </u>	, a, w,, , a	30 3 4 1	8. 2. 1.8. 1	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	3 - 8 4 - 1 74	N 2	wehr	nter	bzw. Abs
3.559	, , , <u>, , , , , , , , , , , , , , , , </u>	ພ .	2	. 32 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50		7. 252: 968 141	<u>,</u>	ω, <b>6</b> . , <b>1</b> . , <b>1</b>	٦	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissen- schaft		chnitt/Unt
65 29 3. <b>970</b>	240 119 28 33	51 117	321 83 63 53 75	517 517 33 118 64 89	44 115 64 517 40	91 62 53 71 78 171 78 1039 99 57 133 184 56	106 67 29 31 31 31 31 31 31 31 31 31 31 31 31 31	10 16 465 36 444 53 278 44 44 99	09 dN	rricht, ig. Sport issen- haft	2	in Gruppe bzw. Abschnitt/Unterabschnitt
2.659	<u>.,,,</u>	<u>.                                    </u>	, <u>-</u> Δω,	<u>نمور د</u> د نمور د	27	2, 21, 11, , 3,		<u> ، ، ، ، ، ، ، ، ، ، ، ، ، ، ، ، ، ، ،</u>	٦	Kinde		
48 29 <b>2.944</b>	132 70 23 25	7.5	29 36 37 41 42	21 23 33 30 21	17 75 30 396 21	56 33 42 44 44 38 68 39 39 18 100 74 20 216	25 25 25 26 3) 60 74 41 41 41 41 41 41 41 41 41 41 41 41 41	329 14 14 20 20 27 20 23 20 23 20 25 29 59	NP 33	Kindergärten	darunter	
<u>æ '</u>			ω <b>υ</b> η <u>→</u>		27	N 60 → . 61 . → . N	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	<b>-</b> . • × · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	٦	Kuns		
59 26 <b>436</b>	3 54 E	ω <b>σ</b>	185 185 46	29 20 19 41 25 20 42	666 2	16 3 1 1 1 283 3 3 4 4 2 2 2 2 3	210 270 270 270 270 299 35 30 30 31 31 31 31 31 31 31 31 31 31 31 31 31		₹	Kunst, Kultur und Kultus	3	

74 Wien	73 71 1 1 G T C	865	64 55 55 55 55 55 55 55 55 55 55 55 55 55	57 55 55 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	45 H 46 H 48 S S H	31 32 33 33 33 33 33 33 33 33 33 33 33 33	B1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	13 13 13 13 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15			Ţ	ž		
Vien	Dombirn Feldkirch Gölzis Hard Hard Hard Hard Hard Hard Hard Hard	Bludenz Bregenz	Hall in Tirol Innsbruck Kutstein Lienz Schwaz Telfs Wörgl	Bruck an der Mur Grazz Judenburg Kadlenburg Knitelfäld Kristelfäld Kristelfäld Vollsberg	Bischofshofen Hallein Saaffelden am Steinernen Meer Sabburg Sankt Johann im Pongau Wals-Siezenheim	Ansfelden Bad services Braunau an Inn Braunden Leending Linz Marchitenk Red im Imkreis Sleyr Traun Vöcklabruck Weis	Neurikichen Fercinolosoor Sankt Fölten Schwechat Stockerau Tenitz Traiskinchen Tullin an der Donau Wadhofen an der Ybbs Wrener Neustadt Wrener Neustadt Wrenti-Niederösterreich	1 Amstetten 2 Saden 3 Bad Voslau 4 Holabrun 5 Kostenauburg 6 Kornetuurg 7 Krems an der Donau 8 Mistelbarde	Sankt Veil an der Gian Spittal an der Drau Villach Völkermarkt Wolfsberg	Rust Feldkirchen in Karnten Klagenfurt Sankt Andrä	Ticon chad	Städte (Gemeinden)		
1.533	<u>,                                    </u>	- 2		. 1 . 1 . 1 . 1	67	48,.9,.112.	<u></u>	<u> </u>	N , <b>1</b> , , ,		ت د	Soziale Wohlfahrt und Wohnbau- förderung	. 4	
980	130 22 56 116 4	51 <b>29</b>	132 189 95 1 2 2 76	294 18 5 33	50 65 73 63 38	1.103 1.103 1.23 1.23 2.39	174 31 42 6 133 133	4 , 10 , 3 , , 38 s	2,434	. 125	100			
			, , , , , <b>6</b> .	<u></u>	26	<u> </u>	,, <u>, , , , , , , , , , , , , , , , </u>				D	Wohllahrts- einrichtungen einschl. Altersheime, Tagesheimstatten	darunter	
	39 20 56 - 107 2	25 15	240 93 - 7	333	502 53 38	766 11 14 14 178	140 28 42 114 114	, 8 .	20 . 4 .	38 , , <u>*</u>	몽	ahrts- lungen ersheime, mstatten i	nter	
771		٠,	. 1 101			<u> </u>	58-21,,4,,	. 26 . 24 . 26 .	6	د	ס	Ges		іп Спирре
582	656 1 319	335 <b>4</b>		. 4 4	23 _ 66 .	137 137 14 44	689 1 5.282 1 5.282 1 1 321 2) 1.916 415	772 640 356 262 846	5	57	₩	Gesundheit	5	Cant der Bedrensteten Gruppe bzw. Abschnitt/Unterabschnitt
							5 3 4	. 27 . 14 . 88			P	Kranken-, und Pflegeans	dan	nitt/Unte
	656 - - 319	335					2.564 2.564 2.1.916 2.1.916	772 639 356 257 244			용	Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten	darunter	rabschnit
529		Ν,	, , , , , <mark>23</mark> <sub>22</sub>	. 8 4 . 0 .	70	7340	. N., N.,		ω, ユュν,		D	Straß Was:		
160	30 . 12 . 14 .	13 <b>60</b>		20 11 7 20 21 7 20 2	26 111 21	33 34 4 201 29 20 20 1 13	. 50 . 60 . 60 . 60 . 60 . 60 . 60 . 60	83 12 31 23	29 29 28	23 1 1) 123	중	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	6	i
<u>.</u>			<u> </u>	, <u>-</u> , , <u>-</u> , 6,		<u> </u>	<u> </u>				٥	Wirtschafts förderung	7	
								22.		··	Ę	hafts- rung		

Konvent Ausschuss 7

### Diskussionsbeitrag zum Thema "Bereich öffentlicher Dienst"

flogenden Gründen: Jeder Staat braucht einen starken und leistungsfähigen öffentlichen Dienst. Dies aus

Die Bevölkerung muss sich auf die Korrektheit und Sachlichkeit des öffentlichen Die Bevölkerung benötigt eine Vielzahl öffentlicher Dienstleistungen wie z.B öffentliche Dienst stellt sie zur Verfügung. Gesundheit, Bildung, Infrastruktur, soziale und persönliche Sicherheit – der

Der Wirtschaftsstandort Österreich braucht einen effizienten öffentlichen Dienst: nach diesen Grundsätzen werden öffentliche Dienstleistungen erbracht. Dienstes verlassen können: Rechtssicherheit, Unparteilichkeit, Verlässlichkeit –

Betriebe, effiziente Abwicklung der Abgabenverwaltung – der öffentliche Dienst orientiert sich an diesen Zielen. gut ausgebildete Mitarbeiterinnen, verlässliche Rahmenbedingungen für die

Billigstpreisprinzip verpflichtet Die Steuerzahler/innen erwarten hochwertige öffentliche Dienstleistungen für ihr Steuergeld. Der öffentliche Dienst fühlt sich dem Leistungsniveau und nicht einem

In vielen Bereichen ist der Staat der privaten Wirtschaft überlegen, weil er Qualifikationen in der nötigen Breite zu vergleichsweise geringen Kosten anbieten kann (Beispiele: Krankenpflege, Unterricht, Sicherheit) bessere Qualitätssicherungen, ein besseres Arbeitsethos und spezialisierte

2.

Die österreichische Verwaltung und der österreichische öffentliche Dienst zählen im internationalen Vergleich - auch beim EU-internen Benchmark - zu den besten internationalen Vergleich - auch beim EU-internen Benchmark - zu den besten internationalen Vergleich - auch beim EU-internen Benchmark - zu den besten internationalen Vergleich - auch beim EU-internen Benchmark - zu den besten internationalen Vergleich - auch beim EU-internen Benchmark - zu den besten internationalen Vergleich - auch beim EU-internen Benchmark - zu den besten internationalen Vergleich - auch beim EU-internen Benchmark - zu den besten internationalen Vergleich - auch beim EU-internen Benchmark - zu den besten internationalen Vergleich - auch beim EU-internen Benchmark - zu den besten internationalen Vergleich - auch beim EU-internen Benchmark - zu den besten internationalen Vergleich - auch beim EU-internen Benchmark - zu den besten internationalen Vergleich - auch beim EU-internen Benchmark - zu den besten internationalen Vergleich - auch beim EU-internen Benchmark - zu den besten internationalen vergleich Benchmark - zu den besten internationalen vergleich beim Benchmark - zu den besten besten besten beim Benchmark - zu den besten besten besten beim Benchmark - zu den besten be Systemen. Es ist wesentlich, diesen Qualitätsstandard aufrechtzuerhalten. Dafür ist es unter anderem notwendig,

- den öffentlichen Dienst im Allgemeinen rechtlich gut abzusichern
- die Spitzenfunktionäre der Verwaltung mit den Befugnissen auszustatten, die dass alle staatlichen Funktionäre sich bemühen, das Image des öffentlichen Dienstes zu verbessern
- Manager der obersten Ebene brauchen
- das Management gegen sachfremde Eingriffe in sein Handeln abzusichern
- nicht klar besser bewertete Alternativen funktionieren funktionierende Subsysteme und Handlungsinstrumente nicht zu zerstören, bevor
- öffentlichen Dienstgeber zu entwickeln ein möglichst einheitliches System des öffentlichen Dienstrechts für alle

3.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst müssen sich von der Rechtsordnung faire Arbeitsbedingungen erwarten können

- Die rechtliche Sicherung des erforderlichen Status (der nicht ein pragmatisiert sein muss, aber jedem Versuch entgegenwirkt, den gesetzeskonformen Vollzug
- Mehr Möglichkeiten, Verantwortung zu übernehmen, durch ergebnisorientierte vorgegebener Leistungsziele. Spielregeln und mehr Freiheit für die einzelnen Dienststellen bei der Umsetzung zu beeinflussen)
- Rechtliche Anerkennung der im öffentlichen Dienst erbrachten Leistungen. Der öffentliche Dienst ist mehr als ein Ausgabenblock im Budget
- Gute Weiterentwicklungsmöglichkeiten durch Fortbildung, Personalentwicklung und leistungsorientierte Vergabe von Funktionen.
- Leistungsorientierte Bezahlung.

Anspruch auf Unterstützung durch die Politik: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst haben auch einen

- Ein leistungsfähiger öffentlicher Dienst hat eine eminente politische Dimension die von der Politik so kommuniziert werden soll. Der Gegensatz zwischen Politik Verfassungsrealität nicht aufgebaut werden und Verwaltung ist nicht in der Verfassung angelegt und soll daher auch in der
- permanent zu verbessern. Die dafür erforderlichen Institutionen sind abzusichern Innen erwarten sich auch politische Aussagen und Aktivitäten hiezu, um sie Die Qualifikation der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ist gut, die Mitarbeiter/

schon heute, dass sich ihr Berufsbild laufend verändert: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im österreichischen öffentlichen Dienst wissen

- Die Leistungs- und Kundenorientierung tritt immer mehr in den Vordergrund
- Die Abläufe in der Verwaltung werden immer stärker auf Effizienz überprütt
- Als Ergebnis steigt die Produktivität im öffentlichen Dienst
- Die Personalvertretung verschließt sich nicht grundsätzlich den künftigen Herausforderungen.

Diese Veränderungen sollen auch im Dienstrecht widergespiegelt werden. Dies könnte zB bedeuten

- Bestellung der Spitzenfunktionäre nicht auf 5 Jahre, sondern System von Schaffung des "politischern Beamten" ähnlich den deutschen Regelungen
- klare Besoldungshierarchie entsprechend der Position Zielvereinbarungen
- Prämiensysteme in der Entlohnung von Verantwortungsträgern
- Delegation von Verantwortung
- Hilfstätigkeiten, Anhebung des Qualifikationsniveaus Abbau der unqualifizierten und daher besonders schlecht bezahlten

### DER PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFES Univ.Prof. Dr. Clemens Jabloner

A-1014 Wien, Judenplatz 11 Tel. 01-53 111-276 FAX: 01-53 111-135 DVR: 0000141

Generalsekretär
Mag. Werner WUTSCHER
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1 u. 12

Wien, am 3. März 2004

E-Mail: manuela.sigl@lebensministerium.at

1012 Wien

Sehr geehrter Herr Generalsekretärl

In der letzten Sitzung des Ausschusses 6 wurde angeregt, die Bestimmung über die "Diensthoheit" in Art. 21 Abs. 3 B-VG aufzuheben: Die Regelung auf verfassungsrechtlicher Ebene sei nicht zwingend erforderlich. Die mit der Diensthoheit verbundene Behördenstellung (im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse) bedürfe keiner verfassungsrechtlichen Absicherung und könnte – wie bereits derzeit durch das DVG – bloß einfachgesetzlich statuiert werden (wie auch die sonstige Behördenorganisation). Die Organisation der Personalverwaltung ließe sich dadurch flexibler gestalten und würde insbesondere im Zusammenhang mit Ausgliederungsmaßnahmen bessere Personalstrukturen ermöglichen, da die zwingende dienstrechtliche Anbindung ausschließlich an ein oberstes Verwaltungsorgan nicht mehr erforderlich wäre.

Nun trifft es zu, dass die Regelung der Diensthoheit im B-VG primär eine Kompetenzbestimmung im Verhältnis Bund/Länder ist. Es ist auch zuzugeben, dass die Bestimmung schwierig zu verstehen ist. (Zu den einzelnen Facetten vgl. Kucsko-Stadlmayer, Art. 21 B-VG, Rz 27–35, in Korinek/Holoubek, B-VG Komm.). Bevor wir eine Verfassungsbestimmung abschaffen, sollten wir aber genauer wissen, was wir damit

bewirken (oder bewirken wollen). Auch ich halte es für sinnvoll, wenn man die Personalverwaltung der Bundesbediensteten bei ausgegliederten Rechtsträgern konzentriert (unter Voraussetzung, dass es ansonsten bei den bisherigen Ausgliederungsschranken bleibt). Allerdings müsste eine solche Stelle dann selbst wiederum in einen Ressortverband eingegliedert werden. Ob einer solchen Maßnahme die Regelung über die "Diensthoheit" des Art. 21 Abs. 3 B-VG tatsächlich entgegensteht, vermag ich im Augenblick nicht zu sagen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht wäre meiner Ansicht nach im Einzelnen die folgenden Probleme zu prüfen:

Bedeutet die Aufhebung des Art. 20 Abs. 3 nicht, dass der Instanzenzug in Dienstrechtsangelegenheiten dann nicht mehr zwingend bis zum "obersten Organ", also in der Regel bis zum Bundesminister, zu gehen hat? So könnte ein Rechtsschutzdefizit entstehen oder der VwGH zusätzlich belastet werden. Zwar ist die Berufungskommission in Versetzungsangelegenheiten verfassungsrechtlich garantiert, doch könnte der Aufhebung des Art. 21 Abs. 3 B-VG nur unter der Bedingung der Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Stufe näher getreten werden.

3. Art. 21 Abs. 3 B-VG hat noch einen weiteren Gehalt, der in der Literatur nur vereinzelt erörtert wird (z.B. bei <u>Thienel</u>, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung/1990/326). Mit der republikanischen Verfassung ist die "Regierungsgewalt" vom Kaiser auf die obersten Organe, also insbesondere die Bundesminister, übergegangen. Da das B-VG nun vom Grundsatz der monokratischen Verwaltung beherrscht wird, bedeutet die Regelung der Diensthoheit eine Art "Annexzuständigkeit": Jenem obersten Organ, dem nach Art. 20 Abs. 1 B-VG die Leitungsbefugnis obliegt, kommt auch – unbeschadet gesetzlicher Delegationsmöglichkeit innerhalb seines Ressorts – die personelle Kompetenz zu (auch die Sonderbestimmungen weisen in diese Richtung). Dies würde bedeuten, dass zum einen nicht etwa die gesamte Personalführung bei einem Bundesminister konzentriert werden könnte. Weiters hätten wir es auch mit einer besonderen Ausgliederungsschranke zu tun. Es wäre dann etwa unzulässig, dass eine "Bundespersonalagentur" – analog zur BiG in Gebäudeangelegenheiten – mit der Verwaltung und Bereitstellung des Bundespersonals betraut würde. Bisher hat man es offenbar für selbstverständlich erachtet, dass ein Bundesminister eigenes Personal

sich freilich allein schon aus Art. 20 Abs. 1 B-VG ableiten lassen. Stelle nicht nur "vereinzelte" Kompetenzen der Diensthoheit übertragen werden. Das dürfte allgemeinen Ausgliederungsjudikatur des VfGH Schranken dort ergeben, wo einer solchen braucht, auf das er auch dienstrechtlich zugreifen kann. Teilt man meine Vermutung – "Diensthoheit als besondere Ausgliederungsschranke" – nicht, so würden sich aus der

durch den Verfassungsdienst. Aufhebung eine ausgearbeitete Fachmeinung über die Konsequenzen einzuholen, etwa vermittelt, die Aufhebung des Art. 21 Abs. 3 B-VG eine Reihe von kniffligen Interpretationsfragen aufwirft. Ich würde daher einraten, vor einem Konsens über eine vielleicht genügen. Man sieht aber, dass entgegen dem Eindruck, den das Arbeitspapier um die "Ausgegliederten" geht – vgl. oben – dann würde eine spezielle Verfassungsvorschrift Ich habe auf diese schwierigen Fragen keine abschließenden Antworten. Wenn es nur

zu bringen. Ich bitte, dieses Papier auch den anderen Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis

Mit den besten Grüßen

Clemens Jabloner

[Am.6]





Osterreichisch GEWERK

Österreichischer Gewerkschaftsbund

## GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

Präsident des Rechnungshofes Parlament Dr. Karl Renner Ring 3 1010 Wien Dr. Franz FIEDLER

Vorsitzenden des Osterreich-Konvents

Österreich-Konvent
Eingel. 30 Dez. 2003

ZI. Place CM3/A-Konnent/Rod

Wien, 11. Dezember 2003

Ihr Zeichen

Sehr geehrter Herr Präsident

Unser Zeichen - bitte anführen
Z1. 23.691/03 - Dr.G/Na

Betr.: Vorschläge zur Staatsreform; Öffentlicher Dienst; Gestaltung und Funktionsweise

Aufgabe des Verfassungskonventes ist es, eine bürgernahe, kostensparende, neue Staatsrechtsordnung zu erarbeiten.

Richtungweisend für die Gestaltung und die Funktionsweise des öffentlichen Dienstes sind das demokratische, das bundesstaatliche, und das rechtsstaatliche Prinzip, der Grundsatz der Gewaltentrennung, der territorialen Selbstverwaltung sowie das Bestehen von Grund- und Funktionsrechten.

Aus dem Zusammenhalt dieser Prinzipien und der politischen Zielsetzung, den modernen Leistungsstaat weiter auszubauen, ergeben sich für die GÖD folgende Positionen:

- A.) Eine funktionstüchtige, an Recht und Gesetz gebundene öffentliche Verwaltung gehört zu den tragenden Eckpfeilern eines freiheitlichen, sozialen und demokratischen Staatswesens. Ihr obliegen in der modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft unentbehrliche Funktionen für die Gesellschaft, den einzelnen Bürger und eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft.
- B.) Zur Erfüllung der wichtigen öffentlichen Aufgaben müssen die öffentlich Bediensteten im Rahmen eines besonderen Pflichten- und Rechteverhältnisses durch eine grundsätzlich auf Lebenszeit angelegte Rechtsstellung befähigt werden, den demokratisch gebildeten Willen der Allgemeinheit im täglichen Leben zu verwirklichen. Die Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch darauf, dass die parlamentarischen Entscheidungen sachgerecht und unbeeinflusst von Einzel- und Gruppeninteressen vollzogen werden.

C.) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst können diesen Anforderungen nur dann gerecht werden, wenn ihre besondere Verantwortung berticksichtigt ihre rechtliche Stellung gewährleistet und ihre Dienstleistung motivierend anerkannt wird. Auf die weitest gehende Parallelität der Dienstrechte der Gebietskörperschaften muss wieder mehr Gewicht gelegt werden, ohne jedoch die Handlungsfähigkeit der Länder einzuschränken. Alle diese Elemente sind vor allem Herausforderungen für die Dienstrechtspolitik.

D.) Ein weiterer Abbau von Planstellen ohne wesentliche Aufgabenverminderung gefährdet die zuverlässige, d.h. dauerhafte, störungsfreie, an Recht und Gesetz gebundene, Erfüllung von Aufgaben für die Gemeinschaft. Sparmaßnahmen enormen Ausmaßes führen zu immer intensiveren Versuchen bei Bund, Ländern und Gemeinden, die Personalkosten des öffentlichen Dienstes als Sparpotential zu nutzen.

Die öffentlichen Bediensteten werden zur Erfüllung konkreter Aufgaben eingesetzt, dafür bezahlt. Der öffentliche Dienst legitimiert sich aus der Aufgabenerfüllung, aus ihr allein. Jedem Abbau von Zahl und/oder Qualität öffentlicher Bediensteter müsste also eine Abnahme der Staatsaufgaben vorhergehen. Personalsparen dürfte stets nur Folge von Aufgabensparen sein.

- E.) Die Bestimmung der Staatsaufgaben geschieht vornehmlich durch das Parlament. Der politischen Grundstimmung zufolge wird "zuerst einmal die Aufgabe geschaffen", nicht aber auf die personelle Konsequenz Bedacht genommen.
  Seit Jahrzehnten rollt, ständig sich steigernd, die Normenflut. Sie ist Folge eines rechts- und sozialstaatlichen Perfektionierungsstrebens, aber auch manch schlechter Gesetzgebung. Die Justiz sowie die Verwaltung werden damit kaum entlastet, sondern meist mit der Last der Informationsaufnahme und –verarbeitung noch schwerer und zusätzlich belastet. Die Rechtsprechung vervielfältigt dies, verunsichertes Bürgerverhalten erschwert oftmals den Vollzug der staatlichen Gebote und Verbote.
- F.) Die Aufgabe, die sich uns stellt, liegt in einer sachgerechten Fortentwicklung, damit der öffentliche Dienst auch angesichts der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, technologischen und ökologischen Herausforderungen seine Aufgaben gegenüber dem Bürger und der Allgemeinheit voll erfüllen kann.

Die GÖD ist bereit, sich im Interesse ihrer Mitglieder und der Gemeinwohlverpflichtung der öffentlichen Hand konstruktiv-kritisch in diesen Prozess einzubringen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

rh unglamm orsitzender

### Reformaspekte zu Gemeindebereich und Agrarbehörden sowie Lösungsaspekte zu offenen Fragen

Diskussionsgrundlage für die 5. Ausschusssitzung des Ausschusses 6 am 17. Dezember 2003

r Ollelle Lidgell zur Akeisenißeilerierindi	
<ol> <li>Verfassungsrechtliche Varianten der Weisungsfreistellung</li> <li>Verdeutlichung eines Lösungsansatzes samt <i>Textvorschlag</i></li> </ol>	
II. Offene Fragen zur Flexibilisierung der Verwaltungsorganisation	•
<ol> <li>Beseitigung unklarer Ausgliederungsschranken (samt <i>Textvorschlag</i>)</li> <li>Gebietskörperschaftsübergreifende Einrichtungen (samt <i>Textvorschlag</i>)</li> <li>Aufhebung wechselseitiger Bindungen und Zustimmungsrechte</li> </ol>	
III. Reformaspekte im Gemeindebereich7	
<ol> <li>Verwaltungsreformatorische Neutralität des Gemeindeverfassungsrechts</li> <li>Zur Aufgabenwahrnehmung und zum Rechtsschutz</li> <li>Keine Doppelgleisigkeiten in der Kontrolle</li> </ol>	
IV. Zu den Agrarbehörden 8	
V. Vorschlag für die Neustrukturierung der Art. 19 bis 23 B-VG 8	-
Ausblick auf die weiteren Ausschussthemen und -termine 9	_
Anlage: Die große Vielfalt weisungsfreier Organe10	

## . Offene Fragen zur Weisungsfreistellung

## 1. Verfassungsrechtliche Varianten der Weisungsfreistellung

Unter Berücksichtigung der vielfältigen Welt der weisungsfreien Organe, wie sie in der Anlage auf über drei Seiten aufgelistet sind, zeigt sich deutlich, dass eine gesamthafte verfassungsrechtliche Lösung der Weisungsfreistellungsproblematik dringend erforderlich ist, will man bei der gesetzlichen Determinierung der Verwaltungsorganisation nicht ständig punktuell erforderliche Weisungsfreistellungen in der verpönten Form von Verfassungsbestimmungen im jeweiligen Materiengesetz provozieren. (An der Annahme, dass an der Weisungsfreiheit der derzeit weisungsfrei gestellten Organe nicht gerüttelt werden soll, hat sich nichts geändert.)

Wie bereits im Diskussionspapier für die 3. Ausschusssitzung angeführt, gibt es mehrere verfassungslegistische Möglichkeiten, um eine einfachgesetzliche Weisungsfreistellung herbeizuführen:

- Die inhaltliche Definition jenes Bereiches der Verwaltung, der per einfachem Gesetz weisungsfrei gestellt werden kann.
   Diese Vorgangsweise wird im Ausschuss 7 gewählt, um insbesondere Regulierungsbehörden zu
- Diese Vorgangsweise wird im Ausschuss 7 gewählt, um insbesondere Regulierungsbehörden zu erfassen. Gleichzeitig wird versucht, eine Formulierung zu finden, die möglichst viele der derzeit weisungsfrei gestellten Behörden mit berücksichtigt.
- Die Verwendung des Behördentypus der sog. "133 Z 4 Behörde" gewissermaßen als "Gesetzesvorbehalt" zur strikten verfassungsrechtlichen Weisungsbindung (Art. 20 Abs. 2 B-VG).

Im Ausschuss 9 wird versucht, die von diesen Behörden wahrgenommenen Angelegenheiten in den Aufgabenbereich von Verwaltungsgerichten erster Instanz zu integrieren.

Als <u>dritte Möglichkeit</u> wurde bereits in der 3. Ausschusssitzung die Frage erörtert, ob nicht die Schaffung eines relativ <u>allgemein gehaltenen Gesetzesvorbehaltes</u> eine zweckmäßige Lösung sein könnte. Im Fokus dieses Lösungsansatzes stand insbesondere die breite Vielfalt der verschiedensten weisungsfreien Organe, die in nahezu allen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts anzutreffen sind. Es dürfte nämlich legistisch nicht ganz einfach sein, für alle diese Organe eine taugliche Umschreibung zu finden, um deren Weisungsfreistellung weiterhin zu ermöglichen.

Auch aus einem verwaltungsreformatorischen Blickwinkel heraus betrachtet kann es nicht einerlei sein, mit welchem Konsensquorum eine rechtspolitisch gewünschte unabhängige Organstellung beschlossen wird. Noch dazu wo eine gewisse Unabhängigkeit bereits heute zu einem mehrfach anzutreffenden Phänomen der Verwaltung und damit – trotz der Abweichung vom Weisungsprinzip – auch zur österreichischen Verwaltungskultur zählt.

## 2. Verdeutlichung eines Lösungsansatzes samt Textvorschlag

ω

tätsprinzips) zu einer Gesamtänderung (!) der Bundesverfassung führen könnte lung gesehen wurde, die letztlich (im Zusammenhang mit der Lockerung des Legaliweil darin eine im Belieben des einfachen Gesetzgebers stehende Weisungsfreistel Die zuvor angesprochene Lösung wurde in der Sitzung teilweise heftig abgelehnt

stände des vorgeschlagenen Lösungsansatzes hingewiesen, die nochmals verdeut licht werden sollen Um solche Missverständnisse zu vermeiden, sei auf die flankierenden Um

- Die Freistellung vom Weisungsprinzip soll auch weiterhin einen Ausnahmecharak eine entsprechende Stellung bzw. Formulierung oder durch eine eindeutige Erläu-Auch wenn es tatsächlich "im Belieben" des einfachen Gesetzgebers stünde, so wäre das immer noch der Beschluss eines demokratisch legitimierten Gesetzgebers. terung des Verfassungstextes effektuiert werden. Disposition des einfachen Gesetzgebers. Diese Ausnahmesituation könnte durch ter haben, der sachlich zu begründen sein wird und steht damit *nicht* zur freier
- chermaßen im Ergebnis gelockerte Weisungsbindung ermöglicht einerseits sach Ernennungs- und Abberufungsbefugnisse sowie Richtlinienkompetenzen dienen. lich erforderliche Steuerungsmöglichkeiten wie auch die angemessene Wahrneh-Trotz Weisungsfreistellung soll ein verdünnter Einfluss erhalten bleiben. Eine sol mung politischer Verantwortlichkeiten. Als allgemeine Steuerungsmittel könnter

Es wird daher folgender - leicht adaptierter - Textvorschlag nochmals zur Diskussion wie derzeit eine umfassende Weisungsbindung oder eine völlige Weisungsfreiheit Damit könnten abgestufte Formen der Unabhängigkeit erreicht werden und nicht nur

### Textvorschlag.

- (x) [Statuierung des Weisungsprinzipes auf Basis des Art. 20 Abs. 1 B-VG]
- sprechende allgemeine Leitungs- und Aufsichtsbefugnis (y) Durch Gesetz können erforderlichenfalls/ausnahmsweise weisungsfreie Organe geschaffen den. Dem zuständigen obersten Organ verbleibt eine der Art der jeweiligen Verwaltungsgeschäfte ent-

unterschiedliche Perspektiven auf eine Problemlage erhöhen die Entscheidungsratiogebnisse vorzuschlagen, die in der Folge gegenüber gestellt werden können. Gerade sungsansätze zu verfolgen und im Rahmen der Zwischenberichte verschiedene Ererscheint durchaus legitim, im Zuge der Konventsberatungen mehrere Lö-

auftragten nach dem MilitärbefugnisG ist Gegenstand eines anhängigen VfGH-Verfahrens (G 363/02) zum Rechtsschutzbe-Weiters ist darauf hinzuweisen, dass derzeit die Weisungsfreistellung auch



# II. Offene Fragen zur Flexibilisierung der Verwaltungsorganisation

und zur Diskussion gestellt ligen Diskussionsstandes werden daher die einzelnen Punkte wieder aufgegriffer In der 3. Ausschusssitzung wurden die Flexibilisierungsmöglichkeiten der Verwal tungsorganisation nicht abschließend behandelt. Unter Berücksichtigung des jewei

# 1. Beseitigung unklarer Ausgliederungsschranken (samt Textvorschlag)

Die rege Ausgliederungstätigkeit in den letzten Jahren hat zwei Hauptfragen aufge-

- 1. Wo verlaufen die verfassungsrechtlich zulässigen Ausgliederungsschranken?
- Wie verhindert man die Unübersichtlichkeiten und Strukturmängel im Bereich der ausgegliederten Rechtsträger?

auch von Ausgliederungsschranken begrenzt sind Aufgaben, die nicht in öffentlich-rechtlicher Rechtsform wahrgenommen werden, teten Beleihungsgrenzen tatsächlich verlaufen und anderseits, inwieweit öffentliche Verwaltung (Beleihung). Unklar bleibt freilich einerseits, wo die vom VfGH angedeu-Ubertragung von hoheitlichen Aufgaben an Rechtsträger außerhalb der staatlichen nachgeordnet werden. Darüber hinaus erlaubt die Judikatur des VfGH in Maßen die (Art. 77 Abs. 1 B-VG). Den Bundesministerien können weiters "unterstellte Amter" verfassungsrechtlich exklusiv vorgesehener Hilfsapparat des Bundesministers inne In der Bundesverwaltung haben die Bundesministerien derzeit eine Stellung

rechtliche oder privatrechtliche juristische Personen erfolgen sollte Klarstellung im Hinblick auf die mögliche Übertragung von Aufgaben an öffentlichrungsbedürfnissen insoferne Rechnung zu tragen, als eine <u>verfassungsrechtliche</u> bewährt und soll daher grundsätzlich weiter bestehen. Dennoch ist den Ausgliede-Die angesprochene Organisationsstruktur hat sich im Großen und

Ausgliederungen stellten schon bisher bloß Ausnahmen von der staatlichen Aufgabenwahrnehmung dar. Unter einem rein quantitativen Personalgesichtspunkt lässt sich zeigen, dass seit 1991 beim Bund eine Ausgliederungsquote von lediglich 8,4 % zu verzeichnen ist (ohne Post und ÖBB).

nicht geteilt werden und unter einer einheitlichen inneren Leitung stehen sollen schuss die einhellige Meinung vertreten wurde, dass die Âmter der Landesregierung Für die Länder und Gemeinden gilt eine ähnliche Problemlage, wobei im Aus-

mung vorgeschlagen wird (angesiedelt im Umkreis des derzeitigen Art. 20 B-VG). Im wobei vorerst eine für den Bund und die Länder gleichermaßen passende Bestim-Der nachfolgende Textvorschlag versucht diese Aspekte zu berücksichtigen.

O

Bereich dieser Bestimmung könnte noch zusätzlich die Anforderungen des VfGH nach effizienter Verwaltungsführung unmittelbar positiviert werden, da das derzeit geltende Effizienzgebot sich bloß indirekt über die Kriterien der Rechnungshofkontrolle herleiten lässt. Organisationsgrundsätze, die bloß für den Bund, für die Länder oder für die Gemeinden gelten sollen, wären in die jeweiligen B-VG-Abschnitte aufzunehmen.

### Textvorschlag

(x) Zur Besorgung der Geschäfte der obersten Organe sind die ihnen unterstellten Ämter berufen und können erforderlichenfalls Rechtsträger [außerhalb der Verwaltungsorganisation] betraut werden.

Damit der Vorteil einer erhöhten Flexibilität nicht in eine völlige Strukturlosigkeit der Verwaltungslandschaft umschlägt, wäre – gewissermaßen als Weiterentwicklung des Gesellschaftsrechts für den öffentlichen Bereich – an die einfachgesetzliche Schaffung von Organisationstypen zu denken, die die spezifischen Anforderungen an ausgegliederte Rechtsträger berücksichtigen (wie z.B. die Gewährleistung der erforderlichen parlamentarischen Kontrolle, die Berücksichtigung hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung oder abgestimmte Haftungsstandards). Das Bestehen solcher Organisationstypen könnte allen Gebietskörperschaften den Einsatz ausgereifter Ausgliederungsmodelle ermöglichen.

# 2. Gebietskörperschaftsübergreifende Einrichtungen (samt Textvorschlag)

Die Möglichkeit der Errichtung von gemeinsame Bund-Länder- bzw. Länder-Länder- Einrichtungen wurde in der 3. Ausschusssitzung einhellig befürwortet. Dafür sollten folgende einfachgesetzlich umzusetzende Prinzipien gelten:

• Errichtung durch Bund oder ein Bundesland; organisatorische Verantwortung der errichtenden Gebietskörperschaft; oberste organisatorische Leitung und Aufsicht

- Errichtung durch Bund oder ein Bundesland; organisatorische Verantwortung der errichtenden Gebietskörperschaft; oberste organisatorische Leitung und Aufsicht durch oberstes Organ der errichtenden Gebietskörperschaft; in dieser Hinsicht parlamentarische Kontrolle durch die Volksvertretung der errichtenden Gebietskörperschaft.
- Rechtsform: Amt einer Gebietskörperschaft oder juristische Person des öffentlichen (oder privaten) Rechts.
- Typische Organisation: ein oder zwei auf Zeit bestellte Geschäftsführer; Kuratorium als Aufsichtsorgan, in dem die übertragenen Gebietskörperschaften vertreten sind; Kuratorium bestellt Geschäftsführer.
- Hoheitliche und/oder nicht-hoheitliche Befugnisse
- Übertragung von Befugnissen: hoheitliche Befugnisse durch Gesetz, sonst nach Maßgabe der gebotenen Rechtsform.

- Koordination der Betrauung: entweder Art. 15a-Vereinbarung oder der Errichtungsakt selbst regelt bereits die Betrauung (generelle Zustimmung), sonst Zustimmung der Regierung der errichtenden Gebietskörperschaft im Einzelfall.
- Funktionelle Zurechnung: die Einrichtung agiert (wie Gemeinde oder Gemeindeverband) als Organ jener Gebietskörperschaft, deren Aufgaben jeweils wahrgenommen werden; dementsprechend fachliche Leitung und Aufsicht durch die betrauende Gebietskörperschaft und Amtshaftung (bei hoheitlichen Befugnissen) der betrauenden Gebietskörperschaft, von der Einrichtung erlassene Verordnungen sind dementsprechend Bundesverordnungen oder Verordnungen des betreffenden Bundeslandes i.S. von Art. 139 B-VG.
- Entsprechende Ergänzung der Bestimmungen über die Rechnungshofkontrolle; Erfordernis getrennter Datenverarbeitung ergibt sich schon nach dem DatenschutzG 2000.

Auf verfassungsrechtlicher Ebene könnte möglicherweise der eine, an Art. 9 Abs. 2 B-VG orientierte Satz genügen:

### Textvorschlag:

(x) Durch Gesetz können einzelne Hoheitsrechte des Bundes und der Länder auf gemeinsame Einrichtungen übertragen werden. Die Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben bleibt unberührt.

# 3. Aufhebung wechselseitiger Bindungen und Zustimmungsrechte

Von den verschiedenen verfassungsrechtlichen Vorschriften, die die Ausgestaltung der Verwaltungsorganisation an die Zustimmen einer fremden Gebietskörperschaft binden, könnten folgende entfallen:

- Die landesgesetzliche Änderung von Organisationsstrukturen der Ämter der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden bedarf der Zustimmung der Bundesregierung (Art. 15 Abs. 10 B-VG).
- Die Änderung der Grenzen der Verwaltungsbezirke bedarf der Zustimmung der Bundesregierung (§ 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920).
- Die Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke bedarf der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung (§ 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920).

  Die Geschäftseinteilung der Landesregierung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung, soweit die mittelbare Bundesverwaltung betroffen ist (§ 2 Abs. 5

Das BVG aus 1925 über die "Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien" (BVG-ÄmterLReg) könnte zwar in der derzeitigen Form aufgehoben werden. Allerdings wäre in das B-VG der Grundsatz zu übernehmen, dass die Ämter der Landesregierung in ihrer Einheitlichkeit erhalten bleiben und der "innere Dienst" unter der Leitung des Landeshauptmannes sowie des Landesamtsdirektors stehen sollen.

## III. Reformaspekte im Gemeindebereich

# 1. Verwaltungsreformatorische Neutralität des Gemeindeverfassungsrechts

Die rund 2.360 Gemeinden stellen einen wesentlichen Faktor in der österreichischen Verwaltungslandschaft dar und haben demgemäß ein nicht unbedeutendes Reformpotenzial. Unter rein verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten lassen sich freilich nicht allzu viele verwaltungsreformatorische Ansätze erkennen. Eine allfällige Neuausrichtung des Gemeinde-Verfassungsrechts wird daher im <u>Ausschuss 3</u> stattfinden, wo die Gemeinden unter institutionellen Gesichtspunkten behandelt werden. Auf einzelne Punkte könnte aber aus der Perspektive des Ausschusses 6 zumindest hingewiesen werden.

Die Einrichtung der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper verschafft ihr ein hohes Ausmaß an Autonomie und Eigenverantwortung. Es empfiehlt sich daher, groß angelegte Strukturreformpläne wie Gemeindezusammenlegungen u.ä. eher vorsichtig zu betreiben, da die Erfahrung zeigt, dass Eingriffe von außen auf Seiten der Gemeinden zu starken Abwehrreaktionen führen, die letztlich auch die angestrebten Reformziele vereiteln.

Verfassungsrechtlich von zentraler Bedeutung für die Gemeinden sind der "eigene Wirkungsbereich" als Kernstück der Gemeindeautonomie und ihre rechtliche Position als "Einheitsgemeinde". Beide Aspekte sind aus der Sicht der Verwaltungsreform relativ neutral. Die Möglichkeit zur Bildung von Gemeindeverbänden (Art. 116a B-VG) stellt eine wichtige Form der interkommunalen Zusammenarbeit sicher und sollte selbstverständlich erhalten bleiben.

Die Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden erscheint dem gegenüber *nicht* zweckmäßig, da damit eine <u>neue Verwaltungsebene</u> in die ohnehin schon vielschichtige Verwaltungslandschaft eingezogen würde. Die entsprechende Bestimmung in Art. 120 B-VG hat heute nur mehr einen bloß programmatischen Charakter aus der Entstehungszeit des B-VG. Der Art. 120 B-VG könnte daher gänzlich entfallen.

## 2. Zur Aufgabenwahrnehmung und zum Rechtsschutz

Die Gemeinden sind heute die Hauptakteure in der Daseinsvorsorge, die allerdings zumeist unterhalb der "verfassungsrechtlichen Wahrnehmungsschwelle" erfolgt und deshalb im Konvents-Zusammenhang nicht von zentraler Bedeutung ist.



00

Im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung ist als Besonderheit auf das Rechtsmittel der "Vorstellung" gegen Entscheidungen aus dem Bereich des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde hinzuweisen, das sich als recht schwerfällig erweisen kann, weil darüber von der jeweiligen Aufsichtsbehörde bloß kassatorisch entschieden wird.

## 3. Keine Doppelgleisigkeiten in der Kontrolle

Die Gebarungskontrolle der Gemeinden findet derzeit im Rahmen der Gemeindeaufsicht statt und wird von Organen des jeweiligen Amtes der Landesregierung durchgeführt. Da sich diese Kontrolle bewährt hat, sollte es auch dabei bleiben. Die flächendeckende Heranziehung des Rechnungshofes bzw. der Landesrechnungshöfe würde zu Doppelgleisigkeiten in der Kontrolle führen und ist deshalb abzulehnen.

(Ähnliches wäre auch im Hinblick auf die Kontrolle der Landesverwaltung zu erwägen.)

### IV. Zu den Agrarbehörden

Die Ausgestaltung der erstinstanzlichen Agrarbehördenstruktur obliegt dem einfachen (Landes-)Gesetzgeber und ist somit nicht zentraler Betrachtungsgegenstand des Österreich-Konvents.

Auf Landes- und Bundesebene sind allerdings gemäß Art. 12 Abs. 2 B-VG in Angelegenheiten der Bodenreform (Agrar-)Senate als Verwaltungsbehörden ausdrücklich vorgesehen. Diese kollegialen Rechtsmittelbehörden bedürften freilich keiner verfassungsrechtlichen Verankerung. Der Art. 12 Abs. 2 B-VG könnte daher entfallen.

# V. Vorschlag für die Neustrukturierung der Art. 19 bis 23 B-VG

Viele der in diesem Ausschuss zu erarbeitenden Textvorschläge dürften in den Regelungsbereich der Art. 19 bis 23 B-VG fallen. Es wäre daher zu erwägen, ob diese Verfassungsbestimmungen unter Einschluss der vorzuschlagenden Texte neu zusammengefasst und geordnet werden sollten. In diesem Rahmen könnten auch die "politischen Funktionäre" [Öffentliche Funktionäre] eine neue verfassungsrechtliche

9

ungenügend und missverständlich besteht. Grundlage erhalten, die derzeit in Gestalt des Art. 19 B-VG [Oberste Organe] nur

Art. .. Oberste Verwaltungsorgane
(1) Die obersten Verwaltungsorgane sind der Bundespräsident, die Bundesregierung und deren Mitglieder sowie die Landesregierungen.
(2) [Weisungsprinzip]
(3) [Ausnahmen vom Weisungsprinzip]
(4) [Grundsätze der Verwaltungsorganisation]
(5) [Effizienzgebot]

Art... Öffentliche Funktionäre
(1) Öffentliche Funktionäre sind die Amtsträger der obersten Verwaltungsorgane sowie ...
(2) Durch Gesetz werden die Bezüge und die erwerbswirtschaftliche Betätigung außerhalb der öffentlichen Funktion geregelt.

## Art. .. Auskunftspflicht/Amtsgeheimnis

Art. .. Öffentlicher Dienst

Art. .. Amtshilfe (??)

#### Art. .. Amtshaftung

# Ausblick auf die weiteren Ausschussthemen und -termine

6. Ausschusssitzung am Mittwoch, den 7. Jänner 2004, 14.00 – 17.00 Uhr

Besondere Verwaltungsbereiche Schulbehörden Sicherheitsbehörden

#### Weitere Termine:

Dienstag, 17. Februar 2004, 9.00 – 12.00 Uhr Freitag, 30. Jänner 2004, 14.00 – 17.00 Uhr

Freitag, 27. Februar 2004, 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag, 9. März 2004, 9.00 – 12.00 Uhr

101

6

#### Anlage

## Die große Vielfalt weisungsfreier Organe

# Weisungsfreie Behörden, die in den Ausschüssen 7 und

- Regulierungsbehörden mit zahlreichen fugitiven Verfassungsbestimmungen
- missionen, Unabhängige Heilmittelkommission Landesvergabeämter u.v.a.m. tionssenat, Disziplinarsenate nach Kammerrecht, Schiedskommissionen nach inkl. Agrarsenate, Oberster Patent- und Markensenat, Datenschutzkommission. Kollegiale "133 Z 4 - Behörden" mit richterl. Einschlag gem. Art. 20. Abs. 2 B-VG ASVG, Krankenanstaltenrecht und Sozialhilferecht, regulierungsbehördliche Kom-Umweltsenat, Übernahmekommission, Börseberufungssenat, Bundeskommunika-
- Unabh. Verwaltungssenate (UVS), Unabh. Bundesasylsenat (UBAS), Bundesver
- Selbstverwaltung inkl. Kammern, Sozialversicherungsträger, Jägerschaften schaft sowie Universitäten Wassergenossenschaften und -verbände, Agrargemeinschaften, Hochschüler

# Gesamtübersicht der weisungsfreien Behörden und Organe

lich gesetzlich angeordnet ist (VfSlg. 15.946/2000; VfGH v. 10.10.2003, G 222/02) Es wird von der Prämisse ausgegangen, dass ausgegliederte Rechtsträger außer halb der Hoheitsverwaltung nur dann weisungsgebunden sind, wenn dies ausdrück

- Oesterreichische Nationalbank
- (1. allgemein, 2. Verfassungsbestimmung § 79 Abs. 5 BWG)
- Finanzmarktaufsicht
- (Verfassungsbestimmung § 1 Abs. 1 FMABG)
- Vorstandsvorsitzende der Post-Nachfolge-Unternehmen (Verfassungsbestimmung § 17a PoststrukturG)
- Schulräte (Art. 81a Abs. 4 B-VG)
- Mitglieder der Kollegialorgane der Universitäten und Kunstuniversitäten (Verf.bestimmungen § 13 Abs. 2 UOG und § 14 Abs. 2 KUOG i.V.m. § 20 UniG)
- Prüfungskommission (Verfassungsbestimmung § 29 Abs. 6 BDG)
- Berufungskommission (Verfassungsbestimmung § 41a Abs. 6 BDG
- Berufungskommission (Verfassungsbestimmung § 73a HeeresdiszG)
- Leistungsfeststellungskommission (Verfassungsbestimmung § 88 Abs. 4 BDG)
- Disziplinarkommission (Verfassungsbestimmung § 102 Abs. 2 BDG)

#### [ Aul. 8]

- Disziplinarkommission (Verfassungsbestimmung § 15 Abs. 5 HeeresdiszG)
- Disziplinarkommissionen

und § 99 Abs. 2 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-DienstrechtsG) (Verfassungsbestimmungen § 91 Abs. 2 Landeslehrer-DienstrechtsG

- Gutachterkommission (Verfassungsbestimmung § 207j Abs. 7 BDG)
- Begutachtungskommission

(Verfassungsbestimmung § 7 Abs. 6 AusschreibungsG)

Weiterbestellungskommission

(Verfassungsbestimmung § 18 Abs. 3 AusschreibG)

- Aufnahmekommission (Verfassungsbestimmung § 34 Abs. 1 AusschreibungsG)
- Auswahlkommission

(Verfassungsbestimmung § 14 Abs. 10 Statut auswärtiger Dienst)

- Viele ähnliche dienstrechtliche Kommissionen der Länder
- Gleichbehandlungskommission

(Verfassungsbestimmung § 24 Abs. 5 BundesGleichbehG)

Gleichbehandlungskommission

(Verfassungsbestimmung § 10 Abs. 1a GleichbehG)

- Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- (Verfassungsbestimmung § 40 Abs. 7 UOG und § 39 Abs. 7 KUOG)
- Viele ähnliche Kommissionen der Länder
- Beschwerdekommission (Verfassungsbestimmung § 4 WehrG)
- Menschenrechtsbeirat (Verfassungsbestimmung § 15a SPG)
- UVS (Art. 129b Abs. 2 B-VG)
- Bundesvergabeamt (Verfassungsbestimmung § 139 Abs. 1 BVergG)
- Bundes-Vergabekontrollkommission
- Unabhängiger Bundesasylsenat (Art 129c Abs. 3 B-VG, § 38 AsylG
- Unabhängiger Finanzsenat

- § 85d ZollR-DG) (Verfassungsbestimmungen § 1 UFSG, § 271 Abs. 1 BAO, § 66 Abs. 1 FinStrG
- Berufungssenat (§ 48 Wr. Stadtverfassung?)
- Disziplinarkommissionen (Verfassungsbestimmung des § 19 Abs. 7 ApothG)
- Schiedsstelle nach Art. III UrhGNov 1980 (Verfassungsbestimmung des § 4)
- Umweltanwaltschaften (z.T. Verfassungsbestimmungen der Länder)
- Kinder- und Jugendanwaltschaften (?)
- Patienten- und Pflegeanwaltschaften (?)
- Rechtsschutzbeauftragte

(§ 149n StPO, § 62a SPG, § 57 MBG – nur einfachgesetzlich)

Sicherheitsvertrauenspersonen (Verfassungsbestimmung § 11 Abs. 2 BundesBedSchutzG)

2

- Gleichbehandlungsbeauftragte und Kontaktfrauen Sicherheitsfachkräfte (bei Anwendung ihrer Fachkunde) (Verfassungsbestimmung § 73 Abs. 3 BundesBedSchutzG)
- Einsatzstraforgane (Verfassungsbestimmung § 81 Abs. 3 HeeresdiszG) (Verfassungsbestimmung § 37 Abs. 1 BundesGleichbehG)
- Akkreditierungsrat (Verfassungsbestimmung § 4 Abs. 2 UniAkkrG Fachhochschulrat (Verfassungsbestimmung § 7 Abs. 4 FHStG)
- Flugunfalluntersuchungsstelle (Verfassungsbestimmung § 4 Abs. 4 FIUUG)
- Bundesmuseen im Rahmen ihrer Privatrechtsfähigkeit (§ 31a Abs. 7 FOG, einfachgesetzlich)
- Leiter der Statistik Österreich (in fachlichen Fragen) (§ 38 Abs. 1 B-StatG, einfachgesetzlich)
- Generaldirektor für Wettbewerb (Verfassungsbestimmung § 1 Abs. 3 WettbewG)
- Ethikkommissionen (z.T. einfachgesetzlich, sonst vorausgesetzt)
- ORF (Art. I Abs. 2 Rundfunk-BVG i.V.m. ORF-G?)

### Weisungsfreiheit vorausgesetzt

- Organe des NS-Opferfonds Organe des Entschädigungsfonds
- Organe des Nationalfonds
- Schiedsgericht nach § 5 BVG Landesgrenze Wien-NÖ Kuratorium des Versöhnungsfonds
- Grenzkommission (§ 8 BVG Staatsgrenze Ö-BRD iVm Art. 19 Grenzvertrag 1972)
- Grenzkommission (§ 9 BVG Staatsgrenze Ö-CH iVm Art. 16 Grenzvertrag 1970)
- Grenzkommission (verfassungsändernder Vertrag mit Liechtenstein aus 1960)

#### Grenzfälle

- Bundesrechenzentrum GmbH (It. Kucsko-Stadlmayer Weisung nicht angeordnet)
- Arsenal GmbH (It. Kucsko-Stadlmayer Weisung nicht angeordnet)
- Agrarmarkt Austria (lt. Raschauer Weisung nicht klar geregelt)
- Arbeitsmarktservice (It. Raschauer Weisung nicht klar geregelt)
- Wr. Bauoberbehörde (Art. 111 B-VG i.V.m. § 138 Wr. BauO)
- Wr. Abgabenberufungskommission (Art. 111 i.V.m. § 203 Wr. AbgO)
- Osterreichische Bundesfinanzierungsagentur

Österreichische Kontrollbank (Meldestelle nach BörseG, Ausfuhrförderung)

3

- Kommunalkredit Austria (Abwicklungsstelle nach UmweltförderungsG)
- Verrechnungsstellen (APCS u.a.) nach VerrechnungsstellenG (insb. im Fall der Aufhebung durch VfGH)
- Gremium zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses (§ 225g AktG)
- Personalvertretungen
- Prüfer/Prüforgane
- Amtssachverständige
- Beiräte, Kommissionen

## Allenfalls rechtspolitisch interessant

- Kommunikationskommission Austria (KommAustria)
- Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger (falls künftig nicht als Selbstverwaltung eingerichtet)
- Staatsanwaltschafter
- Bundeskartellanwalt
- Beitragsregime der gesetzlich anerkannten Kircher

#### Ausgeklammert

sind zwischenstaatliche Einrichtungen wie z.B. der Verwaltungsrat nach dem Int. Energieprogramm oder die Ministerkonferenz nach WTO-Abkommen u.v.a.m.



Clemens Jabloner

## Kann eine Ermächtigung des (einfachen) Gesetzgebers, Verwaltungsorgane weisungsfrei zu stellen, formuliert werden?

7. Jänner 2004

#### l. Problemstellung

in Frage gestellt. Es geht also darum, die Ermächtigung des Gesetzgebers auf einige Typer Verwaltungsorganisation, wie die bürokratisch-monokratischen Bezirkshauptmannschaften der Verwaltung einzuschränken. Konsequenz. Damit wären aber auch derzeit ganz unstrittige Elemente der österreichischen Diskussion um die dann verbleibende demokratische Legitimation der Verwaltung werden, rsp. in die Disposition des einfachen Gesetzgebers gestellt sein, so hätte dies die die Finanzämter weisungsfrei stellt. Würde das Weisungsprinzip breitflächig aufgehober bei ausgegliederten Rechtsträgern). Eine Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers darf also nicht dazu führen, dass der einfache Gesetzgeber – um ein Extrembeispiel zu nennen – etwa Verwaltung zu garantieren ("Keine Kontrolle ohne Ingerenz" ist geradezu das Credo des VfCH Funktion liegt darin, die demokratische Legitimation und die demokratische Kontrolle der Gesetzgebers das Verfassungsrecht zu entlasten. Allerdings sind Weisungsgebundenheit und Weisungsprinzips – nicht für ein Problem erster Ordnung, räume aber ein, dass es in Verantwortung wesentliche Strukturelemente des Verfassungsgefüges. Ihre staatsrechtliche verfassungslegistischer Hinsicht vorteilhaft wäre, im Wege einer Ermächtigung des einfachen Verfassungsrechts beiträgt. Ich halte dies zwar – in Relation zur Weisungsfreistellungen in etlichen Rechtsquellen, was zur Zersplitterung des formellen Verfassungsvorbehalt. Demgemäß finden sich bundes- und landesverfassungsrechtliche nachgeordneter Verwaltungsorgane vor, enthält jedoch zugleich einen Art. 20 Abs. 1 B-VG sieht die Weisungsgebundenheit und Verantwortlichkeit Bedeutung des formeller

#### II. Zur Vorgangsweise

<u>Prof. Raschauer</u> hat dem Ausschuss eine – in dieses Papier ab S. 4 Mitte integrierte – Liste weisungsfreier Organe zur Verfügung gestellt, auf der die folgenden Erwägungen

aufbauen. Zur besseren Übersicht habe ich die dort im ersten Absatz aufgezählten Einrichtungen mit Großbuchstaben und die dann folgenden einzelnen Behörden und Organe mit arabischen Zahlen bezeichnet.

In einem ersten Schritt können auf Grund der Kategorien A bis D eine Reihe von Einrichtungen der folgenden Liste deshalb ausgeschieden werden, weil sie in anderen Ausschüssen behandelt werden, d.h. inhaltlich betrachtet, weil sie entweder in die Staatsfunktion der Gerichtsbarkeit wechseln sollen oder ohnedies einem verfassungsrechtlichen Sonderregime unterworfen werden müssen.

Meines Erachtens ist nun diese Liste noch durch vier weitere Kategorien – E bis H – zu änzen, und zwar:

E. Besondere Behörden, über die derzeit noch keine Aussage getroffen werden kann. Dazu zählen vor allem die Schulräte. Sollen sie weiter bestehen, so können sie wohl nur von verfassungsrechtlich weisungsfrei gestellt sein, diesfalls würden sie in die Kategorie Fwechseln.

F. Es gibt Organe, deren Unabhängigkeit wegen ihrer spezifischen rechtspolitischen Bedeutung verfassungsrechtlich garantiert werden muss, sollen ihre Einrichtung nicht schlechthin den Sinn verlieren. (Das ist ein Punkt, der bisher noch nicht diskutiert wurde: So wie es einerseits eine verfassungsrechtliche Garantie weisungsgebundener Verwaltung geben muss, so andererseits gewisse Garantien weisungsfreier Verwaltung). Man kann doch wohl nicht davon geleitet sein, dass der (einfache) Gesetzgeber zuständig sein sollte, die Unabhängigkeit der Nationalbank oder auch des ORF rückgängig zu machen. Unter diese Kategorie fallen einige der in der Liste aufgezählten Einrichtungen, namentlich auch im Bereich der Finanz- und Wirtschaftspolitik.

G. Einige der in der Liste angeführten Einrichtungen sind keine Verwaltungsbehörden, wie etwa das Kuratorium des österreichischen Nationalfonds. Dieser ist ein parlamentarischverwaltungsmäßiges Hybridorgan, dessen Regelung ohnedies auf Verfassungsstufe erfolgen muss.

H. Unter Hinweis auf die Judikatur des VfGH geht das vorgelegte Papier von der Prämisse aus, dass ausgegliederte Rechtsträger ohne hoheitliche Befugnisse nur dann

## III. Formulierung der verfassungsrechtlichen Ermächtigung

Meines Erachtens könnte ein neuer Art. 20 Abs. 1 und 2 B–VG (im derzeitigen

verfassungslegistischen System) etwa wie folgt lauten:

(1) ... Sie sind an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und

- diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich. (2) Abweichend von Abs. 1 können die folgenden Organe gesetzlich weisungsfrei
- gestellt werden Sachverständige Organe, soweit ihnen nicht über unmittelbare behördliche
- Akkreditierungsrechts, Organe in Angelegenheiten des Dienst-, Wehr-, Gleichbehandlungs- und

Befehls- und Zwangsgewalt hinausgehende hoheitliche Befugnisse zukommen

[A.M. 9]

- wie Amtsparteien oder Rechtschutzbeauftragte, i Zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung besonders eingerichtete Organe
- 4bs. 2 B-VC. " Kommissionen in Vollziehung von Verfassungsgesetzen gemäß Art. 3

Diese vier Tatbestände werden mit den römischen Zahlen I. bis IV. bezeichnet

erläuterungsbedürftig oder zweifelhaft bleiben, sind Fußnoten angefügt. Qualifikationen vorgenommen, also entweder A. bis H. oder I. bis IV. Wo Positionen der überarbeiteten Raschauer-Liste werden dann die entsprechenden

#### "Raschauer – Papier

# <u>Weisungsfreie Behörden, die in den Ausschüssen 7 und 9 zu behandeln sind</u>

A. *Regulierungsbehörden* – mit zahlreichen fugitiven Verfassungsbestimmungen

- B. Kollegiale "133 Z 4 Behörden" mit richterl. Einschlag gem. Art. 20. Abs. 2 B-VG tionssenat, Disziplinarsenate nach Kammerrecht, Schiedskommissionen nach ASVG, Krankenanstaltenrecht und Sozialhilferecht, regulierungsbehördliche Kom-Umweltsenat, Übernahmekommission, Börseberufungssenat, Bundeskommunikainkl. Agrarsenate, Oberster Patent- und Markensenat, Datenschutzkommission, missionen, Unabhängige Heilmittelkommission Landesvergabeämter u.v.a.m.
- C. Unabh. Verwaltungssenate (UVS), Unabh. Bundesasylsenat (UBAS), Bundesver-
- . Selbstverwaltung inkl. Kammern, Sozialversicherungsträger, Jägerschaften, Wassergenossenschaften und -verbände, Agrargemeinschaften, Hochschülerschaft sowie Universitäten
- ergänze Kategorien E bis H wie oben erläutert

Gesamtübersicht der weisungsfreien Behörden und Organe

Vgl. aber auch Fn. 4.

15. Weiterbestellungskommission (Verfassungsbestimmung § 18 Abs. 3 AusschreibG) II

lich gesetzlich angeordnet ist (VfSlg. 15.946/2000; VfGH v. 10.10.2003, G 222/02). halb der Hoheitsverwaltung nur dann weisungsgebunden sind, wenn dies ausdrück-Es wird von der Prämisse ausgegangen, dass ausgegliederte Rechtsträger außer-

S

- ,2 Oesterreichische Nationalbank Finanzmarktaufsicht (1. allgemein, z. Verfassungsbestimmung § 79 Abs. 5 BWG) (Verfassungsbestimmung § 1 Abs. 1 FMABC)
- Ψ (Verfassungsbestimmung § 17a PoststrukturG)<sup>2</sup> Vorstandsvorsitzende der Post-Nachfolge-Unternehmen
- Schulräte (Art. 81a Abs. 4 B-VG)

E (oder F)

- 9 Ş Prüfungskommission (Verfassungsbestimmung § 29 Abs. 6 BDG) (Verf.bestimmungen § 13 Abs. 2 UOG und 14 Abs. 2 KUOG i.V.m. § 20 UniG) Mitglieder der Kollegialorgane der Universitäten und Kunstuniversitäten ű
- 7. Berufungskommission (Verfassungsbestimmung § 41a Abs. 6 BDG)
- Berufungskommission (Verfassungsbestimmung § 73a HeeresdiszG) =
- Leistungsfeststellungskommission (Verfassungsbestimmung § 88 Abs. 4 BDG)II
- 10. Disziplinarkommission (Verfassungsbestimmung § 102 Abs. 2 BDG)

11. Disziplinarkommission (Verfassungsbestimmung § 15 Abs. 5 HeeresdiszG)

12. Disziplinarkommissionen (Verfassungsbestimmungen § 91 Abs. 2 Landeslehrer-DienstrechtsG

und § 99 Abs. 2 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-DienstrechtsG

- 13. Gutachterkommission (Verfassungsbestimmung § 207j Abs. 7 BDG)
- 14. Begutachtungskommission (Verfassungsbestimmung § 7 Abs. 6 AusschreibungsG) II

С	. Berufungssenat (§ 48 Wr. Stadtverfassung ?)	30.
0	. Unabhängiger Finanzsenat (Verfassungsbestimmungen § 1 UFSG, § 271 Abs. 1 BAO, § 66 Abs. 1 FinStrG; § 85d ZoIIR-DG)	29.
$\cap$	. Unabhängiger Bundesasylsenat (Art 129c Abs. 3 B-VG, § 38 AsylG)	28.
$\circ$	. Bundes–Vergabekontrollkommission	27.
$\cap$	. Bundesvergabeamt (Verfassungsbestimmung § 139 Abs. 1 BVergG)	26.
C	UVS (Art. 129b Abs. 2 B–VG)	25.
≡	Menschenrechtsbeirat (Verfassungsbestimmung § 15a SPG	24.
=	. Beschwerdekommission (Verfassungsbestimmung § 4 WehrG)	23.
=	. Viele ähnliche Kommissionen der Länder	22.
=	. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (Verfassungsbestimmung § 40 Abs. 7 UOG und § 39 Abs. 7 KUOG)	21.
=	. Gleichbehandlungskommission (Verfassungsbestimmung § 10 Abs. 1a GleichbehG)	20.
=	. Gleichbehandlungskommission (Verfassungsbestimmung § 24 Abs. 5 BundesGleichbehG)	19.
=	. Viele ähnliche dienstrechtliche Kommissionen der Länder	8
=	Auswahlkommission (Verfassungsbestimmung § 14 Abs. 10 Statut auswärtiger Dienst)	17.
Ð	. Aufnahmekommission (Verfassungsbestimmung § 34 Abs. 1 AusschreibungsG)	16.

Schiedsstelle nach Art. III UrhGNov 1980 (Verfassungsbestimmung des § 4)

æ

Disziplinarkommissionen (Verfassungsbestimmung des § 19 Abs. 7 ApothG)s

geschaffen. Das kann so nicht beibehalten werden. Im Übrigen haben wir im Ausschuss 6 das vernünftige Vorhaben andiskutiert, die Personalgestion bei ausgegliederten Rechtsträgern zentral zu <sup>2</sup> Durch diese Verfassungsbestimmung wurde ein "oberstes Organ" im Sinn des Art. 19 B-VG besorgen und einem Bundesministerium zuzuordnen. Auf diesem Weg könnte man dieses Problem

Universitäten dort geregelt werde. Das würde Kat. D bedeuten. Sollte man diese Bereiche nicht in <sup>3</sup> M. A. nach sollten unabhängige Kollegialbehörden in Bereichen der Selbstverwaltung oder der Angriff nehmen, wäre freilich in Art. 20 Abs. 2 (neu) entsprechend vorzusorgen

nunmehr im Sechsten Hauptstück zu behandeln – diesfalls also ähnlich Kat. B. 4 Im Ausschuss 9 besteht die Absicht, Formen des praeventiven oder begleitenden Rechtsschutzes

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Fn. 2 oben.

45 von	79 
33.	46-

39.	⊗.	37.	36.	35.	34.	33.
39. Gleichbehandlungsbeauftragte und Kontaktfrauen	38. Sicherheitsfachkräfte (bei Anwendung ihrer Fachkunde) (Verfassungsbestimmung § 73 Abs. 3 BundesBedSchutzG)	37. Sicherheitsvertrauenspersonen (Verfassungsbestimmung § 11 Abs. 2 BundesBedSchutzG)	36. Rechtsschutzbeauftragte (§ 149n StPO, § 62a SPG, § 57 MBG – nur einfachgesetzlich)	35. Patienten- und Pflegeanwaltschaften (?)	34. Kinder- und Jugendanwaltschaften (?)	33. Umweltanwaltschaften (z.T. Verfassungsbestimmungen der Länder

H7

=

틍

Ξ

## 41. Fachhochschulrat (Verfassungsbestimmung § 7 Abs. 4 FHStG) 40. Einsatzstraforgane (Verfassungsbestimmung § 81 Abs. 3 HeeresdiszG)

=

=

==

(Verfassungsbestimmung § 37 Abs. 1 BundesGleichbehG)

43. Flugunfalluntersuchungsstelle (Verfassungsbestimmung § 4 Abs. 4 FIUUG)

(§ 31a Abs. 7 FOG, einfachgesetzlic Leiter der Statistik Österreich (in fac § 38 Abs. 1 B-StatG, einfachgesetz	<ul> <li>44. burdesmuseen im kanmen infer Frivatrechtsfahigkeit (§ 31a Abs. 7 FOG, einfachgesetzlich)</li> <li>45. Leiter der Statistik Österreich (in fachlichen Fragen)</li> <li>(§ 38 Abs. 1 B-StatG, einfachgesetzlich)</li> </ul>
h)  chlichen Fragen)  dich)	
FOG, einfachgesetzlic stik Österreich (in fac -StatG, einfachgesetz	FOG, einfachgesetzlich) stik Österreich (in fachlichen Fragen) -StatG, einfachgesetzlich)
	vatrecntsranigkeit h) hlichen Fragen) lich)

I

- 46. Generaldirektor für Wettbewerb (Verfassungsbestimmung § 1 Abs. 3 WettbewG) F
- 47. Ethikkommissionen (z.T. einfachgesetzlich, sonst vorausgesetzt)
- 48. ORF (Art. I Abs. 2 Rundfunk-BVG i.V.m. ORF-G?)

П

I

### Weisungsfreiheit vorausgesetzt

<sup>8</sup> Die rechtspolitische Entwicklung wird wahrscheinlich zu einer Vermehrung derartiger Kollegialorgane führen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, den Tatbestand "Akkreditierung" besonders anzuführen.



TI)	66. Verrechnungsstellen (APCS u.a.) nach VerrechnungsstellenG (insb. im Fall der Aufhebung durch VfGH)
TI	65. Kommunalkredit Austria (Abwicklungsstelle nach UmweltförderungsG)
711	64. Österreichische Kontrollbank (Meldestelle nach BörseG, Ausfuhrförderung)
TI	63. Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
B	62. Wr. Abgabenberufungskommission (Art. 111 i.V.m. § 203 Wr. AbgO)
В	61. Wr. Bauoberbehörde (Art. 111 B-VG i.V.m. § 138 Wr. BauO)
Ξ	60. Arbeitsmarktservice (lt. <i>Raschauer</i> Weisung nicht klar geregelt)
<u>=</u>	59. Agrarmarkt Austria (lt. <i>Raschauer</i> Weisung nicht klar geregelt)
Ξ	58. Arsenal GmbH (lt. <i>Kucsko-Stadlmayer</i> Weisung nicht angeordnet)
HIO	57. Bundesrechenzentrum GmbH (lt. <i>Kucsko-Stadlmayer</i> Weisung nicht angeordnet)
	Grenzfälle
<	56. Grenzkommission (verfassungsändernder Vertrag mit Liechtenstein aus 1960)
<	55. Grenzkommission (§ 9 BVG Staatsgr. Ö-CH IVm Art. 16 Grenzvertrag 1970)
=	54. Grenzkommission (§ 8 BVG Staatsgr. Ö-BRD iVm Art. 19 Grenzvertrag 1972)
=	53. Schiedsgericht nach § 5 BVG Landesgrenze Wien-NÖ
S	52. Kuratorium des Versöhnungsfonds
G	51. Organe des Nationalfonds
	50. Organe des NS-Opferfonds <sup>9</sup>
ດ	49. Organe des Entschädigungsfonds

<sup>9</sup> Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 182/1998 enthält keine selbstständige Verfassungsbestimmung und verweist nur auf den Nationalfonds. Es wäre aus der Liste zu streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Nähere Untersuchung - auch zur folgenden Position - vorbehalten, allenfalls Erweiterung des Tatbestandes III in Richtung "Amtsanwaltschaften".

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. Fn. 3 oben. Die derzeitige Regelung ist, weil einfachgesetzlich, verfassungswidrig.

<sup>10</sup> Nur im "Vorfeld" hoheitlicher Aufgabenbesorgung tätig – vgl. <u>Kucsko – Stadlmayer,</u> a.a.O. 37, Fn.

<sup>11</sup> Da diese Einrichtung- ebenso wie das folgende AMS – hoheitlich tätig ist (vgl. <u>K. – St.,</u> a.a.O.), hat der Gesetzgeber die Weisungsgebundenheit zu normieren.

0

9

п

### 74. Staatsanwaltschaften

#### 75. Bundeskartellanwali

76. Beitragsregime der gesetzlich anerkannten Kirchen

#### Ausgeklammert

Energieprogramm oder die Ministerkonferenz nach WTO-Abkommen u.v.a.m. sind zwischenstaatliche Einrichtungen wie z.B. der Verwaltungsrat nach dem Int.

### IV. Abschließende Bemerkung

groß, dass eine Typisierung unmöglich wäre, die Formulierung allerdings etwas schwieriger Meines Erachtens konnte somit die Aufgabe gelöst werden. Die "Vielfalt" ist nicht gar so

als ich zunächst gedacht habe. Jedenfalls würde es zu einer beträchtlichen Einsparung von Querschnittsmaterie Koordinationsbedarf mit anderen Ausschüssen. Zum Teil ist die Weisungssache eine formellen Verfassungsbestimmungen kommen. Deutlich wird aber auch der hohe

Schutzes für den Bediensteten (vgl. nur die aus gutem Grund verfassungsrechtlich gewährleisteten Grenzen des Weisungsrechts in Art. 20 Abs. 1 B-VG). aber alle anderen Formen der "Steuerung" ermöglicht. Allerdings – und darin liegt der hingewiesen hat – , die "Weisung" zwar in ihrem Kern zum ind.konkreten Befehl ermächtigt, Vorzug gegenüber Modellen, die die Weisung ausschließen wollen – bei Wahrung von Transparenz und Verantwortung der politischen Ebene und bei Gewährleistung eines Abschließend sei noch einmal betont, dass – worauf besonders LAD Wielinger

klären. Ich sehe hier keine Notwendigkeit, eine Regelung in die eine oder andere Richtung zu treffen Instanzenzug an den Bundeskommunikationssenat (133 Z 4-Behörde). Es fragt sich, ob man da 14 Die "Kommunikationsbehörde Austria" ist keine Kommission. Von ihr gibt es derzeit einen Bereichen keinen Spielraum des einfachen Gesetzgebers. anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften führen weit ab. Jedenfalls sehe ich in diesen eher nicht diskutieren. Insbesondere die Fragen der Staatsanwaltschaften oder der gesetzlich 13 Die allenfalls "rechtspolitisch interessanten" Positionen 72ff sollte man in diesem Zusammenhang Personalvertretungen besonders hervorheben will, wäre dort auch die Frage der Unabhängigkeit zu im Sinn des Art. 20 Abs. 1 B-VG. Sofern man in einer neuen Bundesverfassung die 12 Nach lang diskutierter bisheriger Auffassung führen die Personalvertretungen nicht die Verwaltung

einschlägigen VfGH-Erk. nicht machen konnte. schon als erstinstanzliche Behörden eingerichtet werden können, was der Gesetzgeber hier wegen des wirklich eine Sonderregelung braucht. Es geht eher um das Problem, ob 133 Z 4-Behörden nicht auch



## Österreichischer Städtebund\_\_\_\_

Pathaus 1082 Wien Telefon++43-1-400 Auskunft: Dw. 88860 Telefax: ++43-1-4000-7135

Positionspapier des Österreichischen Städtebundes zu den Beratungen im Ausschuss 6 "Reform der Verwaltung" des Österreich-Konvents 17.12.2003

 Bürgernahe Verwaltung - Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch die Gemeinden

- Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch Städte und Gemeinden Gemeinden sind die bürgernächste Verwaltungseinheit
- Gemeinden ab 10.000 Einwohnern erhalten das Recht auf ein Stadtstatut
- Kein Ausbau der Bezirkshauptmannschaften zu "allzuständigen Verwaltungsbehörden"

Der Österreichische Städtebund fordert die Übertragung weiterer Kompetenzen auf Städte und Gemeinden, wobei eine Differenzierung nach der Leistungsfähigkeit der Kommunen vorgenommen werden sollte. Alle Österreichischen Gemeinden (unabhängig von ihrer Größe) sollen in Zukunft u.a. das Passwesen, die Ausstellung von Führerscheinen, Jagd- und Fischereikarten, die Anmeldung von bestimmten Veranstaltungen sowie andere personenbezogene Verwaltungsangelegenheiten, die mit der Ausstellung von Dokumenten verbunden sind, übernehmen.

Voraussetzung hiefür ist eine entsprechende finanzielle Ausstattung der Gemeinden, die im Österreich-Konvent in den Beratungen des Ausschusses 10 anzustreben sein wird. Hiebei hat der Grundsatz zu gelten, dass diejenige Gebietskörperschaft, welche die Aufgabe erfüllt, auch die dazu erforderlichen Mittel zu erhalten hat. Dies wird an dieser Stelle deshalb ausdrücklich betont, weil diesem Grundsatz in der Vergangenheit, insbesondere seitens des Bundes, kaum entsprochen wurde.

Anstrengungen zum Ausbau ihrer Bürgerservice-Binrichtungen das die Städte in den letzten Jahren wesentliche Center"). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, Arbeitsstätte zur Verfügung steht (Schlagwort: "Service Bürger unmittelbar an seinem Wohnsitz oder seiner Qualität der Verwaltung so gestaltet werden, dass sie dem Flexibilisierung der Zuständigkeiten der Gemeinde kann die durch die Gemeinden und die damit Hand in Hand gehende Vorstehenden skizzierte Übernahme von zusätzlichen Aufgaben Österreichische Städtebund eine klare Absage. Durch die im allgemeinen staatlichen Verwaltung" erteilt der Bezirkshauptmannschaften als "allzuständige Behörden der Dem von manchen Seiten angestrebten Ausbau der weiteren Heranführung der Verwaltung an den Bürger leisten. verbunden ist. Dies würde einen wesentlichen Beitrag zur Übernahme der Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden eines eigenen Statuts eingeräumt werden, womit die Einwohnerzahl (etwa ab 10.000) das Recht auf Verleihung Darüber hinaus soll allen Gemeinden ab einer gewissen

Als empirischer Beleg für die Berechtigung dieses Konzeptes kann die IPES-Studie zum Thema "Verwaltung und unternommen haben

Vorzug der Gemeinden gegenüber Bezirkshauptmannschaften, wird ihre Leistung umso schlechter eingeschätzt, wobei der weiter die Behörde vom Wohnsitz des Bürgers entfernt agiert Gemeindeverwaltungen deutlich am besten abschneidet. Je Bürgernähe gesehen wird. Landesregierungen und Bundesbehörden insbesondere in der liegt. Darin wird klar festgestellt, dass das Service der bundesweite repräsentative Bevölkerungsbefragung zugrunde übermittelt wurde, aus dem Jahr 2003 dienen, der eine Verwaltungsreform", die dem Österreich-Konvent bereits

von der erforderlichen finanziellen Ausstattung der Gemeinden abhängig ist Recht erwartet werden kann, ein Umstand, der natürlich auch die vom Bürger - wie in der genannten Studie belegt - mit dort jene Qualität der Verwaltung angeboten werden kann, Selbstverständlich ist die Forderung nach einem solchen "Service Center" Gemeinde nur dann gerechtfertigt, wenn

## Schaffung neuer Kooperationsmodelle und die

Flexibilisierung der Bestimmungen über die Gemeindeverbände

- Flexibilisierung der Bestimmung über die Gründung von Gemeindeverbänden
- Schaffung neuer Kooperationsmodelle (Fachregionen)
- Interkommunale Zusammenarbeit auch über Länder- bzw Bezirksgrenzen hinweg (Art 15a B-VG)

regionale Kooperationen zwischen Gemeinden, insbesondere Umlandgemeinden (Schlagwort: "Regionalverbände") auch zur Lösung der Probleme zwischen Städten und Der Österreichische Städtebund fordert neue institutionelle

gestalten und neue Modelle zu entwickeln Realisierung erfordert, im Hinblick auf die Instrumente der interkommunalen Zusammenarbeit neu unterschiedliche Leistungskraft der Gemeinden die überschreitende Lösungen erforderlich sind. häufiger zur Erhöhung der Effizienz Gemeindegrenzen auf Städte und Gemeinden aber auch der Umstand, dass immer Punkt 1) angesprochene Übertragung von weiteren Kompetenzen Ausgangsüberlegung für diese Forderung ist u.a. die unter Die ZU.

Bezirks- oder Landesgrenzen überschreitend geschaffer Hinblick auf die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen und im dass Gemeindeverbände nur zur Besorgung einzelner Aufgaben wenig flexibel. Dies hat seinen Grund insbesondere darin, Vereinbarung erweisen sich in der Praxis oftmals als zu Zusammenschluss von Gemeinden zu Gemeindeverbänden durch werden können. Regelung der Organisation der Gemeindeverbände nicht weiterer Mangel ist darin gelegen, dass Gemeindeverbände des eigenen Wirkungsbereiches gegründet werden dürfen. Ein Die Bestimmungen des Art. 116a B-VG über der

sachlich zusammenhängender Angelegenheiten organisiert werden, dass sich Gemeinden, auch bezirks- und zusammenschließen können landesübergreifend, zur Besorgung einzelner oder mehrerer Regionalverbände sollten daher von der Verfassung derart

Kostenstruktur zur Folge, wodurch auch Argumenten, die können. Dies hätten positive Auswirkungen auf die und dadurch wirtschaftliche Synergieeffekte erzielen Gemeinden Aufgaben in einem regionalen Verbund wahrnehmen Damit würde die Möglichkeit geschaffen, dass Städte und

gegen eine Leistungserbringung durch Gemeinden vorgebracht werden (die Leistungserbringung durch Private, die durch solch stark eingrenzende Regelungen nicht gebunden sind), leichter entgegengetreten werden könnte.

Der Österreichische Städtebund ist der Meinung, dass die Bestimmungen über Regionalverbände an die Stelle der Gemeindeverbände treten sollen, wobei die Zuständigkeit zur Gründung von Landesgrenzen überschreitenden Verbänden auf Basis von Art. 15a B-VG - Vereinbarungen ermöglicht werden könnte.

Die Regionalverbände leiten ihre demokratische Legitimation von den Mitgliedsgemeinden ab, weshalb die Schaffung eigener demokratischer Strukturen entbehrlich erscheint. Weiters müssen an der Verwaltung der Regionalverbände ausschließlich die Gemeinden selbst beteiligt sein; eine Mitwirkung von Landesorganen ist auszuschließen.

Im Zusammenhang mit diesen Forderungen soll ferner überlegt werden, Gemeinden einer bestimmten Region (ebenfalls Bezirks- und Landesgrenzen überschreitend) breitere Aufgabenbereiche (wie Bildung, Gesundheit, Umwelt) im Rahmen von Vereinbarungen zur gemeinsamen Besorgung anzuvertrauen, ohne dass dadurch neue Gebietskörperschaften geschaffen würden ("Fachregionen"). Damit bräuchte nicht jede Gemeinde für die gesamte Infrastruktur zur Brfüllung dieser Aufgaben (Personal- und Sachaufwand) aufkommen, sondern die Gesamtheit der Gemeinden nach einem deren Leistungskraft entsprechenden Verteilungsschlüssel. Jede Gemeinde behielte in einem solchen Verband ihre rechtliche Eigenständigkeit.

3. Zukunft der Gemeindeaufsichtsbehörden – 2-gliedriger Instanzenzug – Kontrolle durch die Landesverwaltungsgerichtshöfe

Diese Position hängt vom Ergebnis der Beratungen über die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichte ab:

- Schaffung eines eingliederigen innergemeindlichen Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden
- Vorstellung wird durch Berufung an die Landesverwaltungsgerichte ersetzt
- Angleichung der Berufungsvorentscheidung nach AVC an das Abgabenverfahrenrecht
- Recht zur Beschwerde an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts
- Gemeindeaufsichtsbehörde soll im Zusammenhang mit der Erlassung von Bescheiden nur mehr beratende Aufgaben wahrnehmen

Im Rahmen des Verfassungskonvents wird im Ausschuss 9 über die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten beraten.

Der innergemeindliche Instanzenzug gestaltet sich (mit einigen Ausnahmen für Statutarstädte) derzeit so, dass in erster Instanz der Bürgermeister, in zweiter der Gemeinderat entscheidet und anschließend Vorstellung an die Gemeindeaufsichtsbehörde erhoben werden kann.

In Verbindung mit der Einrichtung von
Ländesverwaltungsgerichtshöfen schlägt der Österreichische Städtebund vor, die Vorstellung durch das Recht, eine Berufung gegen den gemeindlichen Bescheid an die

Landesverwaltungsgerichte erheben zu können, zu ersetzen. Die

[Anl. AD]

Handesverwaltungsgerichte entscheiden im Gegensatz zur Gemeindeaufsichtsbehörde in der Sache (meritorisch). Im Zusammenhang mit diesem Reformvorschlag muss aber die Berufungsvorentscheidung nach AVG an die nach dem Abgabenverfahren angepasst werden und die Gemeinden müssen das Recht erhalten, gegen die Entscheidung der Landesverwaltungsgerichte Beschwerde an die Gerichthöfe öffentlichen Rechts erheben zu können.

In Zukunft würde dann in der Gemeinde in erster Instanz der Bürgermeister entscheiden. Gegen diesen Bescheid besteht anschließend das Recht, Berufung an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

## 4. Lockerung des Legalitätsprinzips

In diesem Zusammenhang ist auch die Problematik der Örtlichen Raumplanung zu sehen. Es ist geradezu eine Kunst, einen Flächenwidmungsplan zustande zu bringen, der vor dem VfGH "hält". Diesbezüglich den Gemeinden mehr Flexibilität und Gestaltungsfreiheit einzuräumen, erscheint daher mehr als gerechtfertigt. Es ist dies eine Problematik, die primär auf einfachgesetzlicher Ebene zu lösen ist, die aber im Hinblick auf das im Art 18 B-VG verankerte Erfordernis "hinreichend bestimmter" - und das bedeutet in der Praxis: engmaschiger - gesetzlicher Regelungen in die Verfassungssphäre hineinreicht. Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes soll im Zusammenhang mit der Reform des Legalitätsprinzips aber strikt unterschieden werden zwischen Bescheiden und Verordnungen.

o. Univ.-Prof.Dr. Bernhard Raschauer
Universität Wien - Jurdicum
Institut für Staatsund Verwaltungsrecht
(Wirtschaftsrecht)

Generalsekretär Mag Wutscher

als Vorsitzendem
des Konvents-Ausschusses 6

A-1010 Wien Schottenbastei 10-16 Telefon 4277-35452 Telefax 4277-35459

Wien, am 21. 12. 2003

## Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Ich bin über den bisherigen Stand der Beratungen im Ausschuss nicht glücklich. Wir haben zuletzt über einige Elastizitäten im Bereich der Organisation der staatlichen Verwaltung beraten. In dieser Hinsicht haben sich einige Mitglieder des Ausschusses eher reserviert geäußert. Dies ist insoweit verständlich, als staatliche Verwaltung einem bestimmten Bürokratiemodell unterliegt, das durch Leitungsgewalt und Verantwortlichkeit charakterisiert ist.

Gleichwohl bin ich der Ansicht, dass der demokratische Rechtsstaat weniger verlangt, als die geltende Verfassung vorschreibt:

- \* Demokratie verlangt, dass das zuständige Regierungsmitglied die parlamentarische Verantwortung für einen Vollzugsbereich trägt. Zu diesem Zweck muss es (in der neueren Terminologie) ausreichende "Ingerenzmöglichkeiten" haben. Dies wiederum besagt freilich nicht, dass das klassische Modell der Weisung in Bezug auf jeden individuell-konkreten Verwaltungsvorgang offen stehen muss. Andere Instrumente von der Vorgabe genereller Richtlinien über Berichtspflichten bis zur Abberufung des Leiters einer Einrichtung können einzeln und insgesamt ausreichende Leitungsinstrumente sein, welche den Vollzugsbereich parlamentarisch verantwortbar erscheinen lassen. In der Verfassung wäre in Abweichung von Art 20 Abs 1 B-VG vorzusehen, dass durch Gesetz sicherzustellen ist, dass die obersten Organe über geeignete Steuerungsbefugnisse verfügen.
- \* Rechtsstaatlichkeit verlangt neben der Bindung an das Gesetz - die Möglichkeit, jegliches Verhalten staatlicher Verwaltung im Fall individueller Betroffenheit einer gerichtlichen Kontrolle zuführen zu können. Da die Modalitäten der gerichtlichen Kontrolle Gegenstand eines anderen

Ausschusses sind, wäre in Bezug auf die Verwaltungsreform an die verfassungsrechtliche Verankerung einer Rechtswegegarantie zu denken.

Wenn es Ihr Zeitplan erlaubt, wäre ich dankbar, wenn diese Frage noch einmal Gegenstand der Beratung im Ausschuss sein könnte.

Noch überhaupt nicht Gegenstand der Beratung war indes die über eine allfällige Organisationsreform hinaus gehende Frage eines Aufgabenabbaus. Ein wesentlicher Aspekt der Verwaltungsreform ist meines Erachtens in der Reduzierung der Befassung von staatlichen Stellen zu sehen. Die Begründung von Aufgaben und Zuständigkeiten staatlicher Verwaltungsstellen - in welcher Organisationsform immer - soll nur dann vorgesehen werden, wenn anders die rechtspolitisch angestrebten Effekte nicht erzielt werden können. Sehr häufig finden sich jedoch, wenn man nicht in traditionellen Schienen von "Gesetz und staatlicher Vollziehung" verhaftet bleibt, funktionale Äquivalente zu staatlichen Leistungs-, Genehmigungs- oder Kontrollregimen durch entsprechende Kombinationen von Verhaltensvorschriften.

Diese Fragen sind selbstverständlich primär Fragen praktischer Rechtspolitik. Es scheint mir allerdings angebracht, dass die Verfassung auch ein Signal in diese Richtung setzen sollte, nicht zuletzt auch an die Adresse des VfGH:

- \* Aufgaben und Befugnisse von Behörden und sonstigen Ämtern dürfen nur vorgesehen werden, wenn dies mit dem Ziel sparsamer Verwaltung vereinbar ist, wenn insbesondere gesetzliche Zwecke nicht auf andere Weise erreicht werden können.
- \* Neue Behörden und sonstige Ämter dürfen nur errichtet werden, wenn gesetzliche Zwecke nicht mit den bestehenden Behörden und sonstigen Ämtern erreicht werden können.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Stellungnahme auch den anderen Ausschussmitgliedern zur Kenntnis bringen könnten.

Mit freundlichen Grüßen, B Raschauer, e.h.

Clemens Jabloner

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Gerade habe ich das Schreiben von Prof. Raschauer erhalten und ich möchte gerne sofort dazu Stellung nehmen. Auch ich bin mit dem bisherigen Stand der Beratungen im Ausschuss nicht glücklich. Meine Gründe sind allerdings denen von Prof. Raschauer ziemlich diametral entgegengesetzt: Ich habe – besonders zu Anfang der Arbeit – den Eindruck bekommen, man versuche gleichsam "mit der Brechstange" das geltende verfassungsrechtliche System betreffend Gesetzgebung und Verwaltung auszuhebeln. Dafür sollen einige nach meinem Dafürhalten Gemeinplätze neuerer politischer Modelle dienen. Ich bin aber auf Grund auf meiner methodischen Vorbildung nicht bereit, eine Auseinandersetzung zu führen, ohne Positionen ideologiekritisch zu hinterfragen. So wie ich mich vor Jahrzehnten der marxistischen Betrachtungsweise der Verwaltung entgegengestellt habe, so werde ich das heute im Bezug auf neoliberale Denkweisen halten. (Wie Konrad Paul Liessmann unlängst zutreffend festgestellt hat, gleichen beide Richtungen einander vor allem darin, dass jedem, der sich widersetzt, die mangelnde "Einsicht in die Notwendigkeit" in irgendwelche Gesetzmäßigkeiten vorgeworfen wird.)

Wenn wir uns im Ausschuss 6 weiterhin mit den entscheidenden Grundfragen von Staat und Verwaltung befassen wollen – was eigentlich gar nicht nötig wäre –, dann müssen die ideologische Positionen auch auf den Tisch gelegt und diskutiert werden. Obzwar nun aber bei so weit reichenden Änderungen die Beweislast eindeutig auf der angreifenden Seite liegt, wurde noch kaum ein konkretes Papier vorgelegt.

Ich bin dennoch durchaus zuversichtlich, was die weitere Arbeit im Ausschuss betrifft. So denke ich, dass sich bei der Diskussion konkreter Punkte wichtige Fortschritte machen werden. Das vorgelegte Papier zur Schulreform ist – wie immer man es im Einzelnen beurteilt – genau das, was ich mir vom Ausschuss 6 erwarte. Ähnliche Papiere sollten zu anderen Verwaltungsbereichen, soweit deren Organisation in die Verfassungssphäre reicht, vorgelegt werden.

Zu den Punkten des Papiers im Einzelnen

7. Jänner 2004

Zum Abbau des Weisungsrechts verweise ich auf meine bisher eingenommenen Positionen und auf das von mir dem Ausschuss gleichzeitig vorgelegte Papier. Dieses zeigt halt, dass die Sachen kompliziert sind und man sie seriös behandeln muss.

Zur Rechtsstaatlichkeit denke ich, dass der Weg einer "Rechtswegegarantie" in eine falsche Richtung führt. Ich habe schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die Ablehnung des Legalitätsprinzips im Verfassungskonvent aus zwei ganz unterschiedlichen Richtungen resultiert. Manche wollen die Spielräume der Verwaltung vergrößern, andere ein viel rigoroseres System der gerichtlichen Überprüfung erreichen. Rechtssoziologisch glaube ich, dass mit der "Rechtswegegarantie" die verbleibenden Ermessensräume der Verwaltung eher noch eingeschränkt werden. Ich halte jedenfalls nichts davon, dem Ausschuss 9 einen "Auftrag" in diese Richtung zu geben und im Ausschuss 6 zugleich munter das Legalitätsprinzip abzumontieren.

Den "Aufgabenabbau" halte ich für eine gute Sache, aber – wie dies auch Raschauer erkennt – handelt es sich primär um Fragen der praktischen Rechtspolitik. Ich glaube nicht, dass die Verfassung darüber entsprechende Aussagen enthalten sollte. Wenn ja, müsste man diese durch "entgegenlaufende" Staatszielbestimmungen wieder ausbalancieren. Vor allem glaube ich auch nicht, dass derlei vom VfGH judiziert werden kann. Will man ihm das auch noch aufbürden, würde sich dann allerdings die Frage der Zusammensetzung des VfGH – als eines dann ganz eindeutig politischen Organs – mit aller Schärfe stellen.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich bitte auch dieses Schreiben den Mitgliedern des Ausschusses vorzulegen.

Mit besten Grüßen

Ihr Clemens Jabioner

55 von 79

Ν

# Reformaspekte im Bildungsbereich

am 7. Jänner 2004

<ol> <li>Allg. Grundsätze der organisatorischen Neuordnung im Bildungsbereich</li> <li>Hauptprobleme und Kontinuitätserfordernisse in der Behördenorganisation</li> </ol>	I. Reformaspekte im Bildungsbereich

. N

4. Wissenschaftsorganisatorische Einzelfragen Organisatorische Hauptziele - Hauptaufgaben - verfassungsrechtliche Eckpunkte

3. Grundzüge der schulischen Behördenorganisation

Bezeichnung, Struktur und Verortung eines neuen "Bildungsartikels"

<ol> <li>Ergebnisse der Beratungen vom 4. Dezember</li> </ol>	II. Textvorschläge zum öffentlichen Dienst

G

- Zur Dienstrechtskompetenz
- . Allgemeine Bestimmungen für den "Öffentlichen Dienst

Sonstige verfassungsrechtliche Aspekte Beamtenbegriff im B-VG – Diensthoheit – Personalsteuerung – Leitungsfunktionen

Weitere Ausschusstermine ....  $\alpha$ 

# sowie Textvorschläge zum öffentlichen Dienst

für die 6. Ausschusssitzung des Ausschusses 6 Diskussionsgrundlage

## Reformaspekte im Bildungsbereich

Die bildungsspezifische Ausrichtung der Bundesverfassung umfasst drei Aspekte:

- "Umfassende Bildung" als Staatsziel etwa als Teil einer Präambe (nähere Behandlung im Ausschuss 1)
- Grundrechtliche Aspekte werden im Ausschuss 4 behandelt
- Die Zusammenfassung der derzeit auf fünf Artikel verstreuten schulspezifischen lungsbereiche wären zu unterscheiden: Verfassungsbestimmungen zu einem neuen "Bildungsartikel" im B-VG. Drei Rege-
- Fragen der Kompetenzverteilung (Ausschuss 5)
- Schulorganisatorische Aspekte in Grundzügen
- Wissenschaftsorganisatorische Einzelfragen

# 1. Allg. Grundsätze der organisatorischen Neuordnung im Bildungsbereich

- Subsidiarität und Autonomie
- Den einzelnen Bildungseinrichtungen soll soviel Freiheit wie möglich eingeräumt werden. Es muss aber auch die erforderliche Einheitlichkeit des Bildungssystems sicher gestellt sein.
- Daraus ergibt sich eine Konzentration des Ministeriums auf Bildungsinhalte, Bildungsabschlüsse und Übertrittsfragen sowie die Steuerung durch ein modernes Budget- und Personalmanagement. Operative Entscheidungen werden nicht mehr auf der Ministerialebene getroffen. Ubergang von der Prozesssteuerung zu Zielvorgaben samt Ergebniskontrolle bzw. von der Input-Orientierung hin zu einer Output-Steuerung
- (Kongruenzprinzip) Zusammenfassung von Entscheidungsbefugnis und Verantwortlichkeit

renden Schulen zu Veränderungen in den Regionen geführt. lagert. Ebenso haben die neuen Möglichkeiten der Hauptschulen zur Zusammenarbeit mit weiterfüh-Insb. durch die pädagogische Autonomie der Schulen hat sich die Verantwortung stark auf die Ebene der Schule bzw. der Region verlagert. Im Bereich der Berufsausbildung hat sich durch die gute Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Ländern und Bildungseinrichtungen die Verantwortung ver-

- Generalklausel zugunsten der Länder
- sind oder die eine überregionale Bedeutung haben Generalklausel zugunsten der Länder ersetzt werden. Dem Bund kommt nur mehr in jenen Bereichen eine Entscheidungsbefugnis zu, die für die Einheitlichkeit des Bildungssystems erforderlich In der Kompetenzverteilung soll die derzeitige Generalklausel zugunsten des Bundes durch eine

bildung). Die anderen Bereiche werden den Ländern ausschließlich zur Regelung überlassen wie z.B. die "Pflichtschuleinteilung", d.h. das Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz des Bundes wird auf Verschiedene Bereiche haben überregionale Bedeutung und bleiben daher in der derzeitigen Kompetenz des Bundes (Universitäten und Fachhochschulen, höheres Schulwesen und Berufsausein Mindestmaß reduziert werden können.

# 2. Hauptprobleme und Kontinuitätserfordernisse in der Behördenorganisation

waltungsstrukturen für das landwirtschaftliche Schulwesen sowie im Schulgesund Schulverwaltung der Länder ist nicht zielführend. Dazu kommen noch doppelte Verdes in den Ländern (Landes- und Bezirksschulräte) und die parallel dazu bestehende Schulverwaltung anzusehen. Die derzeitige Konstruktion der Schulbehörden des Bun-Als Hauptproblem der heutigen Schulbehördenstruktur ist die Doppelgleisigkeit in der



reits angedacht werden, wären daher für die Schulverwaltung durchaus geeignet heitsbereich. Gemeinsame Bund-Länder-Behörden, wie sie in diesem Ausschuss be-

daher die Verankerung verschiedener verfassungsrechtlicher Eckpunkte erforderlich gesamte Schulsystem. Bei einem gänzlichen Entfall der Art. 81a und 81b B-VG ist abrupter Wechsel der Schulorganisationspolitik hätte negative Auswirkungen auf das 1,2 Mio. Schülerinnen und Schüler, 124.000 Lehrerinnen und Lehrer und insgesamt rund 6.000 Schulstandorte bzw. Standorte ähnlicher Bildungseinrichtungen. Ein allzu des Bildungssystems resultieren besondere Kontinuitätserfordernisse. Derzeit gibt es der hohen gesellschaftlichen Bedeutung und der enormen Größenordnung

## 3. Grundzüge der schulischen Behördenorganisation

### Organisatorische Hauptziele

- Schaffung eines regionale Bildungsmanagements auf Ebene der Länder
- Streichung einer Verwaltungsebene
- Zuständigkeit einer einzigen Stelle für alle Aufgaben der Bildung unter Einbeziehung von Landesschulrat, Schulabteilungen der Länder (inkl. Schulerhaltung), Erwachsenenbildungsabteilungen der Länder sowie des Schulwesens. landwirtschaftlichen Berufsschulen und

## Hauptaufgaben für das neue regionale Bildungsmanagemen

- Personal- und Budgethoheit im Rahmen von mittelfristigen Vorgaben, Zielsetzungen und Planungssicherheit
- Rahmen der vorgegebenen Richtlinien und Aufträge Damit Eigenverantwortung für die Bildungsergebnisse und die Personal- und Budgetverwaltung
- Servicestelle für Eltern, Lehrer und Schüler
- Qualitätssicherung durch professionelle Evaluierung

### Verfassungsrechtliche Eckpunkte

- In jedem Bundesland ist eine Landesbildungsdirektion als einheitliche Bildungsbehörde zu schaffen
- Der Landesbildungsdirektion untersteht das gesamte Bildungswesen in einem Bundesland, mit Ausnahme der Universitäten, Fachhochschulen, Akademien und sonstigen Hochschuleinrichtungen. Der tertiäre Bereich wäre auf Grund der unterschiedlichen Anforderungen, seiner Dimension und seines hohen Spezialisierungsgrades für eine Einbindung in eine solche Behörde nicht geeignet.
- Die Leitung der Landesbildungsdirektion obliegt dem Bildungsdirektor. Weiters Der Bildungsdirektor wird vom Landeshauptmann auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des je sind ein pädagogischer und ein kaufmännischer Vorstand zu ernennen weiligen Landtages ernannt. Die Vorstände werden vom Bildungsminister ernannt
- Die innere Organisation der Landesbildungsdirektion ist Landessache mit folgenden Maßgaben:
- wichtige pädagogische und organisatorische Fragen Einrichtung eines schulpartnerschaftlichen Gremiums (Eltern, Lehrer, Schüler) für



Einrichtung eines Personalsenates für objektive und professionelle Personalent-

jeweiligen Landesbildungsdirektion als Mitarbeiter angehören; jeweils zumindest ein Mitglied muss ein Studium eines Lehramts bzw. der Rechtswissenschaften abgeschlossen haben. Dieser muss aus 3, 5 oder 7 Mitgliedern bestehen; je nach Größe müssen 2, 3 oder 4 Mitglieder der

- Einrichtung eines Qualitätsentwicklungsteams
- des Personalsenates Bestimmte Unvereinbarkeitsregeln für den Bildungsdirektor und die Mitglieder

## 4. Wissenschaftsorganisatorische Einzelfrager

eine Berücksichtigung finden verfassungsrechtlich geklärt werden können. Soweit keine anderen Lösungen getroffen werden, könnten folgende Aspekte in dem oben angesprochenen "Bildungsartikel" Nach der heutigen Verfassungsrechtslage bestehen einige Probleme, die derzeit nur

- Sicherung der Weisungsfreiheit für die Universitäten in der Gestaltung der inneren Organisation und in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie für die Organe der Universitätsevaluierung.
- Klarstellung, dass im tertiären Bildungsbereich andere Sprachen als die Amtssprache verwendet werden darf (außerhalb des Fremdsprachenunterrichts !).
- Klarstellung von Staatsbürgerschaftsfragen im tertiären Bereich

# 5. Bezeichnung, Struktur und Verortung eines neuen "Bildungsartikels"

Der neue Bildungsartikel im B-VG könnte folgende legistische Struktur aufweisen:

- Art. 1: Kompetenzbestimmungen (soweit keine allgemeine Lösung gefunden wird)
- Art. 2: Grundzüge der schulischen Behördenorganisation
- Art. 3: Wissenschaftsorganisatorische Regelungen (im Bedarfsfall
- Art. 4: Allfällige begriffliche Klärungen

geordnet werden und welche genaue Bezeichnung er tragen soll Es wäre noch zu prüfen, an welcher Stelle des B-VG ein solcher "Bildungsartikel" ein-

## II. Textvorschläge zum öffentlichen Dienst

G

## 1. Ergebnisse der Beratungen vom 4. Dezembe

kussion über das vorgelegte Papier folgendermaßen zusammenfassen Anknüpfend an die Ausschussberatungen vom 4. Dezember 2003 lässt sich die Es bedarf keiner verfassungsrechtlichen Vorprägung des Dienstrechts im Hinblick

- auf die Rechtsform der Dienstverhältnisse
- Die Gewährung dienstrechtlicher Sicherheiten für exponierte Bereiche wird wichtig erachtet. Ţ.
- Die Diensthoheit bedarf keiner verfassungsrechtlichen Verankerung
- wert gehalten insbesondere in der Besoldung und der sozialen Absicherung wird für wünschens Eine Homogenität des Rechts der Bundes-, Landes- und Gemeindebediensteten
- Die Transparenz des gesamten öffentlichen Dienstes ist in quantitativer und struk tureller Hinsicht zu verbessern

### . Zur Dienstrechtskompetenz

allgemein erwartet wird - dann wären auch die jetzt im Art. 21 Abs. 1 und 2 B-VG bepetenzrechtslage erfolgen Sollte die derzeitige Kompetenzverteilung im Dienstrecht beibehalten werden - was (Ausschuss 5). Dabei könnten auch Klarstellungen im Hinblick auf die derzeitige Kom findlichen Bestimmungen in die neu zu schaffenden Kompetenzartikel einzuarbeiten

## 3. Allgemeine Bestimmungen für den "Öffentlichen Dienst"

unter den "allgemeinen Bestimmungen" des B-VG zu finden ist, könnte auch in Zu-So wie derzeit die Kernbestimmung des öffentlichen Dienstes (Art. 20 Abs. 1 B-VG) den "Offentlichen Dienst" regeln: kunft ein knapper Artikel – oder ein bis zwei Absätze in einem passenden Artikel –

#### Textvorschlag:

#### Öffentlicher Dienst

Artikel ... (1) Die Unparteilichkeit sowie die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sind zu si-

(2) Die Besoldung der öffentlich Bediensteten erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen

#### Zu Abs. 1:

einen unparteilichen und leistungsfähigen öffentlichen Dienst einzurichten. Insbeson als ein effektuierbarer Auftrag an den jeweiligen einfachen Gesetzgeber zu verstehen, dere die Unparteilichkeit steht dabei im Mittelpunkt Diese Verfassungsbestimmung hat nicht bloß einen Bekenntnischarakter, sondern ist

> liches Verhalten im Vergleich zu den Beamten etwa parteilicher oder korrupter wäre. fentlich Bediensteten in einem vertraglichen Dienstverhältnis, ohne dass deren dienstmittels übers Ziel hinausschießt. Schon jetzt befinden sich nämlich über 50 % der öf-Verwaltung, so erweist sich doch, dass ein großflächiger Einsatz dieses Sicherungsre Dienstverhältnis für manche als Garant für eine unparteiliche und korruptionsfreie Gilt derzeit das öffentlich-rechtliche ("pragmatische") und in der Folge unkündba

steten Funktionsausübung führen, da sonst ein flexibler Personaleinsatz unmöglich wird. Versetzungen und befristete Funktionsausübungen soll es selbstverständlich auch weiterhin geben. teilichkeit sichern. Dieser Bestandschutz darf jedoch nicht zu einer zwingend unbefriverhältnisses – von der Kündigungsbeschränkung bis zur Unkündbarkeit – die Unparren können auch gezielt eingesetzte Maßnahmen des Bestandschutzes des Dienst-Weisungen bzw. aus der Möglichkeit, gegen sonstige rechtswidrige Weisungen zu re-monstrieren (§ 44 BDG und § 5a VBG) ein Schutz für den Angewiesenen. Zum ande-Zum einen resultiert bereits heute aus der Ablehnungspflicht von strafgesetzwidrigen liche Einflussfaktoren auf den betreffenden öffentlich Bediensteten zu neutralisieren. Für bestimmte exponierte Bereiche kann freilich ein höherer dienstrechtlicher Schutz, als er in der allgemeinen Arbeitswelt üblich ist, zweckmäßig sein, um unsach-

keiner verfassungsrechtlichen Einrichtung, sondern sollen einfachgesetzlich definiert werden. Der vorgeschlagene Abs. 1 gewährleistet aber eine Überprüfbarkeit des Dienstrechts durch den VfGH. Die angesprochenen Schutzmechanismen und Schutzzonen bedürfen jedoch

weiligen Gesetzgeber frei, welche Rechtsformen er in seinem Dienstrecht vorsieht. die Rechtsform offen. Durch den Kompetenztatbestand Dienstrecht steht es dem jefür das öffentlich-rechtliche Dienstrecht entfallen. Der vorliegende Textvorschlag lässt verhältnisses völlig unabhängig. Deshalb kann die verfassungsrechtliche Vorprägung Die Gewährung dienstrechtlicher Sicherheiten ist von der Rechtsform des Dienst-

mit konnten dienstrechtliche Sicherheiten damals nur spezialgesetzlich normiert werden. kam erst 1921), die als Grundlage für den öffentlichen Dienst herangezogen werden hätte können. So-Dienstpragmatik (1914) noch keine moderne arbeitsrechtliche Kodifikation vorlag (das AngestelltenG rungswirkung zugesprochen wird, dürfte an der Tatsache liegen, dass zum Zeitpunkt der Erlassung der Dass dem "pragmatischen" Dienstverhältnis auch heute noch manchmal eine exklusive Siche-

nur mehr ein "verfassungsrechtliches Fossil" dar (Kucsko-Stadlmayer) und könnte dasel zwischen den verschiedenen Gebietskörperschaften zu ermöglichen. Der heute Das im Jahre 1999 aufgehobene Homogenitätsgebot hatte zum Ziel, den Dienstwechnoch vorhandenen Rest dieser Bestimmung (Art. 21 Abs. 4 1. Satz B-VG) stellt freilich

ne unterschiedliche Besoldung im öffentlichen Dienst unwirtschaftlich und ungerecht. bracht werden und an die Länder und Gemeinden weiterverteilt werden, erscheint eivon Bund, Ländern und Gemeinden, das schon lange vor der Aufhebung des Homowar das Auseinanderdriften der Besoldungssysteme bzw. der Besoldungspraktiken genitatsgebotes einsetzte. Da ein Großteil der finanziellen Mittel vom Bund aufge-Ein besonderes Problem der Dienstrechtsentwicklung in den letzten Jahrzehnten

dass im gesamten öffentlichen Dienst einheitliche Besoldungsgrundsätze herrschen ben sollte, dann wäre laut Vorschlag an ein verfassungsrechtliches Gebot zu denken Wenn nun die derzeit geltende Kompetenzverteilung im Dienstrecht aufrecht blei-



4. Sonstige verfassungsrechtliche Aspekte

Beamtenbegriff im B-VG

gen). Soweit Bezugnahmen auf Organe des öffentlichen Dienstes in Zukunft über steter" noch mehrmals der Begriff "Beamter" (in verschiedenen Zusammensetzunbzw. "Bundes-, Landes- oder Gemeindebedienstete" bezeichnet werden haupt erforderlich sein werden, sollten diese einheitlich mit "öffentlich Derzeit finden sich im B-VG neben den Begriffen "öffentlicher" bzw. "Bundesbedien Bedienstete'

#### Diensthoheit

mungen im B-VG über die Personalhoheit könnten daher entfallen sonalverwaltungsaufwand beim Bund verringert werden. Die entsprechenden Bestim sortübergreifenden Lösungsansätzen. Damit könnte auch der vielgleisig laufende Per fach ist, so stehen diese Verfassungsbestimmungen doch manchen zweckmäßigen voll die dienstgeberspezifische Hauptverantwortung des obersten Organs auch vielmuss (insb. Art. 21 Abs. 2 B-VG ua.), bedürfen keines Verfassungsranges. So sinn gesamten Dienstgeberbefugnisse – zwingend beim jeweiligen obersten Organ lieger Lösungen entgegen, wie insbesondere bei Ausgliederungsmaßnahmen oder bei res-Die Regelungen, dass die Diensthoheit über die öffentlich Bediensteten – also die

#### Personalsteuerung

sollten daher vom Grundsatz her beibehalten werden vorgabe des jeweiligen Budgetgesetzgebers für die gesamte Staatsorganisation und setzlichen Steuerungsinstrumente bilden derzeit die personalwirtschaftliche Rahmenpläne (für den Bund: Art. 51 Abs. 3 B-VG) als die diesbezüglichen bundesfinanzgesondere in quantitativer Hinsicht muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Die Stellen einheitliche Steuerung des Personaleinsatzes einer Gebietskörperschaft insbe-

Die Personalsteuerung des Bundes ist aber insoferne zu modernisieren, als eine erhöhte Flexibilität innerhalb des Ressortbereiches möglich sein sollte, was schon derzeit einfachgesetzlich umgesetzt werden könnte. Gleichzeitig wäre ein Instrumentarium zu einer transparenten Grundlage für ein umfassendes Personalcontrolling auszubauen.

dem klassischen Finanz-Controlling wirkungsvoll eingesetzt werden könnte. (Die entsprechenden Maß strategischer Maßnahmen bedürfen eines modernen Personal-Controlling-Instrumentariums, das neben marks definiert und zum vergleichenden Einsatz gebracht werden. Sowohl die Klärung der derzeitigen der Personalstrukturierung dringend von Nöten. Erst darauf aufsetzend könnten entsprechende Bench-Unübersichtlichkeit im öffentlichen Personalwesen des Gesamtstaates als auch der Einsatz haushaltsnahmen sollten im *Ausschuss 10* weitergehend behandelt werden. Gerade im gebietskörperschaftsübergreifenden Zusammenhang wäre ein einheitlicher Standard in

## Regelungen betreffend Leitungsfunktionen

Ernennung von Beamten in Leitungsfunktionen sind zur "verfassungsrechtlichen Ab-Die in Art. 21 Abs. 5 und 6 B-VG befindlichen Regelungen betreffend die befristete

bewusst abgegangen werden soll. Art. 21 Abs. 5 und 6 B-VG könnte daher entfallen. rechtlich vorgegebenen, historisch überkommenen Begriffsbild des Berufsbeamten' erforderlich zu sein, da von dem aus der Sicht des VfGH bestehenden "verfassungs lich nicht vorgeprägte Rechtsformtype erscheinen solche Bestimmungen nicht mehr sicherung" des Besoldungsreformgesetzes 1994 erlassen worden. Im Hinblick auf die vorgeschlagene Neuausrichtung eines "öffentlich Bediensteten" als verfassungsrecht-

ω

### Weitere Ausschusstermine

Dienstag, 9. März 2004, 9.00 – 12.00 Uhr Freitag, 27. Februar 2004, 9.00 – 12.00 Uhr Freitag, 30. Jänner 2004, 14.00 – 17.00 Uhr Dienstag, 17. Februar 2004, 9.00 – 12.00 Uh

0 0

#### Diskussionsvorschlag Bildungsreform-Schulverfassung

Prinzipielle Neuordnung des Schulwesens in einem "bottom up-Prozess", unter Neuschaffung gänzlich neuer verfassungsrechtlicher Strukturen zur Verwirklichung der Schule der Zukunft; der Finanzausgleich muss diesem Konzept folgen und nicht umgekehrt. Prinzipien des Schulwesens: Chancengleichheit, Partizipation, öffentliches Schulwesen

### Erste Ebene: autonome Schule

- Schulgröße mindestens 300 bis 1.000 Schüler, aufgeteilt auf mehrere Standorte (Mindestgröße für sinnvolle Verwaltung)
- Mittelzuteilung mit Sockelbetrag, Schülerzahl und anderen objektiven Kriterien

0

- Freiheit in der Schul- und Unterrichtsorganisation
- Schultyp von Bildungsregion vorgegeben, aber nur hinsichtlich Altersgruppe und Ausbildungszielen
- Lehreranstellung durch den Schulleiter auf Grund einer Beratung in einem "Personalkomitee"
- Ressourcenverwaltung durch Schulleiter nach Beratung in einem Beirat aus den Schulpartnern
- Lehrer grundsätzlich ganztags an der Schule tätig, in welcher Angebotsform (ganztägiger Unterricht, nachmittags Sprechstunden und Unterstützungsgruppen usw.) entscheidet Schule unter Koordination der Bildungsregion
- Schulleiter wird befristet auf fünf Jahre auf Grund eines von der Schule ausgearbeiteten Dreier-Vorschlages bestellt

### Zweite Ebene: Bildungsregion

0

- In der Größe mehrer Bezirke, funktionelle Größe so, dass innerhalb der Region ein gesamtes Bildungsspektrum (mit Ausnahme von Spezialschulen) gewährleistet werden kann.
- Aufgabe: Koordination und Qualitätssicherung; ist hauptverantwortlich, dass die Schulen die festgelegten Bildungsziele auch erreichen.

#### DVR 0636746

C.\Dokumente und Einstellungen\mayerh\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\OLK80\Schulverfassung Diskussionsstandt.doc

- Servicefunktionen für die autonomen Schulen (Durchführung von
- Ausschreibungen, Vertragsabschlüsse, Rechtsberatung, usw.)
  Organe der Bildungsregion sind der Bildungsrat (bestellt auf Grund direkter
  Wahl gemeinsam mit den Landtagswahlen und ergänzt um Repräsentanten der
  Bildungseinrichtungen) und der regionale Bildungsmanager (auf Grund eines
  Anforderungsprofils durch den Landesausschuss bestellt durch den
  Bildungsrat)

#### Dritte Ebene: Land

- Gemeinsamer Schulausschuss von Landtag und Landesregierung
- Vorgaben für die Bildungsregionen
- Kontrolle der Mittelverwendung
- Festlegung der Schultypen

Evaluation der Ergebnisse

#### Vierte Ebene: Bund:

- Gesetzgebung: Schulverfassung, Schüler-, Lehrer- und Elternrechte, Ziele, Evaluationsmethoden, bundesweite Standards
- Bundesministerium: Evaluation und Forschung, Koordination zwischen Ländern

I. Reformaspekte in der Sicherheitsverwaltung

2

Werner Wutscher

# Reformaspekte

### sowie zur Transparenz im Verwaltungshandeln Inklusive Vorschlag von Präs. Jabloner zur Weisungsfrage in der Sicherheitsverwaltung

für die 7. Ausschusssitzung des Ausschusses 6 Diskussionsgrundlage am 30. Jänner 2004

II. Neuregelung von Amtsgeheimnis und Auskunftspflicht
8. Grafische Darstellung
<ol><li>Verfassungsrechtliche Aspekte samt Textvorschlägen</li></ol>
<ol><li>Konservierung der sicherheitsbehördlichen Struktur?</li></ol>
5. Ergebnis der neuen Strukturen
behörden außerhalb der Landeshauptstädte – Funktionelle Zuständigkeitsaspekte
Landespolizeidirektionen – Bestellung des Polizeidirektors in den Ländern – Bundespolizei-
<ol> <li>Sicherheitsbehördliche Neustrukturierung auf Landes- und Bezirksebene</li> </ol>
<ol><li>Neuordnung der obersten sicherheitsbehördlichen Struktur (BMI)</li></ol>
2. Reformbedarf
i. Ausgangslage

Anlage: Vorschlag von Präsident Jabloner zur Weisungsfrage

## Reformaspekte im Sicherheitsbereich

Eine zukunftsweisende Struktur der Sicherheitsverwaltung verwirklicht folgende Ziele:

- Einheitliche und übersichtliche Behördenstruktur der Sicherheitsverwaltung.
- Klare und transparente Kompetenzen, die für die BürgerInnen durchschaubar sind
- Anpassung des österreichischen Systems an internationale Standards

#### Ausgangslage

Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z 3, 7 und 14 B-VG), sondern können auch in unmitderen materielle Zuständigkeiten sind nicht nur in Gesetzgebung und Vollziehung telbarer Bundesverwaltung vollzogen werden (Art. 102 Abs. 2 B-VG). Die sicherheits*behördlich*e Tätigkeit wird derzeit gemäß den Art. 78a – 78d B-VG Die Organisation der Sicherheitsverwaltung (Behörden und Wachkörper) wie auch

- in oberster Ebene vom BM für Inneres (BMI) wahrgenommen; Im BMI ist die Generaldirekton für die öffentliche Sicherheit eingerichtet und – dieser eingeordnet –
- das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.
- auf der mittleren Ebene bestehen 9 Sicherheitsdirektionen (als Bundesbehörden); risch zusammengefasst sind So auch in Wien, wo allerdings die Sicherheitsdirektion und die Bundespolizeidirektion organisato
- auf der unteren Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden sind einerseits in den eingerichtet bzw. wird die Sicherheitsverwaltung von den 84 Bezirkshauptmanngrößeren Städten 14 Bundespolizeidirektionen (BPolDion) als Bundesbehörden schaften (als Landesbehörden) sowie 2 Stadtmagistraten (Krems und Waidhofen/Ybbs) wahrgenommen.

schließlich ein organisatorischer Teil der Bundesverwaltung desgendarmerie und Bundessicherheitswache [ugs. "Polizei"]) hingegen sind aus-Die den Behörden beigegebenen bzw. unterstellten uniformierten *Wachkörper* (Bun-

heitspolizei" und einige Angelegenheiten der Verwaltungspolizei zuständig Im funktionellen Sinn ist die Sicherheitsverwaltung für die "allgemeine Sicher-

wird die "Örtliche Sicherheitspolizei" von den Gemeinden wahrgenommen. Ebenfalls in den Gemeinder Schieß- und Sprengmittelwesen (§ 2 Abs. 2 SPG). Im Gegensatz zur "allgemeinen Sicherheitspolizei de- und Fremdenwesen, Presse-, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten, Waffen-, Munitionsnung und Sicherheit verstanden, so umfassen die verwaltungspolizeilichen Angelegenheiten Pass-, Mei-"Stadt- bzw. Gemeindepolizei") nicht aber bei den Ländern – können eigene Wachkörper eingerichtet werden (Gemeindewachkörper Wird unter der "allgemeinen Sicherheitspolizei" die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ord

#### Reformbedarf

der beiden Wachkörper wird seit langem gesehen und hat bereits im Vorjahr zu einem Der auf der Hand liegende Reformbedarf hinsichtlich der Doppelgleisigkeit in Gestalt



kussionsvorschläge bereits vorliegen. groß angelegten Zusammenlegungsprojekt geführt ("Team 04"), dessen erste Dis-

ω

Man denke in diesem Zusammenhang auch an die unterschiedliche Organisationsstruktur der beiden Wachkörper, die beispielsweise in den mit etwa 40.000 Einwohnern gleich großen Städten Steyr (mit BPolDion) und Dornbirn (ohne BPolDion) dazu führt, dass der entsprechende Personalstand des Wachkörpers in Steyr mit über 100 Bediensteten um ein Drittel höher ist, als in – vermutlich auf ähnlichem Sicherheitsniveau stehenden – Dornbirn mit bloß 74 Gendarmen und Gemeindepolizisten für den

heitspolizei von den Bundespolizeibehörden als spezialisierte Sicherheitsbehörder nau zu prüfen, welche der Verwaltungsagenden außerhalb der allgemeinen Sicher Dreistufigkeit auf, ohne dass dies zwingend erforderlich erscheint. Weiters wäre ge eine besondere Unübersichtlichkeit aus, sondern weist auch eine flächendeckende wahrgenommen werden müssen Behördenstruktur der Sicherheitsverwaltung zeichnet sich nicht nur durch

tiventscheidung unmittelbar die Beschwerde bei einem Verwaltungsgericht erstei Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu berücksichtigen. Verwaltungsinterne Instanz erhoben werden könnte und nicht mehr bei einer Sicherheitsbehörde zweiter Instanzenzüge wird es dann vermutlich nicht mehr geben, da nach einer Administra-Reformüberlegungen ist auch die angedachte und im Konvent behandelte

# . Neuordnung der obersten sicherheitsbehördlichen Struktur (BMI)

chen Agenden im BMI wahrzunehmen sind lage erzwungen, da gemäß Art. 78a Abs. 1 B-VG alle obersten sicherheitsbehördli sind. Eine solche Organisationsstruktur wird durch die derzeitige Verfassungsrechts amt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung - Teile der Generaldirektion reichische Ministerialverhältnisse unübliche Größe von über 1.000 Bediensteten auliche Sicherheit als Sektion II eingerichtet. Derzeit weist diese Sektion eine für öster lm Rahmen der Organisationsstruktur des BMI ist die Generaldirektion für die öffent liegt daran, dass zwei große Amter – das Bundeskriminalamt und das Bundes

und Terrorismusbekämpfung unmittelbar unterhalb des Bundesministeriums Ministerialstruktur zumeist nicht besteht. Vorzuschlagen wäre daher die Ansiedelung sowohl des Bundeskriminalamtes als auch des Bundesamtes für Verfassungsschutz nisterieller Ebene wahrzunehmen. Weiters erfordern abgeschlossene operative Tätig International wäre es völlig unüblich, die operative Sicherheitsverwaltung gewisse organisatorische Selbständigkeit und Flexibilität, die in einer

despolizeipräsidium" mit einem "Polizeipräsidenten" an der Spitze könnte erwogen ben. Eine Umbenennung der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit in "Bun-Die oberste sicherheitsbehördliche Leitung sollte aber weiterhin im BMI verblei-

# 4. Sicherheitsbehördl. Neustrukturierung auf Landes- und Bezirksebene

genommen wird, hat sich grundsätzlich bewährt. Es wäre allerdings zu prüfen, ob im spezialisierte Sicherheitsbehörden in den Ballungsräumen eingerichtet sind und au-Zuständigkeitsbereich der tungsbehörden – den Bezirkshauptmannschaften und den Stadtmagistraten – wahr-Der derzeit vorgesehene Organisationsgrundsatz in der Sicherheitsverwaltung, dass überall im selben Ausmaß diese "urbanen Spezialbedürfnisse" herrschen Serhalb dieses Bereiches die Sicherheitsverwaltung von den allgemeinen Verwalderzeit eingerichteten 14 Bundespolizeidirektionen auch

### Landespolizeidirektioner

einen politischen Repräsentanten des jeweiligen Landes ist nicht zwingend als Strukebenfalls als zweckmäßig. Die Wahrnehmung der Behördenleitung unmittelbar durch turverbesserung zu sehen Die Einrichtung der Sicherheitsdirektionen in den Ländern als monokratisch von einem Verwaltungsbediensteten als Sicherheitsdirektor geführte Behörden erscheint

menzulegen und als "Landespolizeidirektionen" zu bezeichnen. Die monokratische direktionen mit den für diese Städte eingerichteten Bundespolizeidirektionen zusamwird daher vorgeschlagen, die in den Landeshauptstädten befindlichen Sicherheitssondere in einer gemeinsamen Führung und in schnelleren Abläufen bestünde. Es Bundeseinrichtungen wäre ein gewisses Synergiepotenzial zu realisieren, das insbe-Leitung läge in den Händen eines "Polizeidirektors" direktionen auch noch Bundespolizeidirektionen für die Landeshauptstadt als Sicherheitsbehörde 1. Instanz. Mit der organisatorischen Zusammenfassung dieser beider In sieben Landeshauptstädten bestehen freilich derzeit neben den Sicherheits-

In Wien und Bregenz bestehen Besonderheiten: In Wien sind – gewissermaßen als Vorbild – die Sicherheitsdirektion und die Bundespolizeidirektion organisatorisch bereits heute zusammengefasst (Art. 78b Abs. 1 B-VG). In Bregenz gibt es derzeit keine Bundespolizeidirektion, die fusioniert werden

Sicherheitsbehörden tätig sind. Auch hinsichtlich dieser – außerhalb ihres Verwaltungsbezirks angesie airektion abgestimmt werden könnte delten – Behörden wäre zu prüfen, inwieweit deren Sicherheitsagenden mit der neuen Landespolizei Verwaltungssitz hat (in Linz sogar zwei Umland-Bezirke) und damit in einer Landeshauptstadt bis zu vier Weiters ist festzuhalten, dass in den Landeshauptstädten auch der jeweilige Umland-Bezirk seiner

6

## Bestellung des Polizeidirektors in den Ländern

Die Funktion des derzeitigen Sicherheitsdirektors berührt unmittelbar die Landesverwaltung, da er sicherheitsbehördlich auch den Bezirkshauptmannschaften übergeordnet ist. Folgerichtig ist das jeweilige Land daher in das Bestellungsverfahren eines Sicherheitsdirektors eingebunden (Art. 78b Abs. 2 B-VG). Ein solches Mitwirkungsrecht sollte auch bei der Bestellung eines Polizeidirektors eines Landes weiter bestehen.

## Bundespolizeibehörden außerhalb der Landeshauptstädte

Außerhalb der Landeshauptstädte scheint kein zwingender Bedarf für die Einrichtung einer Bundespolizeibehörde als spezialisierte Sicherheitsbehörde zu bestehen. Es wäre daher zu überlegen, in den Statutarstädten Steyr, Villach, Wels und Wr. Neustadt die Funktion der Sicherheitsbehörde erster Instanz von den Stadtmagistraten wahrnehmen zu lassen, wie dies bereits derzeit in Krems und Waidhofen/Ybbs der Fall ist. In Leoben und in Schwechat – beide keine Statutarstädte aber Sitz einer Bundespolizeidirektion – würde bei Auflassung derselben die Sicherheitsverwaltung auf die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften übergehen. Sollte dennoch außerhalb der Landeshauptstädte eine spezialisierte Sicherheitsbehörde aufgrund der konkreten Umstände erforderlich sein, dann muss das Organisationsrecht so flexibel sein, diesen Anforderungen zu genügen und beispielsweise auch Außenstellen von Landespolizeidirektionen ermöglichen.

## Funktionelle Zuständigkeitsaspekte

Unter dem Aspekt, dass sich die spezialisierten Polizeibehörden auf die Sicherheitsagenden konzentrieren, scheint die Wahrnehmung der Vereins- und der Presseangelegenheiten nicht in den sicherheitsbehördlichen Kernbereich zu fallen. Diese Bereiche könnten – wie 2003 das Melde- und Fundwesen sowie die Ausstellung von Reisepässen – von den BPolDion auf die Stadtmagistrate übertragen werden.

Im Bereich Fremdenrecht könnte eine Aufspaltung auf unterschiedliche sicherheitsbehördliche Ebenen erwogen werden. Die Gewährung aufenthaltsbegründender Maßnahmen (z.B. Niederlassungsbewilligungen) verbleibt auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden. Die Erteilung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen – wie Schubhaft oder Aufenthaltsverbote - erfolgt auf Ebene der Landespolizeidirektionen.

Nur hinzuweisen ist auf die Bedeutung eines professionellen Personalmanagements im personell starken Sicherheitsbereich. Allein beim Bund sind über 32.000 Bedienstete in diesem Bereich tätig. Die bereits im Gange befindliche Zusammenlegung der beiden Wachkörper erfolgt insbesondere unter diesem Aspekt. Von großer Bedeutung wird sein, inwieweit nach einer Neustrukturierung auch die modernen und flexiblen Instrumente der Personalbewirtschaftung eingesetzt werden.

## 5. Ergebnis der neuen Strukturen

Bei der Ausschöpfung aller vorgeschlagenen Möglichkeiten der Zusammenlegung könnten 13 Bundespolizeidirektionen aufgehoben werden.

Die Aufgaben von 7 Landeshauptstadt-BPolDionen würden von den neu eingerichteten Landespolizeidirektionen wahrgenommen werden, 4 BPolDionen (Steyr, Villach, Wels und Wr. Neustadt) würden in die jeweiligen Stadtmagistrate übergeführt werden und 2 BPolDionen (Leoben und Schwechat) würden von den örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften abgelöst werden.

Bei Einbeziehung der Landeshauptstadt-Umlandbezirke in die Reformüberlegungen könnten in bis zu <u>9 Bezirkshauptmannschaften</u> weitere Synergien lukriert werden.

## 6. Konservierung der sicherheitsbehördlichen Struktur?

Die Organisationsstruktur des Sicherheitsbereiches ist derzeit in einem hohen Maße verfassungsrechtlich determiniert. Das hat zum Teil politisch-historische Gründe und führt dazu, dass Änderungen in der Verwaltungsorganisation, wie die in diesem Papier vorgeschlagenen, sehr bald an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen. Im Schriftum wird die Detailliertheit und Doppelnormiertheit mancher Regelungen kritisiert.

Aus heutiger Sicht erscheint diese "Strukturkonservierung" nicht mehr erforderlich und zeitgemäß. Es könnte daher daran gedacht werden, die Art. 78a – 78d B-VG aufzuheben und die entsprechenden Regelungen etwa im Sicherheitspolizeigesetz oder in einem "Polizeiorganisationsgesetz" zusammenzufassen.

## Verfassungsrechtliche Aspekte (samt Textvorschlägen)

Mit einem gänzlichen Entfall der Art. 78a – 78d B-VG reduzieren sich naturgemäß auch die meisten "verfassungsrechtlichen Probleme". Auf Basis der vorgelegten Vorschläge müssten die Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung weiterhin in unmittelbarer Bundesverwaltung geführt werden können (Art. 102 Abs. 2 B-VG). Die Befassung der Bezirkshauptmannschaften und der Stadtmagistrate mit der Sicherheitsverwaltung dürfte eine verfassungsrechtliche Verankerung erfordern. Eine Ergänzung des Art. 102 Abs. 3 B-VG in diese Richtung wäre denkbar:

Textvorschlag in Art. 102 B-VG:

(3) Dem Bund bleibt es vorbehalten, auch in den im Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten den Landeshauptmann <u>oder die Bezirksverwaltungsbehörde</u> mit der Vollziehung des Bundes zu betrauen.

Das Mitspracherecht der Länder bei der Bestellung der Polizeidirektoren könnte im Art. 102 Abs. 2 B-VG seinen Niederschlag finden. Im Zusammenhang mit den Sicherheitsverwaltungsagenden, die sich inmitten der Fülle an potentiell unmittelbaren



wären – könnte folgender Satz aufgenommen werden: Bundesverwaltungsagenden befinden – die allenfalls übersichtlicher zu gliedern

Textvorschlag in Art. 102 Abs. 2 B-VG:

.... Ein für die Sicherheitsverwaltung eines Landes gesamtverantwortliches Bundesorgan wird Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann bestellt. Υom

erscheint nicht erforderlich und könnte daher entfallen. Informationspflicht des Landeshauptmannes durch den BMI (Art. 78b Abs. 3 B-VG) ordnung mindestens gleichwertig zu sein. Die verfassungsrechtliche Regelung einer staatlichen als auch unter Flexibilitätsgesichtspunkten einer solchen Regierungsversetzliche Statuierung der Organisation der Sicherheitsverwaltung sowohl unter rechtsbare Verordnung erfolgen (vgl. Art. 78c Abs. 2 B-VG). Allerdings erscheint eine geden verfassungsrechtlichen Ermächtigung nicht mehr durch eine verfassungsunmittel Die Einrichtung von Bundespolizeibehörden könnte bei Wegfall der entsprechen

### 8. Grafische Darstellung

Derzeitige Organisationsstruktur der Sicherheitsbehörden

Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Bundesminister für Inneres Bundeskriminalamt

9 Sicherheitsdirektionen für die Länder inkl. Wien (= BPolDion)

13 Bundespolizeidirektionen (Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Leoben, Salzburg, St. Pölten, Schwechat, Steyr, Villach, Wels und Wr. Neustadt) 2 Stadtmagistrate (Krems und Waidhofen/Ybbs)

hauptmannschaften

84 Bezirks-

Vorgeschlagene Organisationsstruktur.

Bundeskriminalamt	Bundespolizeipräsidii	Bundesminist
Bundesamt für Verfassungsschutz	undespolizeipräsidium (Polizeipräsident)	Bundesminister für Inneres

und Terrorismusbekämpfung

9 Landespolizeidirektionen (Polizeidirektoren) auch zuständig für die jeweilige Landeshauptstadt

84 Bezirks-

(+ Synergiepotenzial in 9 Landes-hauptstadt-Umlandbezirken) hauptmannschaften

(keine 3. Ebene in den Landeshauptstädten)

(Krems, Steyr, Villach, Waidhofen/Ybbs, Wels, Wr. Neustadt) 6 Stadtmagistrate

[Anl.15]

# II. Neuregelung von Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht

ω

eingeschränkt bleiben. Die derzeitige Verfassungsrechtslage ist nicht nur kompliziert heiten auf, die im Zuge einer Neuregelung beseitigt werden könnten formuliert sondern weist auch eine Reihe von Interpretationsproblemen und Unklarsollte in einem liberalen Rechtsstaat nur auf die tatsächlich erforderlichen Bereiche zentrales Phänomen des Arkanprinzips gemahnt an vordemokratische Zeiten und Ein moderner Verwaltungsstaat ist kein "Geheimnis"staat. Das Amtsgeheimnis als

#### 1. Ausgangslage

den Prinzipien bestünden nebeneinander gen keine Entsprechung, sodass sehr leicht der Eindruck entstehen kann, diese beisteht (Wieser). Dieser Vorrang findet freilich im legistischen Aufbau der Bestimmun-Verwaltung, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegen-Zusammenschau schon jetzt einen grundsätzlichen Vorrang der Auskunftspflicht der völlig neue Ausrichtung. Diese beiden Verfassungsbestimmungen normieren in der und erfuhr 1987 mit der Einführung der Auskunftspflicht (Art. 20 Abs. 4 B-VG) eine Die Amtsverschwiegenheit ist seit 1925 im B-VG geregelt (heute Art. 20 Abs. 3 B-VG)

# 2. Datenschutz- und Meinungsäußerungsfreiheits-Aspekte

geschützten Verschwiegenheit der Verwaltung und können nur dann von der Auskunftspflicht erfasst sein, wenn dies datenschutzrechtlich (§ 1 Abs. 2 DSG) erlaubt ist. verschwiegenheit. Damit unterliegen personenbezogene Daten einer grundrechtlich Das (Grund)Recht auf Datenschutz (§ 1 DSG) besteht unabhängig neben der Amts-

aber zu einer Ausweitung (Perthold-Stoitzner) Einschränkung der verfassungsgesetzlichen Amtsverschwiegenheit führen darf, nicht dem Schrifttum wegen der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 MRK) bloß zu einer schränkt. Es besteht ein Gesetzesvorbehalt, der nach der Judikatur des VfGH und Schon heute ist die Amtsverschwiegenheit auf bestimmte Tatbestände be-

#### Reformbedart

Begriffen und in der auskunftspflichtgesetzlichen Kompetenzverteilung richtung von Auskunftspflicht und Amtsverschwiegenheit, sondern vor allem in einigen Ein Reformbedarf der derzeitigen Regelungen besteht weniger in der materiellen Aus-

#### Organbegriff

9

werden können. im öffentlichen Interesse erbracht werden, also als "öffentliche Aufgaben" bezeichnet es sich hiebei nach hL nicht mehr um Verwaltungsaufgaben handelt; selbst wenn sie gliederten Rechtsträgern unter die Auskunftspflicht fallen, ist allerdings zweifelhaft, da gaben handelt. Inwieweit auch privatrechtlich wahrzunehmende Aufgaben von ausgewahrgenommen werden darunter; zumindest dann, wenn es sich um hoheitliche Aufnach Ausgliederungsmaßnahmen – außerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaf funktionaler Organbegriff zugrunde. Damit fallen auch Aufgaben, die – beispielsweise Gemeindeverwaltung betrauten Organen" die Rede ist, dann liegt dem an sich ein Wenn in Art. 20 Abs. 3 und 4 jeweils von "mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und

## "Körperschaft öffentlichen Rechts

der Körperschaft öffentlichen Rechts sowohl in der Rechtsordnung als auch in der klar, inwieweit der "staatsnahe" Bereich von der Auskunftspflicht erfasst ist Lehre und im Schrifttum höchst unterschiedlich gesehen wird). Damit ist höchst untion des Normadressatenkreis bestehen; (einmal davon abgesehen, dass der Begriff fel <u>organisatorisch</u> definiert sind und damit zwei verschiedene Kriterien bei der Definikeiten einher, da die "Organe anderer Körperschaften öffentlichen Rechts" ohne Zwei Mit diesem – erst 1987 eingeführten – Begriff gehen große Interpretationsschwierig-

### "Berufliche Vertretungen"

aber keineswegs genau geklärt, welche Auskunftsbegehren in diesem Bereich gestellt werden können gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG nur eingeschränkt der Auskunftspflicht unterliegen. Es ist Die möglicherweise gemeinten "Organe gesetzlicher beruflicher Vertretungen" sollen

## Auskunftspflichtgesetzliche Kompetenzverteilung

hypertroph anmutenden Kompetenzverteilung im Auskunftspflichtrecht Neben der Verfassungsnorm des Art. 20 Abs. 4 B-VG besteht derzeit aufgrund einer

- ein Bundes-Auskunftspflichtgesetz,
- sowie neun Landes-Auskunftspflichtgesetze

Es könnte freilich mit einem <u>einheitlichen Auskunftspflichtgesetz</u> des Bundes das Auslangen gefunden werden

# Amtsverschwiegenheit gegenüber allgemeinen Vertretungskörpern

10

se Disparität zu einer Neuregelung Anlass gibt, wäre insbesondere im Ausschuss 8 der Regierungsmitglieder gegenüber dem Nationalrat nicht aufgehoben. Inwieweit die-(Demokratische Kontrollen) zu behandeln nicht mehr vom Nationalrat bestellt. Daher ist nach der hL die Amtsverschwiegenheit ein Bürgermeister gegenüber dem – ihn wählenden – Gemeinderat sich nicht auf die Amtsverschwiegenheit berufen kann. Die Bundesregierung hingegen wird seit 1929 deutet, dass die Landesregierung gegenüber dem – sie wählenden – Landtag oder Amtsverschwiegenheit gegenüber diesem Vertretungskörper aufgehoben. Das be-In ihr wird den von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Organen die Amtsverschwiegenheit gegenüber den allgemeinen Vertretungskörpern ist umstritten. Die seit 1925 bestehende Regelung in Art. 20 Abs. 3 letzter Satz B-VG betreffend die

#### 4. Lösungsansatz

tungen" erscheint eine Adaptierung des Textes erforderlich Im Hinblick auf die "Körperschaft des öffentlichen Rechts" und die "beruflichen Vertrewerden, die bisher keine besonderen Auslegungsprobleme verursacht haben. Damit pflicht ausgehen. Dabei sollten möglichst jene Begriffe und Wortfolgen verwendet könnte auch in Zukunft bisherige Judikatur der Höchstgerichte weiterhin nutzbar sein Amtsverschwiegenheit zusammenfassend regeln und vom Grundsatz der Auskunftsneu formulierte Verfassungsbestimmung sollte die Auskunftspflicht und

solche einfachgesetzlich statuiert werden von einer verfassungsrechtlichen Auskunftspflicht nicht erfasst. Freilich könnte eine der staatlichen Verwaltungsorganisation nicht unter den Verwaltungsbegriff und ist Gebietskörperschaft tätig werden. Der nichthoheitliche Aufgabenkreis fällt außerhalb kunftspflicht erfasst sein, da die entsprechenden Organe funktionell für die jeweilige tungsaufgaben auch außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation von der Aus-In Anknüpfung an den funktionellen Organbegriff könnten hoheitliche Verwal-

beruflichen Vertretung festgelegt werden keiner verfassungsrechtlichen Grundlegung und könnte im Organisationsgesetz der Die Regelung der Auskunftspflicht im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches bedarf schränkung auf die eigenen Mitglieder erscheint in diesem Bereich nicht zweckmäßig. benkreis funktionell der jeweiligen Gebietskörperschaft zugerechnet wird. Eine Einübertragenen Wirkungsbereiches kein spezieller Regelungsbedarf, da dieser Aufga-Hinsichtlich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen besteht im Rahmen des



 $\stackrel{\rightharpoonup}{=}$ 

#### 5. Textvorschlag

angesiedelt sein zur allgemeinen Verwaltungsorganisation im Bereich der derzeitigen Art. 19 – 23 Der folgende Textvorschlag könnte im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen

#### lextvorschlag:

heit kann für Tatsachen bestehen, deren Geheimschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht haltung im Interesse über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Gemeindeverwaltung betrauten Organe haben (Auskunftspflicht). Eine Pflicht zur Verschwiegen-Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Ver-(x) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und

- der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
- der umfassenden Landesverteidigung,
   der auswärtigen Beziehungen,

gemeinen Vertretungskörpern Gesetze. [+ Amtsverschwiegenheit gegenüber allist (Amtsverschwiegenheit). Näheres regeln die im überwiegenden Interesse der Parteien geboten sowie zur Vorbereitung einer Entscheidung oder

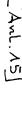
### [derzeitiger Art. 20 B-VG]

ausdrücklich verlangt. bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte die von einem allgemeinen Vertretungskörper genheit). resse der Parteien geboten ist (Amtsverschwieeiner Entscheidung oder im überwiegenden Inteschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung gen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körper-Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen hrer Landesverteidigung, schwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus perschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verbetrauten Organe sowie die Organe anderer Körder Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung (4) [Auskunftspflicht] Alle mit Aufgaben der Bun-Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im (3) [Amtsverschwiegenheit] Alle mit Aufgaben amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Die Amtsverschwiegenheit besteht für der auswärtigen Beziehun-

regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgeden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, setzgebung und in der Vollziehung Landessache. setzgebung Bundessache, in der Ausführungsgehinsichtlich der Organe der Länder und Gemeindesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung der Organe des Bundes sowie der durch die Bunwird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich lung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert soweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfülweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies in-Vertretungen sind nur gegenüber den heitspflicht dem nicht entgegensteht; erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte des öffentlichen Rechts haben über Angelegen-Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten berufliche ihnen je-Z

### Weitere Ausschusstermine

Dienstag, 9. März 2004, 9.00 – 12.00 Uhr Freitag, 27. Februar 2004, 9.00 – 12.00 Uhr Dienstag, 24. Februar 2004, 9.00 – 12.00 Uhr



des Ausschuss 6 des Österreich-Konvents

Herrn Generalsekretär Mag. Werner Wutscher

An

den Vorsitzenden



## Städtebund\_\_\_\_

Rathaus 1082 Wien Telefon ++43-1-4000 Auskunft: Dw. 89980 Telefax: ++43-1-4000-7135

Osterreich-Konvent Ausschuss 6; Sicherheitsverwaltung

> Wien, 15. März 2004 Mag. Schebach-Huemer

Klappe: 899 94 Zahl: 000/1930/03

per email

Sehr geehrter Herr Vorsitzender

Ich erlaube mir, vor Beendigung der Beratungen im Ausschuss 6 neuerlich zum Bereich Sicherheitsverwaltung Stellung zu nehmen:

Bei nochmaliger und näherer Auseinandersetzung mit dem Vorschlag der Wiener Polizeivizepräsidentin Dr. Michaela Pfeifenberger kommt neben den bereits in der entsprechenden Ausschusssitzung aufgeworfenen Fragen noch hinzu, dass durch dieses Modell (Eingliederung der Bundespolizeidirektionen in

> den Landeshauptstädten in die Sicherheitsdirektionen) Statutarstädte unterschiedlichster Ausgestaltung entstehen.

Modell die Magistrate der Landeshauptstädte weniger Aufgaben

Auffallend ist vor allem die Tatsache,

dass

nach diesem

wels und Steyr.

Die Landeshauptstädte haben bereits in der Vergangenheit verschiedene Aufgaben der Bundespolizeidirektionen durchaus erfolgreich übernommen. Aus Gründen der gerade im Konvent geforderten Bürgernähe und Transparenz der Verfassung bzw. des Verwaltungsaufbaues ist diese Ungleichbehandlung nicht nachvollziehbar und wird von Seiten des Österreichischen Städtebundes abgelehnt.

Es müsste daher angedacht werden, dass, wenn bei einer etwaigen Auflösung der Bundespolizeidirektionen in den Städten Villach, Wels, Steyr und Wiener Neustadt diese Aufgaben übertragen werden, auch die Magistrate in den Landeshauptstädten weitere, bisher von den Bundespolizeidirektionen getragene Aufgaben übernehmen. Wobei auch für die Städte Villach, Wels, Steyr, Wiener Neustadt zu hinterfragen ist, welche Aufgaben konkret zu übernehmen sind (nur Aufgaben der Verwaltungspolizei oder auch allgemeine Sicherheitspolizei)

Hinsichtlich der Frage, welche Aufgaben das sein sollten, ist das wesentliche sachliche Entscheidungskriterium jenes der Bürgernähe und -orientierung. Zu denken wird dabei also an Aufgaben wie etwa Kraftfahrwesen, Vereinswesen, Straßenpolizei, Verkehrspolizei, Medienwesen und andere mehr. Wobei die Übernahme jeder einzelnen Aufgabe genau hinterfragt werden muss.

[Ane. LE

- to

Andere Aufgaben - also jene, die als bezirksübergreifend zu werten sind (Schubhaft, Abschiebung, uå) - sollten von der Sicherheitsdirektion wahrgenommen werden.
Aufgaben der Sicherheitspolizei und das Einschreiten im Dienst der Strafjustiz sollten keinesfalls auf die Stadtmagistrate übergehen.

Für alle Übertragungen von Aufgaben der

Bundespolizeidirektionen auf Stadtmagistrate muss
gleichzeitig natürlich sichergestellt werden, dass alle
Bezirksverwaltungsbehörden (Sicherheitsbehörden erster
Instanz) dieselben Zugriffs- und Weisungskompetenzen
hinsichtlich des Wachekörpers haben; der Bürgermeister muss
also jedenfalls in sicherheitsbehördlichen Agenden dieselben
Befugnisse hinsichtlich des Wachkörpers haben wie die
Bezirkshauptleute.

Darüber hinaus muss für die Übernahme dieser Aufgaben ein voller und gerechter finanzieller Ausgleich vorgesehen sein, was eigentlich selbstverständlich sein sollte.

Weiters muss angemerkt werden, dass mit einer Übernahme der Agenden keinesfalls die Verpflichtung zur Übernahme von Personal, Objekten und Inventar verbunden sein kann.

Ebenfalls zu diskutieren ist die Frage, ob es sinnvoll ist, in den Städten Leoben und Schwechat die Agenden auf die Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen. Dies vor allem deshalb, weil beide Städte in der Vergangenheit mit Erfolg etwa auch das Passwesen übernommen haben. Aus Gründen der Bürgernähe müsste hier überlegt werden, ob nicht zumindest gewisse Agenden auf diese beiden Städte übergehen sollten.

Ferner muss festgehalten werden, dass dieses Modell keine Aussagen darüber enthält, wie sich die angedachte Umstrukturierung im Sicherheitsbereich auf die Stadt Rust (ebenfalls eine Statutarstadt die von der Bundespolizeidirektion Eisenstadt mitbetreut wurde) bzw. auf

Bregenz (keine Bundespolizeidirektion)auswirkt.

Im Zusammenhang mit der Organisation der polizeilichen Agenden in der Stadt Wien wird darauf hingewiesen, dass die Einbindung der Bundespolizeidirektion in die Sicherheitsdirektion eine gefestigte Struktur ist. Jedoch ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass auch von Seiten Wiens einem Aufgabenübergang, etwa Vereins- und Presseangelegenheiten, näher getreten werden könnte.

Zusammengefasst muss festgehalten werden, dass dieses Modell zur Neugestaltung der Sicherheitsverwaltung noch unzählige Fragen unbeantwortet lässt. Darüber hinaus ist es bei so weitreichenden Umstrukturierungen unbedingt erforderlich, dass die betroffenen Städte in die Diskussion eingebunden werden.

Von Seiten des Österreichischen Städtebundes wird der Vorschlag in der vorgestellten Form abgelehnt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Dr. Erich Pramböck Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes

#### Johannes Schnizer

## Vorschlag Sicherheitsregionen

- Ziel: Bürgernahe und effiziente Behörden- und Wachkörperstruktur mit flachen Hierarchien für ganz Österreich
- Vorschlag: Schaffung von 25 bis 35 regionalen Sicherheitsbehörden
  (Sicherheitsregionen), denen Aufgaben zukommen, wie sie die
  Bundespolizeidirektionen haben; diesen ist der einheitliche Wachkörper in ihrer Region
  unterstellt; Sicherheitsregionen unterstehen direkt dem BMI (Abschaffung der
  Sicherheitsdirektionen)
- Soweit Sicherheitspolizei im engeren Sinn (allgemeine Sicherheitspolizei,
  Kriminalpolizei, Versammlungspolizei, Teile Fremdenpolizei) betroffen sind, gehen
  diese Befugnisse von Bezirkshauptmannschaften auf Sicherheitsregionen über; wo
  bisher Bundespolizeidirektion bestand, geht die restliche Polizeiverwaltung (von
  Vereinsrecht bis Pyrotechnikgesetz) auf Magistrat über.
- Die Errichtung von Gemeindewachkörpern werden den Gemeinden oder Gemeindeverbänden freigestellt
- Starke Vernetzung der Sicherheitsregionen mit Einrichtungen der Zivilgesellschaft zur Prävention
- Einrichtung von Gerichten 1. Instanz analog den Sicherheitsregionen, in denen
  Bezirksgerichte und Landesgerichte kompetenzmäßig zusammengelegt werden, aber
  Außenstellen an den bisherigen Standorten der Bezirksgerichte erhalten bleiben ("nicht
  er Bürger reist, sondern der Richter")

## Von Johannes Schnizer wurde weiters eingebracht:

Artikel 49 des Diskussionsvorschlages eines sozialdemokratischen Grundrechtsentwurfes zur Auskunftspflicht

Artikel 49. Jede Person hat das Recht, über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen Auskunft zu erhalten und in deren Dokumente Einsicht zu nehmen. Die Auskunft und der Zugang können im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer gesetzlich beschränkt werden

<u>P</u>

## Textentwurf – anstelle Amtsverschwiegenheit persönlicher Vorschlag von Dr. Karl Staudinger

Artikel 20 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird geändert wie folgt:

#### Absatz 3 lautet

"(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen. Das Recht auf Auskunft kann gesetzlichen Einschränkungen unterworfen werden, wenn und insoweit dies zum Schutz zwingender Interessen im Sinne des Art. 10 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, erforderlich ist. Die politische Verantwortung gegenüber parlamentarischen Vertretungskörpern umfasst in jedem Fall die Pflicht, im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts und in Untersuchungsausschüssen jede geforderte Auskunft zu erteilen. Die Auskunftserteilung kann in diesen Fällen in vertraulicher Form erfolgen, wenn die Auskunft geheimzuhaltende Tatsachen enthält und die vertrauliche Auskunftserteilung in der Geschäftsordnung des betreffenden Vertretungskörpers geregelt ist."

2. Absatz 4 entfällt. [Regelungsgegenstand des bisherigen Abs.4 in geänderter Form in Abs.3 neu (siehe oben!)]

### Textvergleich geltende Fassung

(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

#### EGMR-Judikatur

Der Europäische Gerichtshof hält Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit nach Artikel 10 Europäische Menschenrechtskonvention dann für zulässig, wenn sie einem "zwingenden sozialen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft" entspringen ("Sunday Times", EuGRZ 1979, S.386, "Handyside", EuGRZ 1977, S.38 und "Barthold", EuGRZ 1985, S.170).

Anc. 18

von Landeshauptmann Pühringer Eduard Pesendorfer als Vertreter

18. Februar 2004

# Ein erweitertes verfassungsrechtliches Effizienzgebot

und Art. 127a Abs. 1 B-VG). (Vgl. dazu Wenger, Die öffentliche Unternehmung den Prüfkriterien des Rechnungshofes ableitbar (Art. 126b Abs. 5, Art. 127 Abs. 1 BMF) maßgeblich und sind weiters für Bund, Länder und Gemeinden indirekt aus ßigkeit" sind für die Bundesgebarung in Art. 51a Abs. 1 B-VG (adressiert an der herkömmlichen Effizienz-Aspekte "Sparsamkeit", "Wirtschaftlichkeit" und "Zweckmämaßnahmen als verfassungsrechtlich maßgebendes Kriterium herangezogen. Die VfGH angesprochen und beispielsweise bei der Beurteilung von Ausgliederungs-"weiteren Sinn" (S*chäffer*) wird regelmäßig in der höchstgerichtlichen Judikatur des [1969] und *Korinek/Holoubek*, Privatwirtschaftsverwaltung [1993]. so genannte "verfassungsrechtliche Wirtschaftlichkeits-(Effizienz-)gebot"

eine wichtige Aussage. Optimales Staatshandeln auch im Sinn einer "Good durch ein Effizienzprinzip nicht beeinträchtigt staltbar, also "ideologisch neutral". Auch die Rechtsstaatlichkeit als Grundprinzip wird (=wirksam). Die inhaltliche Ausrichtung der Zielvorgaben ist dabei politisch frei ge nance" ist also nicht nur "effizient", sondern auch in einem hohen Grad "effektiv ("Soll") und eingetretenem Ergebnis ("Ist") liegt im Grad an Effektivität (=Wirksamkeit her Bedeutung. Unter dem Gesichtspunkt eines Vergleiches von angestrebtem Zie von diesen Effizienzkriterien wäre aber auch der Blickwinkel der "Effektivität" von ho Relationen zum Ausdruck (Optimierung des Ressourceneinsatzes). Zum Unterschiec chen (und sich begrifflich überschneidenden Ausmaß) "effiziente" Ziel(Zweck)-Mittel Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bringen in einem unterschiedli ten Begriffe verwendet werden, sondern auch neue Aspekte in den Text einfließen (um Art. 20 B-VG herum) vorgeschlagen. Dabei sollten nicht nur die bereits etablier mulierten Effizienzgebotes im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des B-VG sowie des öffentlichen Dienstes wird eine ausdrückliche Positivierung eines neu for In Anbetracht der hohen Bedeutung des optimalen Einsatzes öffentlicher Mitte Gover

derzeitigen (einfachgesetzlichen) Bestimmungen des Haushaltsrechts deutlich auf-Finanz- und Personalcontrolling, haushaltsspezifische Anreiz- und Sanktionsmechanismen sowie sonstige Planungs- und Steuerungsinstrumente, die im Ergebnis die mente forciert werden. Gemeint sind damit Instrumentarien wie Globalbudget, lockern könnten. überdies zum Ausdruck gebracht werden, dass wirkungsorientierte Reforminstru-Mit der ausdrücklichen Aufnahme der Effektivität in den Verfassungstext soll

sungsbestimmungen ablösen bzw. ergänzen bau der Amtshilfe in eine neu formulierte Effizienzbestimmung würde eine gesamtund könnte die derzeit engeren und teilweise bloß indirekt wirkenden Verfashafte verfassungsrechtliche Aussage zu einem ökonomischen Staatshandeln treffer des- und Gemeindeorgane inne (vgl. Art. rechtlichen Forderung nach einer wechselseitigen Hilfeleistung aller Bundes-, Laneffizienzerhöhender Charakter (Wiederin) wohnt auch der verfassungs-22 B-VG "Amtshilfe"). Der legistische Ein-

#### Textvorschlag

Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden streben ein hohes Maß an Wirksamkeit an und handeln nach den Bedingungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wobei sie sich moderner technischer Hilfsmittel zu bedienen haben. Sie sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtei



# . Grundprinzipien der Neuordnung der Bundesverfassung

Zusätzlich zu den Bauprinzipien der geltenden Bundesverfassung und den Grundsätzen der Effizienz und Sparsamkeit sollte sich die Neuordnung des Österreichischen Bundesverfassungsrechts am Subsidiaritätsprinzip und am Prinzip der Einheit des Wirtschaftsgebietes orientieren. Das Prinzip der Einheit des Wirtschaftsgebiets ist vor dem Hintergrund des Binnenmarktprinzips der Europäischen Union zu sehen. Auch der Subsidiaritätsgrundsatz wird ein wesentliches Prinzip der Europa-Verfassung sein.

## II. Einzelbereiche der Reform gegliedert nach den vorgesehenen Ausschüssen

## Staatsaufgaben und Staatsziele

- Herbeiführung eines angemessenen, d.h. Doppelgleisigkeiten und Widersprüche vermeidenden Verhältnisses der österreichischen Staatsaufgaben zu den Zielen und Aufgaben der EU.
- Bei der Aufnahme von österreich-spezifischen Staatszielen und wertenden Aussagen sollte große Zurückhaltung geübt werden.
- Die neue Bundesverfassung soll im Wesentlichen als sog "Spielregelverfassung" ausgestaltet werden, die Organe, Kompetenzen und Verfahren festlegt.
- Entscheidungen über Kernaufgaben sind im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Regelung einzelner Sachbereiche (zB Gerichtsbarkeit, Militär, Polizei) zu treffen.

## Legistische Strukturfragen

- Weltestgehende Sammlung und Konzentration des geltenden Verfassungsrechts in einer Urkunde.
- Einführung eines Inkorporationsgebotes für die Zukunft.
- Keine Formulierungsänderung des derzeitigen Legalitätsprinzips (weitere Ausführungen zum Legalitätsprinzip in Punkt 3.).

## Staatliche Institutionen

- Aufwertung des Bundesrates:
- in personeller Hinsicht sollte die Entsendung des Landeshauptmannes, allenfalls auch (sofern es sich dabei um eine vom Landeshauptmann verschiedene Person handelt) des Lan-

desfinanzreferenten, in eventu auch von Landtagsabgeordneten überlegt werden;

2

- Einführung der blockweisen Abgabe der Länderstimmen; die Meinungsbildung über die Abstimmung müsste zuvor auf Landesebene erfolgen;
- bei der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern ist die Frage der Erhöhung der rechtlichen Bestandskraft der Bundesratsbeschlüsse etwa in Gestalt der Einführung von zusätzlichen Zustimmungserfordernissen bei bestimmten Bundesmaterien zu klären.
- Neubestimmung des Verhältnisses des Legalitätsprinzips zu soft law wie etwa Rechtsetzung durch Selbstverwaltungs-einrichtungen (Standesregeln) oder durch ad hoc zusammengesetzte Gremien wie zB den "Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance", der den Österreichischen Corporate Governance Code ausgearbeitet hat.
- Verankerung der Kammern und der Sozialpartnerschaft in der Verfassung.

### Grundrechtskatalog

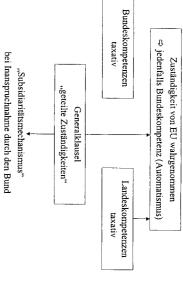
Abstimmung mit der künftigen EU-Verfassung – Vermeidung von Wertungswidersprüchen.

# Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

- Problemorientierte Verteilung der Kompetenzen unter Schaffung großer, final determinierter Verantwortungsbereiche mit beweglichen Elementen. Dabei muss auf die Wahrung der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebiets Bedacht genommen werden.
- Berücksichtigung der Verhältnisse und Mechanismen in der EU sowie der Dynamik der europäischen Rechtsetzung durch unmittelbar geltendes EU-Recht und im Zusammenhang mit der Festlegung innerstaatlicher Umsetzungszuständigkeiten. Der Bereich ausschließlicher EU-Zuständigkeiten, andere Bereiche sofern und soweit die EU von ihrer Zuständigkeit unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips Gebrauch gemacht hat, sollten jedenfalls in die Bundeskompetenz fallen.
- Schaffung taxativer Kataloge von ausschließlichen Bundeszuständigkeiten und ausschließlichen Landeszuständigkeiten sowie einer Generalklausel, die alle Restbereiche als "geteilte Zuständigkeiten" festlegt. ("Geteilte Zuständigkeiten" können vom Bund (insbes. zur Wahrung der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebiets) und von den Ländern von letzteren sofern und soweit der Bund die jeweilige Zuständigkeit nicht in Anspruch genommen hat wahrgenommen werden)
- Vor der Inanspruchnahme einer "geteilten Zuständigkeit" durch den Bund muss ein zu schaffender "Subsidiaritätsme-chanismus" (mit nachträglicher Anrufungsmöglichkeit des VfGH) eingehalten werden.

w

#### Kompetenzverteilung



(sofern nicht Automatismus wegen EU-Zuständigkeit)

- Den Bundesländern könnte größere Verfassungsautonomie eingeräumt werden (z.B. Ausbau direktdemokratischer Elemente in den Landesverfassungen).
- Ausbau von Vereinbarungen im Bundesstaat (zwischen Bund und Ländern sowie Ländern untereinander) nach Art 15a B-VG über Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches dahingehend, dass dadurch unmittelbar anwendbares Recht geschaffen werden kann.

### Reform der Verwaltung

6

- Weitestgehende Föderalisierung der Vollziehung durch Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung.
- Die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung erfordert eine bundesverfassungsrechtliche Neukonzeption der Landesverwaltung: Anzustreben ist generell ein System der "Ministerialverwaltung" in den Ländern. Das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung muss in Bezug auf die Vollziehung von Landesgesetzen dem Landtag, in Bezug auf die Vollziehung von Bundesgesetzen dem Nationalrat verantwortlich sein. Weiters soll dem Nationalrat die Möglichkeit der Anklage des jeweils für die Vollziehung von Bundesgesetzen verantwortlichen Mitglieds der Landesregierung wegen Gestzesverletzung beim VfGH zukommen.
- Schaffung neuer Instrumente zur Wahrung der Einheitlichkeit des Vollzugs wie zB
- Erlassung "qualifizierter Verordnungen" durch den zuständigen Bundesminister
- Ant. COL

- Abgabe "interpretativer Erklärungen" zu Bundesgesetzen (etwa durch den jeweils zuständigen Ausschuss des Nationalrats)
- Möglichkeit der Erlassung von Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Vollzugs erstinstanzlicher Landesbehörden durch das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung.
- Brmöglichung "öffentlich-rechtlicher Verträge" über Gegenstände des jeweiligen Wirkungsbereichs zwischen Staats- und Gemeindeebene.
- Eröffnung der Möglichkeit für Bund und Länder, im Wege des Art 15a B-VG gemeinsame organisatorische Einrichtungen mit behördlichen Funktionen zu errichten.
- Verpflichtung eine schlanke und effiziente Verwaltung zu gewährleisten durch verschiedene verwaltungstechnische Mittel
- Beseitigung von Doppelgleisigkeiten und Parallelstrukturen in Verbindung mit technischer Modernisierung durch adäquaten IT-Einsatz und Schaffung einer klaren, ressort-übergreifenden IT-Kompetenz;
- Ausbau und vermehrter Einsatz von e-Government; Realisierung der "Bürgerkarte";
- Schaffung von Kompetenzzentren in den Ländern insb. für die Besorgung von Supportprozessen (zB EDV, Buchhaltung);
- verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Anwendung von Methoden des New Public Management (Abkehr von der Kameralistik, Einführung von Globalbudgets, Umstellung der Verwaltung von Input- auf Outputsteuerung).
- Nutzung der Strukturen der Selbstverwaltung durch Ausweitung der in den jeweiligen übertragenen Wirkungsbereichen zu besorgenden Aufgaben.
- Aufwertung der Gemeinden und der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaften als bürgernahe "front-offices" und Anlaufstellen für die Ämter der Landesregierungen oder Bezirksverwaltungsbehörden.
- Da die derzeitige Zersplitterung im Dienstrecht der Gebietskörperschaften einen enormen legistischen und administrativen Aufwand bewirkt, sollten in Hinkunft alle Angehörigen
  des öffentlichen Dienstes in nach einheitlichen Grundsätzen
  geregelten privatrechtlichen Dienstverhältnissen stehen,
  d.h. aber nicht, dass in bestimmten Bereichen diese Verträge
  nicht eine besondere Bestandskraft besitzen sollten.
- Neuordnung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Verwaltungsstrukturen wie zB:
- Schul- und Wissenschaftsverwaltung
- Sozialverwaltung
- Rechtsschutz (siehe Punkt 9.)

σ

## Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen

ហ

- Schaffung einer Grundsatzregelung betreffend die einfachgesetzliche Möglichkeit der Errichtung unabhängiger Regulierungsbehörden unter Ermöglichung des Einbezugs von Personen
  mit besonderer Sachkenntnis in den jeweiligen Bereichen
- Vereinheitlichung der Strukturen der Regulatoren und Zusammenfassung ihrer gemeinsamen Dienste (zB Raum- und Personalmanagement, EDV, Bibliothek)
- Nutzung der Strukturen der Selbstverwaltung im Sinne des Subsidiaritätsgrundsatzes durch Ausweitung der in den jeweiligen übertragenen Wirkungsbereichen zu besorgenden Aufgaben.

### Demokratische Kontrollen

<u></u>ω

- Erstreckung des Verwaltungsbegriffes der Bundesverfassung auch auf Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung, die auf private Rechtsträger übertragen wurden die Auf private Rechtsträger übertragen wurden
- Schaffung geeigneter neuer Kontrollmöglichkeiten für den Nationalrat für den Fall der Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung (siehe Punkt 6.)
- Auch die Berichterstattung im Rahmen der Rechnungshofkontrolle und der Volksanwaltschaft (sofern die Länder diese durch Landesverfassungsgesetz auch für ihren Bereich für zuständig erklärt haben) richtet sich in Bereichen der Landesvollziehung nicht an den Bundesgesetzgeber. Auch diesbezüglich müssten im Falle eines verstärkten "Vollzugsföderalismus" neue bzw zusätzliche Informations- und Berichtspflichten geschaffen werden.

## Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit

9

- Ersetzung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern durch echte Landes-Verwaltungsgerichte. Aus Gründen der Effizienz und Sparsamkeit sowie des möglichsten Gleichklanges der Entscheidungen sollten die Landesverwaltungsgerichte in vier Sprengel, die etwa den OLG-Sprengeln entsprechen könnten, zusammengefasst werden. Der Sitz dieser Verwaltungsgerichte könnte dann jeweils in einer anderen Landeshauptstadt als der Sitz des OLG sein. In den Ländern sollte daher lediglich eine Verwaltungsinstanz vor dem Landes-Verwaltungsgericht bestehen.
- Ausstattung der Verwaltungsgerichte mit reformatorischer Entscheidungsbefugnis, um eine wirkliche Beschleunigung des Verfahrens zu bewirken.
- Reduktion der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, weitgehende Überführung ihrer Agenden auf die Verwaltungsgerichte.

- Gänzliche Abschaffung der sukzessiven Zuständigkeit, was durch die Einführung von Landesverwaltungsgerichten auch sinnvoll möglich wird.
- Förderung von dem Verwaltungsverfahren vor- oder zwischengeschalteter außerbehördlicher Einigungsversuche (Mediation) mit dem Ziel, eine Inanspruchnahme sämtlicher Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit möglichst unnötig zu machen.

### . Finanzverfassung

(Die Positionierung erfolgt zeitgerecht vor Einsetzung des entsprechenden Ausschusses).